

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 3, Jahrgang 1997

Ausgegeben: Hannover, den 15. März 1997

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 50\* Rahmenvereinbarung der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland über die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr im Bereich der neuen Bundesländer.**

**Vom 12. Juni 1996.**

Die Bundesrepublik Deutschland

– vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung –

und die

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)

– vertreten durch den Vorsitzenden des Rates und den Präsidenten des Kirchenamtes –

in der Erkenntnis, daß die ostdeutschen Landeskirchen derzeit den Militärseelsorgevertrag nicht übernehmen,

in dem Bewußtsein der gemeinsamen Verantwortung für die freie religiöse Betätigung von Soldaten und die Ausübung der Seelsorge in der Bundeswehr sowie der Unverzichtbarkeit des Dienstes der Kirche an Soldaten,

in der Übereinstimmung, daß die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit Wesensmerkmal einer freiheitlichen Lebensordnung sind,

in dem Bestreben, den gesetzlichen Anspruch des Soldaten auf Seelsorge und ungestörte Religionsausübung auch in den neuen Bundesländern zu verwirklichen,

haben für den Bereich der neuen Bundesländer folgendes vereinbart:

1.

(1) Die kirchliche Leitung der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern obliegt dem Militärbischof.

(2) Soweit eine Landeskirche in den neuen Bundesländern den Militärseelsorgevertrag vom 22. Februar 1957 nicht angenommen hat, stellt die EKD zur Ausübung der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern Geistliche zur Verfügung, die als Kirchenbeamte der EKD mit dieser Aufgabe hauptamtlich betraut sind.

(3) Die EKD verpflichtet sich, durch die von ihr eingesetzten Pfarrer die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern nach den Weisungen des Militärbischofs unter dessen Dienstaufsicht zu gewährleisten. Zu diesem Zweck übernimmt sie Pfarrer in ihr Dienstverhältnis.

(4) Die Zahl der hauptamtlich eingesetzten Pfarrer richtet sich nach den im Bundeshaushalt vorgesehenen Planstellen für evangelische Militargeistliche in den neuen Bundesländern.

(5) In besonderen Fällen können auch im Dienst der Gliedkirchen stehende Geistliche nebenamtlich mit Aufgaben der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern betraut werden.

2.

Es wird ein »Bevollmächtigter für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern« als Kirchenbeamter bestellt. Er nimmt die Aufgaben eines Wehrbereichsdekans wahr, die in einer Dienstanweisung des Militärbischofs beschrieben werden. Die Dienstanweisung ist mit dem Bundesminister der Verteidigung abzustimmen.

3.

Die EKD verpflichtet sich, für alle ihr vom Bundesminister der Verteidigung benannten Standorte Pfarrer einzusetzen. Die Pfarrer müssen die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anerkennen. Dazu gehört die Achtung vor der Entscheidung der Soldaten zum Wehrdienst mit der Waffe. Die Pfarrer dürfen sich innerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen nicht zu Gunsten oder zu Ungunsten einer bestimmten politischen Richtung betätigen.

4.

(1) Die EKD gewährleistet, daß die Pfarrer dem in Artikel 7 Militärseelsorgevertrag genannten Personenkreis den Dienst am Wort und Sakrament und die Seelsorge leisten.

(2) Die Aufgaben der Pfarrer entsprechen den Regelungen im Militärseelsorgevertrag und den ihn ergänzenden Vorschriften. Die Pfarrer müssen bereit sein, die Truppe zu Aufenthalt auf Truppenübungsplätzen und bei Verwendungen im Ausland zu begleiten. Die Aufgaben im einzelnen werden in einer Dienstanweisung des Militärbischofs beschrieben, die mit dem Bundesminister der Verteidigung abzustimmen ist.

5.

(1) Der Militärbischof entscheidet über die Eignung eines Pfarrers für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern.

(2) Vor Aufnahme seiner Tätigkeit ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung herzustellen.

6.

Die Partner dieser Rahmenvereinbarung werden sich freundschaftlich verständigen, wenn eine vorzeitige Abberufung eines Pfarrers erfolgen soll.

7.

(1) Die Bezüge der hauptamtlich eingesetzten Pfarrer und des Bevollmächtigten nach Ziff. 2 regelt die EKD nach kirchlichem Recht. Die Bezüge werden ohne Zulagen, Nebengebühren (ausgenommen Reisekosten) und Beiträge oder Zuschüsse zu kirchlichen Versorgungseinrichtungen vom Bundesminister der Verteidigung entsprechend den Bezügen des öffentlichen Dienstes in den neuen Bundesländern gegen Vorlage spezifizierter Berechnungen vierteljährlich nachträglich aus Haushaltsmitteln des Bundes erstattet.

(2) Die Vergütung der nebenamtlich eingesetzten Pfarrer und die Erstattung von Auslagen richten sich nach der Vergütungsordnung für die nebenamtliche Militärseelsorge. Die Vergütung und die Auslagen werden ihnen entsprechend den Bezügen des öffentlichen Dienstes in den neuen Bundesländern gegen Vorlage spezifizierter Berechnungen vierteljährlich nachträglich aus Haushaltsmitteln des Bundes erstattet.

(3) Versorgungsansprüche gegen den Bund können nicht geltend gemacht werden.

8.

(1) Dem »Bevollmächtigten für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern« und den hauptamtlich eingesetzten Pfarrern werden vom Bund die erforderlichen Hilfskräfte zur Unterstützung bei gottesdienstlichen Handlungen und Verwaltungsaufgaben zur Verfügung gestellt.

(2) Die Hilfskraft bei dem »Bevollmächtigten für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern« wird in das Beamtenverhältnis übernommen. Die übrigen Hilfskräfte (Pfarrhelfer) sind Angestellte des Bundes. Die Hilfskräfte unterstehen der fachlichen Leitung des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr.

9.

Der Bundesminister der Verteidigung stellt durch geeignete Maßnahmen die erforderlichen Arbeitsbedingungen sicher. Dazu gehören insbesondere:

- Zugang zu den Dienststellen und Unterkünften der Bundeswehr
- Durchführung von Reisen im In- und Ausland
- Benutzung von bundeswehreigenen Diensträumen, Gerätschaften und Material.

10.

Das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr wird im Auftrag des Militärbischofs veranlassen, daß

- die Pfarrer vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit in der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern sicherheitsmäßig mindestens nach Stufe 1 überprüft und in der für das Zivilpersonal üblichen Weise sicherheitsmäßig belehrt werden
- die Pfarrer verpflichtet werden, die für den allgemeinen Dienstbetrieb geltenden Vorschriften und Dienstanweisungen zu beachten
- der Bundesminister der Verteidigung über die Tätigkeit der Pfarrer hinsichtlich des Beginns, der Dauer, der vorgesehenen Tätigkeit, möglicher Verlängerungen und der

Beendigung durch die Übersendung einer Ausfertigung der jeweiligen Beauftragung unterrichtet wird.

11.

(1) Die Partner werden zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen. In Zweifelsfällen können die Regelungen des Militärseelsorgevertrages entsprechend herangezogen werden.

(2) Änderungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform.

12.

Diese Rahmenvereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung durch beide Partner als Zwischenlösung in Kraft und endet am 31. Dezember 2003. Beide Partner werden sich nach einem Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich einer Überprüfung dieser Regelungen verständigen.

B o n n , den 12. Juni 1996

**Der Bundesminister der Verteidigung**

**Der Vorsitzende des Rates  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

**Der Präsident des Kirchenamtes  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

**Nr. 51\* Bekanntmachung der Innerkirchlichen Vereinbarung über die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern.**

Nachstehend wird die obige Vereinbarung bekanntgegeben.

H a n n o v e r , den 23. Januar 1997

**Evangelische Kirche in Deutschland**

**- Kirchenamt -**

von C a m p e n h a u s e n  
Präsident des Kirchenamtes

**Innerkirchliche Vereinbarung  
über die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr  
in den neuen Bundesländern**

Zwischen  
der Evangelischen Landeskirche Anhalts  
der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg  
der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs  
der Pommerschen Evangelischen Kirche  
der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen  
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
der Ev. Kirche der schlesischen Oberlausitz  
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen  
- im folgenden »Landeskirche« genannt -

und  
der Evangelischen Kirche in Deutschland,  
– im folgenden »EKD« genannt  
wird auf Grund des Artikels 13 der Grundordnung der EKD  
folgende Vereinbarung geschlossen:

## § 1

## Allgemeine Grundsätze

(1) Die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr bildet einen Teil der den Landeskirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge.

(2) Der Dienst der Seelsorge in der Bundeswehr ist innerhalb des Bereiches der Landeskirche an deren Bekenntnis gebunden.

(3) Die EKD sorgt im Auftrag der Landeskirchen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung der Bundesrepublik Deutschland und der EKD vom 12. Juni 1996 für die Wahrnehmung der Seelsorge in der Bundeswehr im Bereich der Landeskirche.

## § 2

## Benennung von Pfarrerinnen und Pfarrern

(1) Die Landeskirche benennt der EKD die zur Wahrnehmung der Seelsorge in der Bundeswehr benötigten Pfarrerinnen und Pfarrer. Sie sollen mindestens drei Jahre im Dienste der Landeskirche gestanden haben.

(2) Auf Grund der Benennung der Landeskirche entscheidet der Militärbischof im Sinne von Nummer 5, Satz 1 der Rahmenvereinbarung nach Fühlungnahme mit der Landeskirche über die Eignung einer Seelsorgerin oder eines Seelsorgers in der Bundeswehr.

(3) Benennt die Landeskirche keine oder nicht in ausreichender Zahl Pfarrerinnen oder Pfarrer, kann der Militärbischof mit Zustimmung der Landeskirche Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der EKD vorschlagen.

(4) Über Umfang und Ort des Dienstauftrages verständigt sich der Militärbischof mit der Landeskirche.

## § 3

## Erprobungszeit und Übernahme

(1) Die Pfarrerinnen oder Pfarrer werden zunächst für die Dauer von drei Monaten von der Landeskirche freigestellt, um sie probeweise in den Dienst der Seelsorge in der Bundeswehr einzustellen.

(2) Die Pfarrerinnen oder Pfarrer verbleiben während der Erprobungszeit im Dienstverhältnis zur Landeskirche und erhalten ihre Dienstbezüge wie bisher.

(3) Die Dienstbezüge und die Beihilfen, die die Landeskirche während der Erprobungszeit an die Pfarrerinnen oder Pfarrer zahlt, werden von der EKD erstattet.

(4) Nach erfolgter Erprobungszeit werden die Pfarrerinnen oder Pfarrer durch den Rat der EKD in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit bei der EKD – gegebenenfalls auch im eingeschränkten Dienstverhältnis – berufen.

## § 4

## Folgen der Übernahme durch die EKD

(1) Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer von der Landeskirche freigestellt und in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit bei der EKD berufen, endet das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Landeskirche nicht.

(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer bleiben an ihr Ordinationsgelübde, das Bekenntnis und die Ordnungen der Landeskirche gebunden. Die Ziffer 3 der Rahmenvereinbarung wird verstanden im Sinne des § 45 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 517).

(3) Die EKD sorgt dafür, daß die Gemeinschaft zwischen den Pfarrerinnen und Pfarrern, die den Dienst in der Seelsorge in der Bundeswehr wahrnehmen, und der Landeskirche und ihren Gemeinden aufrechterhalten werden kann.

(4) Die Landeskirche wird nach Maßgabe ihres Rechtes regeln, auf welche Weise der Dienst der Seelsorge in der Bundeswehr in Konvente und synodale Strukturen unbeschadet der Bestimmung in § 11 Absatz 3 eingebunden wird.

## § 5

## Einführung in den Dienst

(1) Die Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer in den Dienst der Seelsorge in der Bundeswehr erfolgt im Auftrag des Rates der EKD durch den Militärbischof. Die Landeskirche soll bei der Einführung mitwirken.

(2) Die Landeskirche kann sich vorbehalten, daß eine von ihr beauftragte Amtsperson die Einführung vornimmt. Der Militärbischof wirkt in diesem Falle mit.

## § 6

## Besoldung und Versorgung

(1) Der Anspruch der Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Kirchenbeamte auf Zeit der EKD in der Seelsorge in der Bundeswehr tätig sind, auf Zahlung der Dienstbezüge und etwaiger Fürsorgeleistungen, insbesondere Beihilfen, richtet sich gegen die EKD. Abweichend von den bisherigen besoldungsrechtlichen Regelungen der EKD richtet sich ihr Grundgehalt nach den Grundgehaltssätzen für die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (frühere Ostregion).

(2) Die Landeskirche verpflichtet sich, bisher erworbene Versorgungsanwartschaften aufrechtzuerhalten. Die EKD erstattet der Landeskirche die dieser entstehenden Versorgungsbeiträge in Höhe von 35 % der Bruttobezüge. Die Erstattung wird vorgenommen aus Mitteln der Kirchensteuern der Soldaten, die im Bereich der östlichen Gliedkirchen der EKD stationiert sind.

## § 7

## Wiederverwendung im landeskirchlichen Dienst

(1) Die Landeskirche kann die Freistellung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers widerrufen, wenn deren Verwendung im Dienst der Landeskirche aus wichtigen Gründen geboten erscheint. Der Widerruf kann auch erfolgen, wenn die Landeskirche mit dem Rat der EKD darin übereinstimmt, daß wichtige Gründe gegen die weitere Verwendung der Pfarrerin oder des Pfarrers im Dienst der Seelsorge in der Bundeswehr sprechen.

(2) Die Landeskirche verpflichtet sich, den Widerruf der Freistellung erst dann wirksam werden zu lassen, wenn der Rat Gelegenheit gehabt hatte, sich entsprechend der Nummer 6 der Rahmenvereinbarung mit dem Bundesminister der Verteidigung über die vorzeitige Abberufung zu verständigen.

## § 8

## Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Wird aufgrund der Vorschriften in den §§ 19 bis 21 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 5. November 1987

(ABl. EKD S. 438), zuletzt geändert am 12. November 1993 (ABl. EKD S. 517), festgestellt, daß Pfarrerinnen oder Pfarrer, die für den Dienst der Seelsorge in der Bundeswehr verwendet werden, dienstunfähig und deshalb durch die EKD in den Ruhestand zu versetzen sind, ist die Landeskirche unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren. Die Landeskirche ihrerseits hat zu prüfen, ob es ihr möglich ist, die jeweilige Freistellung zum Dienst der Seelsorge in der Bundeswehr vor Ablauf des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit bei der EKD zu widerrufen.

## § 9

## Lehrbeanstandung

Der Vorwurf, daß eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die Dienst in der Seelsorge in der Bundeswehr tun, in der Verkündigung oder Lehre vom Bekenntnis ihrer Kirche abgewichen sind, wird von der Landeskirche nach den bei ihr geltenden Bestimmungen überprüft.

## § 10

## Nebenamtliche Seelsorge an Soldaten

Die Landeskirche benennt geeignete Pfarrerinnen und Pfarrer zur nebenamtlichen Ausübung der Seelsorge an Soldaten in der Bundeswehr. Mit Zustimmung des Militärbischofs kann die benannte Person einen Vertrag über die Ausübung des Nebenamtes mit der EKD schließen.

## § 11

Bevollmächtigter für die evangelische Seelsorge  
in der Bundeswehr  
in den neuen Bundesländern

(1) Der Rat beruft auf Vorschlag des Militärbischofs einen Bevollmächtigten für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern. Dafür stellt er das Einvernehmen mit den Mitgliedern der Kirchenkonferenz aus den östlichen Gliedkirchen der EKD her.

(2) Im Geltungsbereich dieser Vereinbarung erfolgt die Vertretung des Militärbischofs durch den Bevollmächtigten für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern.

(3) Unter dem Vorsitz des Bevollmächtigten für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern wird der Konvent der Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Bundeswehr gebildet.

## § 12

## Beirat

(1) Die EKD ändert die Ordnung für den Beirat für die evangelische Militärseelsorge vom 16. Januar 1974 (ABl. EKD S. 410) dergestalt, daß aus dem Bereich der östlichen Landeskirchen, die die Rahmenvereinbarung anwenden, eine Mitarbeit von zusätzlichen Beiratsmitgliedern ermöglicht wird. Sie verpflichtet sich zugleich, dieser Erweiterung des Beirates auch in seiner Bezeichnung Rechnung zu tragen.

(2) Die bisherige Arbeitsgemeinschaft der Beauftragten der östlichen Gliedkirchen der EKD für die Seelsorge an Soldaten bleibt bestehen. Sie unterstützt den Beirat, den Militärbischof und den Rat der EKD in besonderen Angelegenheiten der Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern. Sie schlägt dem Rat der EKD die Mitglieder des Beirates aus den östlichen Gliedkirchen der EKD vor.

## § 13

## Kirchensteuern der Soldaten

Die Kirchensteuern der im Bereich der Landeskirche stationierten Soldaten werden nach Maßgabe des Haushalts-

planes der EKD für den Bedarf der Seelsorge in der Bundeswehr verwendet. Diese Mittel werden durch den Sonderhaushalt Evangelische Militärseelsorge verwaltet. Verbleibende Mittel werden anteilig an die Landeskirchen ausgezahlt.

## § 14

## Schlußvorschrift

(1) Die EKD wird sich für eine Weiterentwicklung der Seelsorge an Soldaten entsprechend ihren Beschlüssen von Osnabrück 1993 und Halle 1994 einsetzen und wird eine einheitliche Regelung anstreben.

(2) Eine Änderung der Rahmenvereinbarung braucht die Zustimmung der Landeskirche.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## § 15

## Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt für jede der beteiligten Landeskirchen jeweils gesondert am Tage der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Die Vertragspartner werden sich spätestens nach einem Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich einer Überprüfung dieser Regelungen verständigen.

Hannover/Dessau, den 12. Dezember 1996

Berlin, den 12. Dezember 1996

Schwerin, den 17. Dezember 1996

Greifswald, den 18. September 1996

Magdeburg, den 9. Dezember 1996

Dresden, den 19. September 1996

Görlitz, den 11. Oktober 1996

Eisenach, den 16. Dezember 1996

## Unterschriften

**Nr. 52\* Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung  
über die kirchliche Altersversorgung  
(OKAV).**

**Vom 11. Dezember 1996.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Abs. 2 ARRGEKD beschlossen:

## Abschnitt I

## Geltungsbereich, Allgemeine Vorschriften

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Rechtsverhältnissen nach § 1 der Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung des Arbeitsrechts der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Gebiet des ehemaligen Bundes Evangelischer Kirchen und seines Diakonischen Werkes (Anpassungsarbeitsrechtsregelung).

(2) Kirchliche Altersversorgung erhalten als Leistungsrechtigte bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4

- a) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bis einschließlich 31. Dezember 1996 das 50. Lebensjahr und eine ununterbrochene kirchliche Dienstzeit (§ 5) von mindestens zehn Dienstjahren, aber bis einschließlich 30. November 1996 noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- b) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bis einschließlich 30. November 1996 das 60. Lebensjahr, aber bis 31. Dezember 1996 noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- c) ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung kirchliche Altersversorgung nach der Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 9. Juni 1994 beziehen,
- d) ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung auf der Grundlage der Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 9. Juni 1994 haben.
- b) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen,
- c) bei den Diakonischen Werken und ihren Einrichtungen im Bereich des Bundes Evangelischer Kirchen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- d) bei den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen sowie den ihnen angeschlossenen Einrichtungen,
- e) bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen oder deren Zusammenschlüssen gebildet sind oder die deren Aufsicht unterstehen.

(3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 1 Absatz 2 Buchstaben a bis d werden nicht bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert.

#### § 2

##### Ausschluß der Anwartschaft

Eine Anwartschaft auf Leistungen nach dieser Ordnung entsteht nicht, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert wird.

#### § 3

##### Grundsatz der Kirchlichen Altersversorgung

(1) Kirchliche Altersversorgung wird vom Dienstgeber als zusätzliche Leistung zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.

(2) Von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen werden keine Beiträge erhoben.

#### § 4

##### Anspruchsvoraussetzungen, Beginn und Ende der Leistungen

(1) Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung haben leistungsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die

- a) eine Vollrente wegen Alters oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und
- b) eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Kirchliche Dienstzeit nachweisen.

(2) Der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung entsteht ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Er endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Rentenzahlung eingestellt wird oder der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin stirbt.

#### § 5

##### Kirchliche Dienstzeiten

(1) Kirchliche Dienstzeiten sind Zeiten einer Beschäftigung

- a) beim Bund der Evangelischen Kirchen, seinen Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,

(2) Als Kirchliche Dienstzeiten zählen nicht

- a) Zeiten einer beruflichen Beschäftigung nach Beginn der Kirchlichen Altersversorgung,
- b) Ausbildungszeiten,
- c) Zeiten, die nach dem Abkommen zur Regelung der Entlohnung und Vergütung für die Beschäftigten in evangelischen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik vergütet wurden.

(3) Bei der Ermittlung der ununterbrochenen Dienstzeit nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a und § 4 Absatz 1 Buchstabe b ist § 23 a Satz 2 Nr. 4 BAT-O entsprechend anzuwenden. Im übrigen ist bei der Ermittlung der kirchlichen Dienstzeiten § 23 a Satz 2 Nr. 4 Satz 3 BAT-O entsprechend anzuwenden.

(4) Dienstzeiten werden berücksichtigt, wenn die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 SGB IV – überschritten wurde.

(5) Von der Anrechnung als Dienstzeit sind Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit einschließlich Zeiten, in denen eine informelle oder inoffizielle Mitarbeit erfolgte, ausgeschlossen.

#### § 6

##### Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten Leistungen in der Höhe, die dem Anteil ihrer vertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin entspricht. Hat sich die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit während des kirchlichen Dienstes verändert, ist der Durchschnittsanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin maßgeblich (Zeit-zu-Zeit-Anrechnung).

#### § 7

##### Witwer- und Witwenversorgung

(1) Witwer und Witwen, die eine Witwer- oder Witwenrente beziehen, erhalten 60 % der Kirchlichen Altersversorgung, die dem leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seines oder ihres Todes entstanden wäre. Die Zahlung der Witwer- oder Witwenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des leistungsberechtigten Mitarbeiters oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin folgenden Kalendermonat.

(2) Die Zahlung der Witwer- oder Witwenversorgung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Witwer oder die Witwe wieder heiratet oder stirbt.

## § 8

## Waisenversorgung

(1) Waisen, die Waisenrenten beziehen, erhalten als Halbwaise 12 %, als Vollwaise 20 % der Kirchlichen Altersversorgung, die dem leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seiner oder ihres Todes entstanden wäre.

(2) Die Zahlung der Waisenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des leistungsberechtigten Mitarbeiters oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin folgenden Kalendermonat. Dies gilt entsprechend bei Übergang von Halbwaisen- auf Vollwaisenversorgung. Wird ein Kind erst nach dem Tode des leistungsberechtigten Mitarbeiters oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin geboren, so beginnt die Zahlung mit dem Geburtsmonat des Kindes.

(3) Die Zahlung der Waisenversorgung endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Anspruch auf Waisenrente endet oder die Waise stirbt.

## § 9

Antrag,  
zahlungspflichtige kirchliche Körperschaft

(1) Leistungen nach dieser Ordnung werden auf Antrag gewährt. Der Dienstgeber soll den leistungsberechtigten Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin auf das Antragsrecht hinweisen.

(2) Zahlungspflichtig ist die kirchliche Körperschaft oder sonstige kirchliche juristische Person, in deren Dienst der leistungsberechtigte Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin zuletzt vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gestanden hat.

## § 10

## Ruhe der Kirchlichen Altersversorgung

Die Zahlung der Kirchlichen Altersversorgung ruht in Höhe jeglicher Arbeitseinkünfte, wenn diese monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (§ 18 SGB IV) übersteigen.

## § 11

## Ausschlußfrist

Ansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für spätere Ansprüche unwirksam zu machen.

## § 12

## Härtefälle

Im Einzelfall können zur Vermeidung besonderer Härten Leistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs widerruflich bewilligt werden.

## § 13

## Mitteilungspflichten

(1) Leistungsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, alle Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse, die für ihren Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung erheblich sind, der zahlungspflichtigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Leistungsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind auf ihre Mitteilungspflichten schriftlich hinzuweisen.

(3) Die zahlungspflichtige Stelle kann Leistungen ganz oder teilweise versagen, wenn der leistungsberechtigte Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin der Mitteilungspflicht schuldhaft nicht nachgekommen ist.

## § 14

Berechnung und Auszahlung  
der Kirchlichen Altersversorgung, Rückforderung

Für die Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung sowie die Rückforderung zuviel gezahlter Leistungen gelten die Bestimmungen der DVO.EKD i.V.m. § 36 BAT-O entsprechend.

## Abschnitt II

## Zusatzrente

## § 15

## Berechtigter Personenkreis

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung dem in § 1 Absatz 2 Buchst. a genannten Personenkreis angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung – unbeschadet des Abschnittes I – nach den Vorschriften dieses Abschnittes als Zusatzrente.

## § 16

## Leistungshöhe, Mindestversorgung

(1) Die Zusatzrente wird pro vollendetem kirchlichem Dienstjahr (§ 5) monatlich in Höhe von 2,5 % des durchschnittlichen monatlichen zusatzrentenfähigen Entgelts der letzten zwölf Beschäftigungsmonate gewährt. Die Höchstgrenze der anrechenbaren kirchlichen Dienstzeit beträgt 40 Dienstjahre.

(2) Das zusatzrentenfähige Entgelt nach Absatz 1 bemißt sich nach dem individuellen Grundgehalt, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht unter die Berufsgruppeneinteilung H fallen, ferner nach dem Ortszuschlag der Stufe 2 und der allgemeinen Zulage. Das zusatzrentenfähige Entgelt ist unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsumfang und unabhängig von einer Unterbrechung wegen Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage einer Vollzeitbeschäftigung zu berechnen. Leistungen nach den Regelungen über die Gewährung einer jährlichen Zuwendung und eines Urlaubsgeldes sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Zusatzrente wird in Form einer Mindestversorgung gewährt, wenn dies für den leistungsberechtigten Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin im Vergleich zu Absatz 1 günstiger ist. Die Mindestversorgung beträgt bei einer ununterbrochenen Dienstzeit von zehn Dienstjahren monatlich 100,- DM. Sie erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 10,- DM; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 17

## Beiträge

Die Dienstgeber haben für die leistungsberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Rückdeckung der Kirchlichen Altersversorgung einen Beitrag in Höhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu zahlen. Näheres regelt der Rahmen-Versicherungsvertrag zur Rückdeckung von Versorgungsverpflichtungen für Personengruppen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchlichen Versorgungskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit vom 15. November 1996.

### Abschnitt III

#### Gesamtversorgung

##### § 18

#### Berechtigter Personenkreis

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung den in § 1 Absatz 2 Buchstaben b bis d genannten Personenkreisen angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung – unbeschadet des Abschnittes I – nach den Vorschriften dieses Abschnittes als Gesamtversorgung.

##### § 19

#### Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Abweichend von § 4 Absatz 1 wird Kirchliche Altersversorgung auch bei Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin aus diesem Grunde nach einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen kirchlichen Dienstzeit aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet; § 5 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. In diesem Fall wird mindestens der Grundbetrag nach § 20 Absatz 3 gezahlt.

##### § 20

#### Leistungshöhe, Mindestversorgung, Versorgungstabelle

(1) Kirchliche Altersversorgung wird in der Höhe gewährt, in der die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Einzelfall hinter der sich nach diesem Abschnitt ergebenden Gesamtversorgung zurückbleiben. Soweit dies günstiger ist, wird Kirchliche Altersversorgung als Mindestversorgung nach § 16 Absatz 3 gewährt.

(2) Die Höhe der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich aus dem von dem leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin vorzulegenden Rentenbescheid. Nach Beginn der Kirchlichen Altersversorgung führen allgemeine Rentenerhöhungen in Höhe des jeweiligen Prozentsatzes zur entsprechenden Erhöhung der nach Satz 1 zugrunde zu legenden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Erhöhung erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die allgemeine Rentenerhöhung wirksam wird.

(3) Die Gesamtversorgung beträgt bei einer zehnjährigen Dienstzeit 18,75 % des Gesamtversorgungsstufenwerts (Grundbetrag) und steigt bis zu einer Höchstgrenze von 40 Dienstjahren für jedes weitere volle Dienstjahr um 1,875 % des Gesamtversorgungsstufenwerts. Die Zuordnung zu den Gesamtversorgungsstufen erfolgt nach Maßgabe der Vergütungsgruppe, die der Vergütungszahlung zuletzt zugrunde lag, anhand der folgenden Versorgungstabelle:

Versorgungstabelle			
Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	Höchste Gesamtversorgung
I	X – Xa	1875,69 DM	1406,77 DM
II	VIII – VII	2094,08 DM	1570,56 DM
III	VIb – IVb	2405,02 DM	1803,75 DM
IV	IVa – IIa	3356,87 DM	2517,66 DM
V	Ib – I	4161,48 DM	3121,11 DM

(4) Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgte Zuordnungen zu den Versorgungsstufen bleiben bestehen.

(5) Die Gesamtversorgungsstufenwerte steigen bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenver-

sicherung erhöhen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland setzt die Versorgungstabelle jeweils neu fest.

##### § 21

#### Erhöhungszeiten

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, erhöht sich die anrechenbare Dienstzeit um die Hälfte der Kalendermonate, die über die kirchliche Dienstzeit hinaus der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Beitragszeiten zugrunde liegen.

##### § 22

#### Besondere Mitteilungspflichten

Der leistungsberechtigte Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin hat bei Beantragung der Kirchlichen Altersversorgung die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch Vorlage des Rentenbescheides nachzuweisen.

### Abschnitt IV

#### Schlußbestimmung

##### § 23

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 9. Juni 1994 außer Kraft.

Frankfurt, den 11. Dezember 1996

#### Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland

Raith

Vorsitzender

#### Nr. 53\* Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

Vom 11. Dezember 1996.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Abs. 2 ARR.G.EKD beschlossen:

Die Arbeitsrechtsregelung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz vom 23. Mai 1996 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte »12b«, »19a«, »37« und »71« werden gestrichen.

Die Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft.

Hannover, 11. Dezember 1996

#### Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland

Raith

Vorsitzender

**Nr. 54\* 11. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.**  
**Vom 20. Januar 1997.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Abs. 2 ARR.G.EKD beschlossen:

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) vom 19. Dezember 1989 i. d. F. vom 10. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

Hinter § 16 wird folgende Protokollnotiz eingefügt:

**»Protokollnotiz:**

Fällt in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben c, d, e, f der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Freistellung. Fällt in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a und b und Absatz 2 der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag oder ist der dem Anlaß der Freistellung folgende Tag – im Falle des Absatzes 2 Buchstabe b einer der drei folgenden Tage – arbeitsfrei, vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um einen Arbeitstag.«

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

H a n n o v e r, 20. Januar 1997

**Arbeitsrechtliche Kommission  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

R a i t h  
Vorsitzender

**Nr. 55\* Bekanntmachung der Satzung der Evangelischen Schulstiftung in der Evangelischen Kirche in Deutschland.**  
**Vom 21. Juni 1995.**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer Tagung im November 1996 der Evangelischen Schulstiftung in der Evangelischen Kirche in Deutschland 10 Millionen DM zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag dient neben der Erhöhung des Stiftungskapitals vor allem der Anschubfinanzierung von Neugründungen evangelischer Schulen in den neuen Bundesländern. Nachstehend geben wir die Satzung der Evangelischen Schulstiftung in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung vom 21. Juni 1995 bekannt.

H a n n o v e r, den 30. Januar 1997

**Evangelische Kirche in Deutschland**

– Kirchenamt –  
v. C a m p e n h a u s e n  
Präsident

**Satzung  
der Evangelischen Schulstiftung  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland  
Vom 11. November 1993\*)**

**Präambel**

Durch die Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten sind auch für das evangelische Schulwesen neue Her-

ausforderungen entstanden. Gründungen und Betrieb von Schulen und Erziehungseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft, vor allem in den neuen Ländern, bedürfen der Beratung und Unterstützung.

Um hierzu einen Beitrag zu leisten, wird die

**Evangelische Schulstiftung  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

gegründet, für deren Arbeit die nachstehende Satzung die Grundlage bilden soll.

**§ 1**

Name und Sitz, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

**»Evangelische Schulstiftung  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland«**

(2) Sie ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Nürnberg.

**§ 2**

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat den Zweck, das evangelische Schulwesen in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Einen besonderen Schwerpunkt bilden hierbei die neuen Länder.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks nimmt die Stiftung insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Erarbeitung von pädagogischen Konzepten für evangelische Schulen,
2. Beratung, Koordination und Unterstützung bestehender oder zu gründender evangelischer Schulen in pädagogischer, rechtlicher und finanzieller Hinsicht, wobei kirchliche Partnerschaftsverhältnisse berücksichtigt werden sollen,
3. Übernahme von Aufgaben der Verwaltung für einzelne Schulträger und Schulen aufgrund besonderer Vereinbarung,
4. Unterstützung und Beratung in Haushaltsangelegenheiten sowie Fragen des Bauwesens und des Bauunterhalts.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Bestimmungen der Abgabenordnung.

(4) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(5) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

**§ 3**

Stiftungsorgane

(1) Stiftungsorgane sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

(2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können ersetzt werden.

\*) In der Fassung vom 21. Juni 1995.



## § 4

## Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.

(2) Dem Stiftungsvorstand gehören an:

1. der/die für Schulfragen zuständige Referent/in des Kirchenamtes der Evangelischen Kirchen in Deutschland,
2. der Vorsitzende der Evangelischen Schulstiftung in Bayern,
3. bis zu drei vom Stiftungsrat gewählte stimmberechtigte Mitglieder.

Die Amtsdauer der vom Stiftungsrat gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl oder Wiederbenennung ist möglich.

Die Mitglieder nach Ziffern 1 und 2 scheidern aus, wenn sie nicht mehr in der Funktion tätig sind, die zu ihrer Bestellung geführt hat.

(3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in auf jeweils vier Jahre.

## § 5

Aufgaben des Stiftungsvorstandes,  
Geschäftsführung

(1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes vertreten, bei dessen Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Vertretungsbefugnisse sind nach außen unbeschränkt. Der Vorstand ist der Stiftung gegenüber an die Beschlüsse des Stiftungsrates gebunden.

(2) Der/die Vorsitzende ist befugt, in Absprache mit einem weiteren Vorstandsmitglied dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu erledigen. Dem Stiftungsvorstand ist hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben.

Der/die Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates. Sie/Er ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiter der Stiftung.

(3) Der Stiftungsvorstand trifft mit den Trägern von Einrichtungen des evangelischen Schulwesens die notwendigen Vereinbarungen.

(4) Er ist verpflichtet, den Stiftungsrat regelmäßig über seine Tätigkeit zu informieren.

(5) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden aufgrund einer abzuschließenden Vereinbarung von der Evangelischen Schulstiftung in Bayern in Auftragsverwaltung wahrgenommen.

Der Stiftungsrat beschließt, wer die Geschäfte führt, bis die Vereinbarung in Kraft getreten ist.

## § 6

## Stiftungsrat

Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus:

1. den 13 in der Genehmigungsurkunde des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 6. Dezember 1993 genannten und der Stiftung später beitretenden Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, wobei jede nur durch ein Mitglied vertreten sein kann,
2. ein von der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Schulbünde entsandtes Mitglied,

3. Sitz im Stiftungsrat haben nach einem entsprechenden Beschluß auch diejenigen juristischen und natürlichen Personen, die der Evangelischen Schulstiftung in der Evangelischen Kirche in Deutschland einen größeren Vermögenswert im Sinne des § 10 dieser Satzung zukommen lassen (mindestens die Hälfte des Grundstockvermögens). Diesen Personen kann nach einem entsprechenden Beschluß auch das Stimmrecht verliehen werden.

## § 7

## Bildung des Stiftungsrates, Amtszeit

(1) Die Vertreter nach § 6 Ziffer 1 werden jeweils von den Gliedkirchen benannt.

(2) Das Mitglied nach § 6 Ziffer 2 wird von dieser Einrichtung nach ihrer rechtlichen Ordnung entsandt.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre.<sup>1)</sup> Sie können von den entsendenden Institutionen vorzeitig abberufen werden. Eine erneute Entsendung ist möglich.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer.

## § 8

## Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat berät über alle wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er nimmt die Berichte des Stiftungsvorstandes und der Geschäftsführung entgegen.

(2) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über:

1. den Haushaltsplan der Stiftung,
2. die Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres,
3. die Vereinbarung mit der Evangelischen Schulstiftung in Bayern über die Geschäftsführung,
4. die Wahl des Stiftungsvorstandes nach § 4 Abs. 2 Ziffer 3,
5. die Berufung eines Beirates dem bis zu zehn Fachleute angehören können,
6. Aufgaben, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung vom Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat vorgelegt werden,
7. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

## § 9

## Geschäftsgang des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat tagt nichtöffentlich. Der Stiftungsrat ist befugt zur Beratung ohne Stimmrecht Personen zuzuziehen, die anzuhören zweckdienlich erscheint.

(2) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Sitzungen des Stiftungsrates sind ferner anzusetzen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates dies mit schriftlicher Begründung verlangen.

<sup>1)</sup> Gilt nicht für die Mitglieder des Stiftungsrates, die nur Sitzrecht haben (§ 6 Ziff. 3, Satz 1).

(3) Zu den Sitzungen ist rechtzeitig, in der Regel schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung von dem/von der Vorsitzenden des Stiftungsrates im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes einzuladen. Zur Aussprache über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist Gelegenheit zu geben.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind (Abs. 3) und mindestens die Hälfte erschienen ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse schriftlich im Umlaufverfahren gefaßt werden. Widerspricht ein Mitglied des Stiftungsrates<sup>1)</sup> dem Umlaufverfahren, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stiftungsrates zu setzen.

(5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.

(6) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden des Stiftungsrates und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

#### § 10

##### Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen besteht aus einem Kapitalbetrag in Höhe von 250 000 DM (in Worten: zweihundertfünfzigtausend DM), der von den Stiftern nach Maßgabe der Stiftungsurkunde aufgebracht wird. Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftung erhöht werden. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

#### § 11

##### Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
2. aus Zuwendungen der Stifter oder Dritter, die von diesen nicht zur Verstärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
3. aus eigenen Einnahmen (z. B. Beiträgen, Gebühren, Zinsen u. ä.).

<sup>1)</sup> Gilt nicht für die Mitglieder des Stiftungsrates, die nur Sitzrecht haben (§ 6 Ziff. 3, Satz 1).

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

#### § 12

##### Stiftungsaufsicht und Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftungsaufsicht wird von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ausgeübt.

(2) Der Stiftungsrat beschließt, welcher Einrichtung die Rechnungsprüfung der Stiftung übertragen wird.

#### § 13

##### Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 14

##### Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung Vermögensanfall

(1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Sie sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, die über die Satzungsänderungen selbst entscheidet, bei Anträgen auf Umwandlung und Aufhebung die Entscheidung der Genehmigungsbehörde (§ 15) einholt.

Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn vorher die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitarbeiter der Stiftung geregelt sind. Außerdem bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(2) Das bei Aufhebung oder Auflösung nach Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten vorhandene Restvermögen der Stiftung fällt an die Evangelische Kirche in Deutschland, die es für Zwecke des evangelischen Schulwesens verwenden soll.

#### § 15

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst in Kraft.

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Nr. 56 **Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Einführung des Datenschutzes.**

Vom 23. Oktober 1996. (ABl. VELKD Bd. VII S. 26)

Die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Einführung des Datenschutzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. November 1995 (ABl. Bd. VII S. 3) wird gemäß Art. 18 Abs. 2 der Verfassung der VELKD mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 geändert und wie folgt neu gefaßt:

**Verordnung mit Gesetzeskraft zur Einführung des Datenschutzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. November 1995 (ABl. Bd. VII S. 3) in der Fassung vom 23. Oktober 1996**

## § 1

## Grundsatz

Das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (ABl. 1993 S. 505) wird als Datenschutzgesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in Kraft gesetzt und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen angewendet.

## § 2

## Bestellung und Abberufung des oder der Datenschutzbeauftragten

(1) Der Leiter oder die Leiterin des Lutherischen Kirchenamts bestellt im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden der Kirchenleitung einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz (Datenschutzbeauftragte/r), führt die Rechts- und Dienstaufsicht über den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte und verpflichtet ihn oder sie.

(2) Die Amtszeit des oder der Datenschutzbeauftragten dauert sechs Jahre; sie beginnt mit der Bestellung. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der oder die Datenschutzbeauftragte ist abzurufen, wenn Gründe vorliegen, aus denen ein Mitglied des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche sein Amt verliert oder nicht mehr ausüben kann.

(4) Bei Bedarf kann für den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte eine ständige Stellvertretung bestellt werden. Der oder die Datenschutzbeauftragte ist vor der Bestellung zu hören.

## § 3

## Arbeitsweise des oder der Datenschutzbeauftragten

Der oder die Datenschutzbeauftragte ist in Ausübung dieses Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem in der Vereinigten Kirche geltenden Recht unterworfen.

## § 4

## Datenverarbeitung in den Einrichtungen der Vereinigten Kirche

(1) Werden personenbezogene Daten, insbesondere Teilnehmer- und Adreßlisten, erhoben oder als Datei für Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung geführt, so dürfen

diese zum Zwecke der Planung und Leitung ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie der Planung des erforderlichen Personaleinsatzes von den zur Aufgabenerfüllung der Einrichtungen eingesetzten Fachleuten verwendet werden. Eine Übermittlung von Daten oder Teilen der Teilnehmer- und Adreßlisten an Dritte, außer an Dienststellen der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen sowie die Veröffentlichung bedürfen der Einwilligung der Betroffenen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind entsprechend anwendbar für zielgruppengerichtete Einladungen zu anderen kirchlichen Veranstaltungen.

## § 5

## Verpflichtung der Beschäftigten

Für die Verpflichtung der mit der Datenverarbeitung Beschäftigten gilt die dazu ergangene Verwaltungsanordnung des Landeskirchenamts der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

## § 6

## Verarbeitung personenbezogener Daten mittels privater Computer

Die Verarbeitung dienstlicher personenbezogener Daten mittels privater Computer ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das Lutherische Kirchenamt. Ergänzende Bestimmungen werden in einer Generalgeschäftsanweisung des Lutherischen Kirchenamtes geregelt.

## § 7

## Aus- und Durchführungsbestimmungen

(1) Zur weiteren Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten die Vorschriften, die die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Datenschutz erlassen hat, in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

(2) Für die Freigabe von Anwendungsprogrammen für Informationsverarbeitung gilt die dazu ergangene Verwaltungsanordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

Lüneburg, den 23. Oktober 1996

**Der Präsident der Generalsynode**

Veldtrup

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

**Nr. 57** **Verwaltungsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz (Datenschutzverordnung – DSVO).**

Vom 12. November 1996. (ABl. 1997 S. 16)

Aufgrund § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evang. Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (ABl. EKD 1993 S. 505), Artikel 48

Abs. 2 Buchstabe n KO hat die Kirchenleitung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

## § 1

## Seelsorgedaten

(Zu § 1 Abs. 4 DSG-EKD)

(1) Seelsorgedaten sind Daten, die bei oder anlässlich der Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags bekannt werden. Sie

beschreiben persönliche, insbesondere familiäre, wirtschaftliche oder berufliche Angelegenheiten des Gemeindegliedes oder anderer betroffener Personen.

(2) Aufzeichnungen der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie anderer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrags gemacht werden, dürfen nur für seelsorgerliche Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe dieser Unterlagen ist unzulässig.

## § 2

### Datengeheimnis und Verpflichtungen auf den Datenschutz

(Zu §§ 1 Abs. 4, 6 DSGVO-EKD)

(1) Das Datengeheimnis ist neben den Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und neben sonstigen Geheimhaltungspflichten zu beachten.

(2) Alle entgeltlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aufgrund ihrer Arbeit von personenbezogenen Daten, insbesondere an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien Kenntnis erhalten, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Verletzungen der Dienstpflicht im Sinne des Disziplinarrechts, der arbeitsrechtlichen Vorschriften oder der Amtspflichten ehrenamtlich Tätiger.

(4) Alle entgeltlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die mit personenbezogenen Daten umgehen, sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten. Für die Verpflichtungserklärung legt die Kirchenverwaltung ein verbindliches Formular mit Merkblatt (Anlage 1\*) fest.

(5) Das Original der Verpflichtungserklärung ist zur Personalakte der verpflichteten Person, bei ehrenamtlich Tätigen in den Kirchengemeinden sowie sonstigen kirchlichen Stellen und Einrichtungen zur Akte Datenschutz zu nehmen. Die verpflichtete Person erhält eine Kopie der Verpflichtungserklärung.

## § 3

### Datenübermittlung und Datenveröffentlichung

(Zu §§ 2, 13 DSGVO-EKD)

(1) Die gemeindeinterne Veröffentlichung personenbezogener Daten anlässlich von Amtshandlungen (Name, Adresse, Datum) ist zulässig, soweit sie der Erfüllung des kirchlichen Auftrages dient und kein Sperrvermerk der betroffenen Person oder von Amts wegen vorliegt. Die gemeindeinterne Veröffentlichung von persönlichen Jubiläen ist zulässig, so lange die betroffene Person nicht ausdrücklich widersprochen hat.

(2) Gemeindeintern ist eine Veröffentlichung, wenn sie im Rahmen gottesdienstlicher Veranstaltungen oder in Publikationsorganen der Kirchengemeinde erfolgt, die nur Gemeindegliedern zugestellt werden oder nur in kirchlichen Räumen ausliegen.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Bestattungsinstitute, soweit sie für die kirchliche Bestattung notwendig sind, ist zulässig.

(4) Für alle übrigen Veröffentlichungen ist vorab das Einverständnis der betroffenen Person einzuholen.

## § 4

### Führung der Dateienübersicht

(Zu § 14 Abs. 2 DSGVO-EKD)

(1) In die Übersicht sind alle Dateien aufzunehmen.

(2) Eine Aufnahme in die Übersicht ist nicht erforderlich, soweit die Daten aufgrund der Rechtsverordnung nach § 14 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der EKD im Gemeindegliederverzeichnis geführt werden.

## § 5

### Löschung von Daten

(Zu § 16 DSGVO-EKD)

(1) Die Löschung personenbezogener Daten in Dateien ist zu dokumentieren.

(2) Bereichsspezifische Regelungen der Fristen für Aufbewahrung, Löschung, Kassation gehen vor.

(3) Sofern aufgrund kirchlicher Vorschriften über das Archivwesen die Archivierung personenbezogener Daten in Dateien ausdrücklich zulässig ist, gehen diese vor.

## § 6

### Beauftragte für den Datenschutz

(Zu § 18 DSGVO-EKD)

(1) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz wird von der Kirchenleitung im Haupt- oder Nebenamt für sechs Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig.

(2) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz untersteht der Rechtsaufsicht der Kirchenleitung der Evang. Kirche in Hessen und Nassau und der Dienstaufsicht des Leiters oder der Leiterin der Kirchenverwaltung.

(3) Soweit für den oder die Beauftragte/n für den Datenschutz weitere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen tätig werden, ist bei deren Aufgabenerfüllung zuständiger Dienstvorgesetzter der Leiter oder die Leiterin der Kirchenverwaltung, die Fachaufsicht führt der oder die Beauftragte für den Datenschutz.

(4) Name, Berufung und Dienstsitz des oder der Beauftragten für den Datenschutz werden im Amtsblatt bekanntgegeben.

(5) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz ist bei Rechtssetzungsvorhaben auf dem Gebiet des Datenschutzes anzuhören.

## § 7

### Diakonie-Beauftragte für den Datenschutz

(Zu § 18 Abs. 1 DSGVO-EKD)

(1) Für das Diakonische Werk in Hessen und Nassau und seine Mitglieder wird vom Hauptausschuß des Diakonischen Werks im Benehmen mit der Kirchenleitung ein Diakonie-Beauftragter oder eine Diakonie-Beauftragte für den Datenschutz für sechs Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig.

(2) Für die Rechte und Pflichten des oder der Diakonie-Beauftragten für den Datenschutz gelten die Vorschriften für den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz entsprechend. Er oder sie untersteht der Rechtsaufsicht des Hauptausschusses des Diakonischen Werks und der Dienstaufsicht des Vorstands des Diakonischen Werks.

\*) Hier nicht abgedruckt.

(3) Der oder die Diakoniebeauftragte für den Datenschutz und der oder die Beauftragte für den Datenschutz sollen zusammenarbeiten. Bei Fragen, die den kirchlichen Datenschutz insgesamt betreffen, wird der oder die Beauftragte für den Datenschutz gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen federführend tätig.

## § 8

Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(Zu § 22 DSGVO-EKD)

Die Evang. Kirche in Hessen und Nassau bestellt für ihre kirchlichen Behörden und sonstigen Dienststellen keine Betriebsbeauftragten für den Datenschutz.

## § 9

Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz

(§ 20 Abs. 3 DSGVO-EKD)

Kirchenleitendes Organ ist für die kirchlichen Behörden und sonstigen Dienststellen die Kirchenleitung, für die kirchlichen Werke und Einrichtungen, die Mitglieder des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau sind, der Vorstand des Diakonischen Werks.

## § 10

Dateien-Register der Beauftragten für den Datenschutz

(§ 21 DSGVO-EKD)

(1) Die von den Beauftragten für den Datenschutz zu führenden Register und die Anmeldepflicht aller kirchlichen Stellen umfassen die Angaben der nach § 14 Abs. 2 DSGVO-EKD zu führenden Übersicht.

(2) Die Anmeldung ist unmittelbar an den zuständigen Beauftragten oder die zuständige Beauftragte für den Datenschutz zu leiten.

## § 11

Aufsicht und Genehmigungsbefugnisse

(Zu §§ 14 Abs. 1, 11 Abs. 2 DSGVO-EKD)

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes für die kirchlichen Behörden und Dienststellen obliegt der Kirchenverwaltung. Das Diakonische Werk in Hessen und Nassau nimmt gegenüber den ihm angeschlossenen Werken und Einrichtungen die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz im Auftrag der Gesamtkirche wahr.

(2) Für von kirchlichen Behörden und Dienststellen aufgrund des Datenschutzgesetzes der Evang. Kirche in Deutschland einzuholenden Genehmigungen ist die Kirchenverwaltung zuständig. Für die dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau angeschlossenen Werke und Einrichtungen ist der Vorstand des Diakonischen Werks zuständig.

## § 12

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsverordnung tritt zum 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz (Datenschutzverordnung – DSVO) vom 15. November 1988 (ABl. 1988 S. 193) außer Kraft.

D a r m s t a d t , den 12. November 1996

**Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**

– Kirchenleitung –

Dr. Steinacker

## Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

### Nr. 58 Neubekanntmachung des Pfarrerdienstgesetzes und des Erprobungsgesetzes.

Vom 13. Dezember 1996. (KABl. S. 192)

Auf Grund des Artikels III § 16 des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrdienstes und zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes (Erprobungsgesetz) vom 28. November 1996 (KABl. S. 190) wird das Kirchengesetz zur Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrdienstes und zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes (Erprobungsgesetz) vom 16. Mai 1984 (KABl. S. 62) und das Pfarrerdienstgesetz vom 25. März 1973 (KABl. S. 36) neu bekanntgemacht.

In den Neufassungen sind die Änderungen seit den letzten Neubekanntmachungen des Erprobungsgesetzes vom 12. Dezember 1990 (KABl. S. 149) und des Pfarrerdienstgesetzes vom 1. Dezember 1993 (KABl. 1994 S. 20) berücksichtigt.

K a s s e l , den 13. Dezember 1996

**Der Bischof**

Dr. Zippert

### Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996\*)

#### Übersicht

#### I. Abschnitt

§ 1 Grundbestimmung

#### II. Abschnitt

§§ 2 – 6 Anstellungsfähigkeit und Ordination

\*) Eingearbeitet sind:

1. Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes vom 24. November 1994.
2. Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes vom 27. April 1996 (KABl. S. 89).
3. Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrdienstes und zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. November 1996.

**III. Abschnitt**

§§ 7 – 12 Begründung des Dienstverhältnisses des Pfarrers

**IV. Abschnitt**

Inhalt des Dienstverhältnisses

§§ 13 – 19 Allgemeine Dienstpflichten

§ 20 Beichtgeheimnis

§ 21 Amtsverschwiegenheit

§§ 22 – 23 Parochialrecht des Pfarrers

§§ 24 – 26 Gemeinschaft der Amtsbrüder

§§ 27 – 28 Nebentätigkeit

§ 29 Besondere Pflichten

§§ 30 – 34 Politisches Verhalten

§§ 35 – 38 Ehe und Familie

§§ 39 – 41 Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe

§ 42 Annahme von Geschenken

§ 43 Vertretung im Amt

§ 44 Amtsbezeichnung

§ 45 Amtstracht

§§ 46 – 47 Residenzpflicht und Dienstwohnung

§§ 48 – 49 Anwesenheitspflicht und Abwesenheit aus besonderen Anlässen

§ 50 Erkrankung

§ 50 a Mutterschutz und Erziehungsurlaub

§§ 50 b – 50 d Beurlaubung aus sonstigen Gründen

§ 51 Übergabe amtlicher Unterlagen

**V. Abschnitt**

§ 52 Sicherung des Dienstverhältnisses

§§ 53 – 55 Rechtsschutz

**VI. Abschnitt**

## Dienstaufsicht

§ 56 Allgemeines

§ 56 a Vermögensrechtliche Ansprüche

§§ 57 – 58 Amtspflichtverletzung

§ 59 Ersatzvornahme

**VII. Abschnitt**

## Veränderung des Dienstverhältnisses

§§ 60 – 61 Grundsätze

§§ 62 – 66 b Versetzung

§§ 67 – 71 Wartestand

§§ 72 – 79 Ruhestand

**VIII. Abschnitt**

## Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 80 Allgemeines

§§ 81 – 82 Entlassung aus dem Dienst

§ 83 Ausscheiden aus dem Dienst

**IX. Abschnitt**

§§ 84 – 85 Ruhen und Wiederverleihung der mit der Ordination erworbenen Rechte

**X. Abschnitt**

§§ 86 – 89 Pfarrerausschuß

**XI. Abschnitt**

§§ 90 – 91 Anwendungsbereich

**XII. Abschnitt**

Die Pfarrerin (Aufgehoben)

**XIII. Abschnitt**

§§ 96 – 103 Pfarrverwalter

**XIV. Abschnitt**

§§ 104 – 107 Hilfspfarrer

**XV. Abschnitt**

§§ 108 – 113 Pfarrer der Landeskirche

**XVI. Abschnitt**

§§ 114 – 116 Ehrenamtlicher Dienst ordinierten Theologen

**XVII. Abschnitt**

§§ 117 – 119 Schluß- und Übergangsbestimmungen

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 25. März 1973 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**I. Abschnitt**

## Grundbestimmung

## § 1

(1) Der Pfarrer hat den Auftrag der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament. Er wird zu seinem Dienst durch die Landeskirche berufen und steht zu ihr in der Regel in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Sein Dienst wird durch das Ordinationsgelübde und die kirchlichen Ordnungen bestimmt.

(2) Pfarrer können ausnahmsweise im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, soweit es dieses Gesetz vorsieht oder ein besonderes kirchliches Bedürfnis in ihrer Anstellung besteht. Die Entscheidung über die Beschäftigung eines Pfarrers im Angestelltenverhältnis trifft der Bischof.

(3) Die Landeskirche gewährt dem Pfarrer Schutz und Hilfe bei der Erfüllung seines Dienstes.

**II. Abschnitt**

## Anstellungsfähigkeit und Ordination

## § 2

(1) Anstellungsfähig ist, wer

- a) Mitglied der Landeskirche ist oder im Zeitpunkt der Anstellung wird,
- b) geistig gesund und frei von solchen körperlichen Gebrechen ist, die ihn an der Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,
- c) die Erste und Zweite Theologische Prüfung abgelegt hat,

- d) durch die Ordination das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung hat,
- e) sich in der Probezeit bewährt hat und erwarten läßt, daß er den Dienst eines Pfarrers in zufriedenstellender Weise ausüben wird, und
- f) in seinem Leben auf die besondere Verantwortung Rücksicht nimmt, die ihm aus seinem Amt erwächst.

(2) Pfarrverwaltern, die sich mehr als zehn Jahre im pfarramtlichen Hilfsdienst bewährt haben, kann auf Antrag aufgrund einer besonderen mündlichen Prüfung vor dem Prüfungsamt für die Zweite Theologische Prüfung die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden. In der Prüfung hat der Pfarrverwalter nachzuweisen, daß er sich in seiner bisherigen Dienstzeit theologisch fortgebildet und die für den Pfarrdienst erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft hat. Das Nähere regelt eine Verordnung des Rates der Landeskirche.

(3) Die Anstellungsfähigkeit wird durch das Landeskirchenamt festgestellt.

### § 3

(1) Die Ordination setzt in der Regel voraus, daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer in der Landeskirche angestrebt wird.

(2) Der Ordination geht das Ordinationsgespräch voraus. Darüber wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Ordinator und dem zu Ordinierenden zu unterzeichnen ist.

(3) Die Ordination wird nach der agendarischen Ordnung vollzogen. Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

### § 4

(1) Der Bischof kann die Anstellungsfähigkeit, die in einer anderen Landeskirche erworben worden ist, anerkennen. Die Anstellungsfähigkeit kann nur dann anerkannt werden, wenn die in der Landeskirche dafür geltenden Voraussetzungen im wesentlichen erfüllt sind.

(2) Bewährte Geistliche einer anderen evangelischen Kirche oder ordinierte Missionare können nach näherer Bestimmung des Rates der Landeskirche angestellt werden.

### § 5

Sind seit der Zweiten Theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, ohne daß ein Dienstverhältnis als Hilfspfarrer oder Pfarrer begründet wurde, oder hat ein Pfarrer mehr als zehn Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt, so kann die Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang eines Kolloquiums vor dem Bischof abhängig gemacht werden, in welchem die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst geprüft wird.

### § 6

Die Anstellungsfähigkeit geht verloren, wenn

- a) der Pfarrer gemäß § 83 aus dem Dienst der Landeskirche ausscheidet,
- b) der Pfarrer durch ein förmliches Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt wird,
- c) der Pfarrer die Rechte des geistlichen Standes nicht mehr besitzt. Der Bischof kann die Anstellungsfähigkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erneut verleihen.

## III. Abschnitt

Begründung des Dienstverhältnisses des Pfarrers

### § 7

(1) Das Dienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die erstmalige Berufung eines Pfarrers in eine Pfarrstelle begründet.

(2) Die Berufung wird vollzogen durch die Aushändigung der Berufungsurkunde. Die Urkunde muß die Worte »unter Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit« enthalten. Sie muß ferner Personalien des Berufenen, das ihm übertragene Amt, die Amtsbezeichnung und den Dienstsitz angeben.

(3) Der Pfarrer wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.

(4) Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreis Pfarrstellen vom 19. März 1969 bleiben unberührt.

### § 8

Das Dienstverhältnis beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Berufungsurkunde, soweit in der Urkunde nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

### § 9

Übernimmt der Pfarrer eine andere Pfarrstelle in der Landeskirche, so wird ihm hierüber eine Urkunde ausgehändigt. § 7 Absatz 2 Satz 1 und 3 und Absatz 3 sowie § 8 gelten entsprechend.

### § 10

Die Berufung zum Pfarrer ist zurückzunehmen, wenn sie von dem Berufenen durch Täuschung, Zwang, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde.

### § 11

(1) Die Berufung zum Pfarrer kann zurückgenommen werden,

- a) wenn bei der Berufung Umstände nicht bekannt waren, die den Berufenen als für das Pfarramt ungeeignet oder unwürdig erscheinen lassen,
- b) wenn nicht bekannt war, daß der Berufene in einem rechtlich geordneten Verfahren aus dem kirchlichen Dienst entfernt worden war oder ihm die Versorgungsbezüge oder die Rechte des geistlichen Standes aberkannt worden waren,
- c) wenn nicht bekannt war, daß der Berufene in einem rechtlich geordneten Verfahren aus einem sonstigen öffentlichen Dienst aus Gründen entfernt worden war, die ihn auch für den kirchlichen Dienst als ungeeignet erscheinen lassen,
- d) wenn der Berufene im Zeitpunkt der Berufung nicht die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Buchstabe b) erfüllte.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Buchstaben a) und c) kann die Berufung nur innerhalb einer Ausschußfrist von drei Jahren seit der Berufung zurückgenommen werden.

### § 12

(1) Die Zurücknahme der Berufung erfolgt durch den Bischof. Vor der Zurücknahme ist dem Pfarrer Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Zurücknahme ist dem Pfarrer schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

(2) Die von dem Berufenen vorgenommenen Amtshandlungen bleiben gültig.

(3) Der Bischof kann die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagen, wenn Tatsachen den Verdacht rechtfertigen, daß ein Grund für die Zurücknahme der Berufung vorliegt.

(4) Die Zurücknahme der Berufung nach § 11 ist nur zulässig, wenn das Verfahren unverzüglich eingeleitet wird, nachdem der Bischof von einem Tatbestand Kenntnis erhalten hat, der zu einer Zurücknahme der Berufung führen kann.

#### IV. Abschnitt

##### Inhalt des Dienstverhältnisses Allgemeine Dienstpflichten

###### § 13

(1) Der Pfarrer hat als Diener am Wort das Evangelium von Jesus Christus öffentlich zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten sowie Unterweisung und Seelsorge auszuüben. Er ist hierbei allein durch sein Ordinationsgelübde gebunden.

(2) Er ist auf Grund seines Ordinationsgelübdes verpflichtet, in seinem Gesamtverhalten auf die besondere Verantwortung Rücksicht zu nehmen, die ihm aus seinem Amt erwächst, und für die Kirche innerhalb und außerhalb seines Dienstes einzutreten.

(3) Er ist verpflichtet, die gesamtkirchlichen und landeskirchlichen Ordnungen zu beachten.

(4) Er ist verpflichtet, die in seiner Gemeinde hergebrachten und anerkannten gottesdienstlichen Formen und Ordnungen zu beachten. Er kann jedoch mit Zustimmung des Kirchenvorstandes in den von der Landessynode zugelassenen Fällen von den in der Gemeinde gültigen agendarischen Ordnungen abweichen.

(5) Rat und Mahnung der leitenden Brüder soll er annehmen.

###### § 14

(1) Der Gemeindepfarrer, die anderen Mitglieder des Kirchenvorstandes und die Kirchenältesten leiten in gemeinsamer Verantwortung die Gemeinde (Artikel 35, 36, 37 und 40 der Grundordnung).

(2) Zu den Amtspflichten eines Gemeindepfarrers gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) in Gottesdiensten und Amtshandlungen das Evangelium von Jesus Christus öffentlich zu verkündigen: zu predigen, zu taufen und das Abendmahl auszuteilen,
- b) in Unterweisung und Seelsorge am Aufbau der Gemeinde mitzuwirken,
- c) sich der Gemeindeglieder persönlich anzunehmen und sie zu besuchen,
- d) Gemeindeglieder zu verantwortlicher Mitarbeit in Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge, Diakonie und Mission zu gewinnen und ihnen zur Ausführung der Aufgaben zu verhelfen,
- e) der Gemeinde ihre ökumenische und soziale Verantwortung im Dienst am Nächsten bewußt zu machen.

###### § 15

Der Pfarrer hat das Recht, einen anderen Pfarrer, einen Prädikanten oder einen Lektor mit der vertretungsweisen Übernahme von Gottesdiensten zu betrauen, sofern der Vertreter den Gottesdienst nach der von der Landessynode beschlossenen oder freigegebenen Gottesdienstordnung zu halten bereit ist.

###### § 16

Bevor der Kirchenvorstand darüber entscheidet, ob Einzelpersonen oder Gruppen Veranstaltungen in gottesdienstlichen Räumen der Gemeinde gestattet werden, hat sich der Pfarrer mit dem Kirchenvorstand eingehend über den Inhalt und die Gestaltung der Veranstaltung zu unterrichten. Findet in der Veranstaltung Verkündigung statt, so trägt der Pfarrer für diese die Verantwortung.

###### § 17

Dem Pfarrer, dem eine übergemeindliche Aufgabe übertragen worden ist, obliegt die öffentliche Verkündigung im Rahmen seines besonderen Dienstauftrages. Dieser ergibt sich aus dem dem Pfarrer übertragenen Amt und den dafür erlassenen besonderen Dienstanweisungen.

###### § 18

(1) Der Pfarrer trägt die Verantwortung für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Verwaltungsaufgaben.

(2) Zu den Verwaltungsaufgaben in einer Kirchengemeinde gehören insbesondere die pfarramtliche Geschäftsführung sowie die Führung der Kirchenbücher und der Registratur.

###### § 19

(1) Unbeschadet seiner Dienstpflicht im Rahmen des ihm erteilten Auftrages ist der Pfarrer der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet.

(2) Dem Pfarrer können nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit weitere Aufgaben übertragen werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören.

##### Beichtgeheimnis

###### § 20

Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich. Dem Beichtgeheimnis unterliegt, was dem Pfarrer in Ausübung der Seelsorge anvertraut wird. Was ihm in Ausübung der Seelsorge zur Kenntnis gelangt, unterliegt im Zweifel ebenfalls dem Beichtgeheimnis.

##### Amtsverschwiegenheit

###### § 21

Der Pfarrer hat über Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt werden und ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht. Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Pfarrer durch den Bischof befreit werden.

##### Parochialrecht des Pfarrers

###### § 22

(1) Dem Pfarrer ist der Dienst an allen Gliedern seiner Gemeinde oder seines Pfarrbezirks aufgetragen.

(2) Will ein Pfarrer eine Amtshandlung an Gliedern anderer Gemeinden oder Pfarrbezirke vornehmen, so muß er sich die Zustimmung eines zuständigen Pfarrers vorlegen lassen oder selbst einholen. Eine Entscheidung des Dekans nach Artikel 61 Absatz 2 Satz 3 und 4 der Grundordnung ersetzt die Zustimmung.

(3) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Er hat über eine unter diesen Voraussetzungen vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.



## § 23

(1) Gemeindepfarrer und Pfarrer mit Predigtauftrag haben im Rahmen der ihnen obliegenden Verpflichtungen das ausschließliche Recht, in den zur Pfarrstelle gehörenden Gottesdienststätten die öffentliche Wortverkündigung auszuüben (Kanzelrecht).

(2) Das Recht des Bischofs, in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste zu halten (Artikel 114 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung), bleibt unberührt.

(3) Überläßt der Pfarrer im Einzelfall die Kanzel einem anderen Prediger, insbesondere einem, der nicht von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes beauftragt ist, so trägt er unbeschadet der Mitverantwortung des Kirchenvorstandes (Artikel 36 Absatz 1 Ziffer 1 der Grundordnung) die Verantwortung für die Verkündigung.

## Gemeinschaft der Amtsbrüder

## § 24

Der Pfarrer soll mit seinen Amtsbrüdern und Mitarbeitern brüderlich zusammenarbeiten. Er soll bereit sein, in Dienst und Leben Rat zu geben und anzunehmen und der Gemeinschaft der Amtsbrüder mit Ergebnissen seiner theologischen Weiterbildung zu dienen.

## § 25

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, an den Pfarrkonventen und Pfarrkonferenzen teilzunehmen.

(2) Der Pfarrer soll an Veranstaltungen, die seiner theologischen oder praktischen Förderung dienen, teilnehmen.

## § 26

Von einem Pfarrer, der seine Stelle wechselt oder der in den Ruhestand tritt, wird erwartet, daß er alles vermeidet, was den Dienst seines Nachfolgers erschweren kann.

## Nebentätigkeit

## § 27

Der Pfarrer ist gehalten, die mit seinem Amt verbundenen oder ihm zugewiesenen nebenamtlichen oder nebenberuflichen Tätigkeiten auch ohne besondere Vergütung zu übernehmen und auszuführen.

## § 28

(1) Der Pfarrer darf eine Beschäftigung neben seinem Amt nur annehmen, wenn dies mit der gewissenhaften Ausübung seines Dienstes und der Würde des Amtes zu vereinbaren ist.

(2) Zur Annahme einer solchen Tätigkeit, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird, bedarf der Pfarrer der vorherigen Zustimmung des Bischofs. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

(3) Absatz 2 gilt nicht für

- a) eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Betätigung oder eine Vortragstätigkeit mit Ausnahme einer regelmäßigen Lehrtätigkeit,
- b) die Übernahme von Ämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen ausschließlich kirchlichen, wohltätigen, erzieherischen oder beruflichen Zwecken dienen.

Die Übernahme einer derartigen Beschäftigung ist dem Bischof anzuzeigen. Eine solche Tätigkeit ist dem Pfarrer zu untersagen, wenn dadurch die ordnungsgemäße Ausübung des Pfarrdienstes beeinträchtigt wird.

## Besondere Pflichten

## § 29

Der Pfarrer darf nicht Vereinigungen angehören oder sie in anderer Weise fördern, deren Ziele oder Verhalten mit dem Auftrag der Kirche unvereinbar sind.

## Politisches Verhalten

## § 30

Der Pfarrer hat mit Rücksicht auf seinen Verkündigungsauftrag bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens gewissenhaft zu bedenken, daß ihn sein Amt an die ganze Kirche und Gemeinde weist und daß im Bewußtsein der Öffentlichkeit Person und Amt untrennbar verbunden sind.

## § 31

Der Pfarrer hat sich bei der Wahrnehmung seiner staatsbürgerlichen Verantwortung so zu verhalten, daß er in seinem Dienst allen ohne Ansehen der parteipolitischen Zugehörigkeit glaubwürdig bleibt.

## § 32

(1) Will sich ein Pfarrer für ein auf allgemeiner Wahl beruhendes Organ einer öffentlichen Körperschaft als Kandidat aufstellen lassen, so hat er dies unverzüglich dem Bischof anzuzeigen.

(2) Nimmt er eine Kandidatur für den Bundestag oder für den Landtag an, so ist er bis zur Wahl von dem ihm übertragenen kirchlichen Dienst zu beurlauben.

(3) Nimmt ein Pfarrer eine andere Kandidatur an, so kann der Bischof ihn beurlauben, wenn die Rücksicht auf seinen Dienst das erfordert.

## § 33

(1) Nimmt der Pfarrer eine Wahl zum Bundestag oder Landtag an, so scheidet er aus der bisherigen Pfarrstelle aus und tritt mit dem Tage der Annahme der Wahl in den Wartestand.

(2) Nimmt ein Pfarrer eine andere Wahl an, so kann der Bischof ihn in den Wartestand versetzen, wenn die Glaubwürdigkeit seiner Verkündigung durch die Wahrnehmung des Wahlamtes gefährdet erscheint oder der Umfang seiner Tätigkeit eine ordnungsgemäße Vernehmung seines Dienstes nicht mehr zuläßt.

## § 34

(1) Nach Beendigung seines politischen Mandats ist der Pfarrer auf seinen Antrag, der innerhalb eines halben Jahres zu stellen ist, im kirchlichen Dienst wieder zu verwenden.

(2) Der Bischof ist berechtigt, dem Pfarrer auch ohne Antrag einen Dienst zu übertragen. Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle ist auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers Rücksicht zu nehmen. § 83 Absatz 1 Buchstabe d) bleibt unberührt.

(3) Ist die Übertragung einer Pfarrstelle nicht durchführbar, so verbleibt der Pfarrer im Wartestand.

## Ehe und Familie

## § 35

Beabsichtigt ein Pfarrer zu heiraten, so hat er dies alsbald dem Bischof mitzuteilen.

## § 36

Der Pfarrer sorgt nach seinen Kräften dafür, daß die Mitglieder seiner Familie nicht durch ihr Verhalten die Wahr-

nehmung des pfarramtlichen Dienstes behindern oder die Glaubwürdigkeit der Verkündigung beeinträchtigen.

#### § 37

Der Pfarrer hat dem Landeskirchenamt eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit seines Ehegatten mitzuteilen.

#### § 38

(1) Der Ehegatte eines Pfarrers soll einem evangelischen Bekenntnis angehören.

(2) Der Bischof kann einen Pfarrer innerhalb einer Frist von einem Jahr in den Wartestand versetzen, nachdem er Kenntnis von der Nichtzugehörigkeit des Ehegatten zu einem evangelischen Bekenntnis erlangt hat.

#### § 38 a

(1) Ein Pfarrer kann auf seinen Antrag im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten unter Verlust seiner Pfarrstelle und seiner Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung bis zu einer Höchstdauer von neun Jahren beurlaubt werden, wenn er mit

- a) mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder
- b) einem nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Person tatsächlich betreut.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann ein Pfarrer auf seinen Antrag im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten im Teilzeitverhältnis beschäftigt werden.

(3) Die Beurlaubung bzw. das Teilzeitverhältnis können widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

#### § 38 b

(1) Ist ein Pfarrer durch die Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder in der Ausübung des Dienstes wesentlich beeinträchtigt, so kann er in eine andere Stelle versetzt, in einem Teilzeitverhältnis beschäftigt oder beurlaubt werden.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben, so ist zu prüfen, ob die Beeinträchtigung des Dienstes durch eine Versetzung in eine andere Stelle oder durch die Beschäftigung in einem Teilzeitverhältnis behoben werden kann. Dazu erörtert der Bischof die Fragen seines Dienstes mit dem Pfarrer sowie dem Dekan, dem Propst und dem Kirchenvorstand.

(3) Kann die Beeinträchtigung des Dienstes eines Pfarrers nicht nach Absatz 2 behoben werden, so ist der Pfarrer auch ohne seinen Antrag nach § 38 a Absatz 1 zu beurlauben. Die Beurlaubungsverfügung ist zu begründen.

(4) Für den nicht im Gemeindepfarramt stehenden Pfarrer treten an die Stelle der in Absatz 2 genannten Beteiligten die zuständigen Vertretungen.

#### § 38 c

Ist ein Pfarrer nach den §§ 38 a oder 38 b beurlaubt, so findet für seine Wiederverwendung im kirchlichen Dienst § 113 a Anwendung. § 83 Absatz 1 Buchstabe d) bleibt unberührt.

#### Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe

#### § 39

(1) Hält ein Pfarrer seine Ehe für ernsthaft gefährdet, so soll er seelsorgerlichen Rat suchen.

(2) Beabsichtigt ein Pfarrer, die eheliche Gemeinschaft nicht nur vorübergehend aufzugeben, so ist er verpflichtet, den Bischof hiervon zu unterrichten.

#### § 40

(1) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt oder wird die eheliche Lebensgemeinschaft nicht nur vorübergehend aufgegeben, so hat der Pfarrer dies dem Bischof unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Bischof soll den Pfarrer in der Regel binnen zweier Monate nach Eingang der Anzeige einstweilen beurlauben. In diesem Fall kann dem Pfarrer vorläufig ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden.

(3) Der Bischof entscheidet alsbald, spätestens jedoch zwei Jahre nach Eingang der Anzeige ob er den Pfarrer in eine andere Pfarrstelle oder in den Wartestand versetzt. Bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Interesses kann er ihn in der bisherigen Stelle belassen.

(4) Vor seinen Entscheidungen hört der Bischof den Pfarrer und, soweit es sich um einen Gemeindepfarrer handelt, auch den Kirchenvorstand an.

#### § 40 a

(1) Beabsichtigt ein geschiedener Pfarrer eine neue Ehe einzugehen, so hat er spätestens drei Monate vorher den Bischof zu unterrichten; er soll seinen Rat suchen.

(2) Entsprechendes gilt für die geplante Heirat eines Pfarrers, dessen künftiger Ehegatte geschieden ist.

#### § 41

Die §§ 39 und 40 gelten entsprechend, wenn die Auflösung einer Ehe im Wege einer Klage auf Aufhebung oder Nichtigkeit erstrebt oder durchgeführt wird.

#### Annahme von Geschenken

#### § 42

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, Geschenke zurückzuweisen, die seine Unabhängigkeit oder das Ansehen der Kirche beeinträchtigen können. Im übrigen sind Geldgeschenke der Kirchenkasse zuzuführen.

(2) Sachgeschenke, die das übliche Maß überschreiten, können nur mit Zustimmung des Landeskirchenamtes angenommen werden.

#### Vertretung im Amt

#### § 43

(1) Die Pfarrer innerhalb eines Kirchenkreises sind zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Jeder Pfarrer sorgt möglichst selbst für seine Vertretung. Dem Dekan ist die Vertretung vorher anzuzeigen.

(2) Der Dekan kann einen Pfarrer des Kirchenkreises mit einer Vertretung beauftragen.

(3) Für landeskirchliche Pfarrer sind Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Dekans das Landeskirchenamt tritt.

#### Amtsbezeichnung

#### § 44

(1) Der Pfarrer führt die Amtsbezeichnung, die ihm in der Berufungsurkunde verliehen worden ist. In den Ruhestand oder in den Wartestand versetzte Pfarrer führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Ruhestand« (i. R.) oder »im Wartestand« (i. W.).

(2) In sonstigen Fällen der Veränderung oder Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt das Recht des Pfarrers zur Fortführung der bisherigen Amtsbezeichnung, wenn ihm dieses Recht nicht ausdrücklich belassen wird. In diesem

Fall darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz »außer Dienst« (a. D.) geführt werden.

#### Amtstracht

##### § 45

(1) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Pfarrer die Amtstracht. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es angeordnet oder nach dem Herkommen üblich ist.

(2) Die Amtstracht besteht aus dem schwarzen Talar (preußische Form) mit Beffchen oder Kragen; dazu kann außerhalb geschlossener Räume das Barett getragen werden.

(3) Der Pfarrer kann auf dem Talar eine schlichte Stola in der liturgischen Farbe nach dem Kirchenjahr tragen, sofern der Kirchenvorstand nicht widerspricht.

(4) Der Bischof kann auf Antrag des Pfarrers, bei Gemeindepfarrern nach Zustimmung des Kirchenvorstandes, den Gebrauch eines weißen Talars (Albe, Tunika) für Taufe, Abendmahl und Gottesdienste an hohen kirchlichen Feiertagen genehmigen.

(5) Innerhalb eines Kirchspiels und in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern soll eine einheitliche Regelung getroffen werden.

#### Residenzpflicht und Dienstwohnung

##### § 46

(1) Gemeindepfarrer sind verpflichtet, in der Dienstwohnung ihrer Pfarrstelle zu wohnen.

(2) Der Residenzpflicht wird auch dann genügt, wenn diese nur vorübergehend nicht erfüllt wird oder ein Umzug des Pfarrers im Zusammenhang mit einer bereits ausgesprochenen Versetzung in den Ruhestand erfolgt.

(3) Gemeindepfarrer können in Ausnahmefällen durch den Rat der Landeskirche von der Erfüllung der Residenzpflicht befreit werden. Der Rat stellt in diesen Fällen die Art des Dienstverhältnisses und den Umfang des Dienstes fest. Der Kirchenvorstand ist zu hören.

##### § 47

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf eine angemessene Dienstwohnung oder Zahlung des Ortszuschlages. Im Streitfall entscheidet über die Angemessenheit einer Dienstwohnung der Kirchenkreisvorstand.

(2) Befinden sich Eheleute als Pfarrer und Pfarrerin im Dienst der Landeskirche, so kann nur von einem von ihnen eine Dienstwohnung in Anspruch genommen werden.

(3) Wird dem Inhaber einer Dienstwohnung Erziehungsurlaub unter Belassung der Pfarrstelle gewährt, so hat der Wohnungsinhaber für die Dauer des Urlaubs eine angemessene Nutzungsentschädigung zu zahlen. Die Höhe der Nutzungsentschädigung wird von der kirchlichen Körperschaft festgesetzt, die die Dienstwohnung stellt.

(4) Im Pfarrhaus und in der Dienstwohnung ist die Ausübung eines anderen Berufes oder der Betrieb eines Gewerbes nicht zulässig. Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes eine Ausnahme zulassen.

(5) Bei Ausscheiden aus der Pfarrstelle ist die Dienstwohnung von dem Pfarrer bzw. seinen Angehörigen für den Nachfolger alsbald freizumachen.

#### Anwesenheitspflicht und Abwesenheit aus besonderen Anlässen

##### § 48

(1) Der Pfarrer soll dafür sorgen, daß er oder sein Stellvertreter für seine Gemeindeglieder jederzeit erreichbar ist.

(2) Er teilt dem Dekan mit, wenn er sich mehr als einen Tag von seiner Gemeinde entfernt.

##### § 49

Der Pfarrer hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub unter Weiterzahlung seiner Bezüge. Eine Verordnung des Rates der Landeskirche trifft die näheren Bestimmungen. In gleicher Weise wird geregelt, in welchem Umfang Dienstreise und Dienstbefreiung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt werden können.

#### Erkrankung

##### § 50

Kann der Pfarrer infolge von Krankheit seinen Dienst nicht ausüben, so hat er dies unverzüglich dem Dekan anzuzeigen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als eine Woche, so ist dem Dekan ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesem Falle regelt der Dekan die Vertretung.

#### Mutterschutz und Erziehungsurlaub

##### § 50a

(1) Die für die Beamtinnen des Landes Hessen geltenden Vorschriften über den Mutterschutz sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die für die Beamten des Landes Hessen geltenden Vorschriften über den Erziehungsurlaub sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß Erziehungsurlaub gewährt wird, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Für die Dauer des Erziehungsurlaubs behält der Pfarrer die ihm übertragene Pfarrstelle, wenn der Erziehungsurlaub für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten in Anspruch genommen wird. Hat der Pfarrer die Pfarrstelle verloren, so findet für seine Wiederverwendung im kirchlichen Dienst § 113a Anwendung. § 83 Absatz 1 Buchstabe d) bleibt unberührt.

(3) Für Pfarrerehepaare, denen die gemeinsame Wahrnehmung einer Pfarrstelle übertragen ist, gilt § 4 Absatz 6 des Erprobungsgesetzes; ein Verlust der Pfarrstelle tritt nicht ein.

#### Beurlaubung aus sonstigen Gründen

##### § 50b

(1) Pfarrer, die mindestens fünf Jahre Pfarrdienst in der Landeskirche geleistet haben, können im eigenen Interesse ohne Dienstbezüge und unter Verlust ihrer Stelle auf Antrag beurlaubt werden.

(2) Der Zeitraum der Beurlaubung wird auf das Besoldungsdienstalter und auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht angerechnet. Im übrigen bleiben im Zeitpunkt der Beurlaubung bestehende Rechte und Anwartschaften des Pfarrers gewahrt.

##### § 50c

(1) Die Dauer einer Beurlaubung soll mindestens zwei Jahre betragen. Die Beurlaubung ist nur bis zu einer Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren zulässig; in Ausnahmefällen kann sie auf höchstens zehn Jahre verlängert werden. Die Dauer der Beurlaubung ist vor ihrem Beginn festzulegen.

(2) Die Verpflichtung zur Fortbildung, insbesondere zur Teilnahme an Pastoralkollegs, bleibt bestehen.

(3) Während der Beurlaubung ist die Ausübung einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit unzulässig, es sei denn, daß es sich um eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Betätigung oder eine Vortragstätigkeit, mit Ausnahme einer regelmäßigen Lehrtätigkeit, handelt. Der Bischof kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Amt eines Pfarrers oder den Belangen der Kirche vereinbar sind und eine Konkurrenz mit Stellensuchenden nicht eintritt.

Der Bischof kann eine andere Erwerbstätigkeit untersagen, wenn sie mit dem Amt eines Pfarrers oder den Belangen der Kirche unvereinbar ist.

(4) Der Bischof kann die Beurlaubung auf Antrag vor Ablauf der festgesetzten Frist beenden, wenn dies im Hinblick auf die persönliche Situation des Pfarrers oder aus anderen wichtigen Gründen geboten erscheint und dem Pfarrer eine Stelle übertragen werden kann.

(5) Der Bischof kann die vorzeitige Rückkehr des Pfarrers in den Dienst verfügen, wenn dafür schwerwiegende kirchliche Gründe vorliegen und die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers dies zulassen.

(6) § 38 c gilt entsprechend.

#### § 50 d

(1) Für die Zeit der Beurlaubung besteht kein Anspruch auf Beihilfen nach § 52; zu beihilfefähigen Aufwendungen, die innerhalb eines Jahres nach Beginn der Beurlaubung entstanden sind, kann das Landeskirchenamt in Ausnahmefällen Beihilfe gewähren.

(2) Beantragt ein Pfarrer nach Vollendung des 59. Lebensjahres seine Beurlaubung und gleichzeitig seine anschließende Versetzung in den Ruhestand gemäß § 72 Abs. 2, so bleibt sein Anspruch auf Beihilfe während der Zeit der Beurlaubung bestehen. Für schwerbehinderte Pfarrer tritt an die Stelle des 59. Lebensjahres das 57. Lebensjahr.

#### Übergabe amtlicher Unterlagen

#### § 51

(1) Bei Beendigung des Dienstes in seiner Pfarrstelle hat der Pfarrer die von ihm verwalteten amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art an den Nachfolger oder den bestellten Vertreter zu übergeben und über eine ihm anvertraute Vermögensverwaltung Rechnung zu legen. Diese Übergabe erfolgt in Anwesenheit des Dekans und möglichst eines Vertreters des Kirchenvorstandes; sie ist von den Beteiligten in einer Niederschrift zu beurkunden.

(2) Ist ein Pfarrer verstorben, so sorgt der Dekan zusammen mit dem Vertreter dafür, daß Unterlagen der in Absatz 1 bezeichneten Art, die der Verstorbene in Verwahrung hatte, ausgehändigt werden.

### V. Abschnitt

#### Sicherung des Dienstverhältnisses

#### § 52

Der Pfarrer hat Anspruch auf Besoldung und Versorgung sowie Beihilfen für besondere Aufwendungen nach Maßgabe der ergangenen Regelungen. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden durch Verordnung des Rates der Landeskirche geregelt.

#### Rechtsschutz

#### § 53

Dem Pfarrer ist vor Entscheidungen, durch die sein Dienstverhältnis verändert wird oder die sich für ihn nachteilig auswirken können, rechtliches Gehör zu gewähren.

#### § 54

(1) Dem Pfarrer steht gegen dienstliche Maßnahmen, die ihn beschweren, das Recht der Beschwerde und der Anrufung des Landeskirchengerichts nach den allgemeinen Bestimmungen zu.

(2) Zuvor soll er sich um eine gütliche Regelung bemühen.

#### § 55

(1) Der Pfarrer muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Dienstliche Beurteilungen sind ihm zur Kenntnis zu bringen; er hat das Recht, dazu seine schriftliche Äußerung zu den Personalakten zu geben.

(2) Der Pfarrer hat das Recht, seine Personalakten im Landeskirchenamt einzusehen.

### VI. Abschnitt

#### Dienstaufsicht

#### Allgemeines

#### § 56

(1) Die Aufsicht über die Amts- und Lebensführung der Pfarrer (Dienstaufsicht) wird vom Bischof und von den Dekanen wahrgenommen. Die Mitverantwortung der Präpöste (Artikel 121 Absatz 1 der Grundordnung) bleibt unberührt.

(2) Die Dienstaufsicht umfaßt die Aufgabe, die Pfarrer bei der Wahrnehmung ihres Dienstes zu unterstützen und sie durch Rat, Mahnung und Weisung zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

#### Vermögensrechtliche Ansprüche gegen Pfarrer

#### § 56 a

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis können gegenüber einem Pfarrer durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Landeskirchenamt auf Antrag der forderungsberechtigten kirchlichen Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn der Pfarrer nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Der Leistungsbescheid wird vollzogen, indem der festgesetzte Betrag von den Bezügen des Pfarrers einbehalten wird. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Dienst- oder Versorgungsbezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheids zugestellt ist. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die vom Landeskirchenamt angegebene Stelle ab. Über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung entscheidet das Landeskirchenamt.

(4) Das Landeskirchenamt bestimmt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages. Für die Festsetzung des monatlich einzubehaltenden Betrages gelten als Höchstgrenze die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Unpfändbarkeit von Arbeitseinkommen entsprechend.

(5) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen eines Pfarrers gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

#### Amtspflichtverletzung

##### § 57

(1) Der Pfarrer verletzt seine Amtspflichten, wenn er das ihm anvertraute Amt mangelhaft ausübt, mißbraucht oder entwürdigt. Eine mangelhafte Amtsausübung liegt auch vor, wenn der Pfarrer gegen kirchliche Ordnungen verstößt oder Weisungen seiner Dienstvorgesetzten zuwiderhandelt.

(2) Ein Pfarrer, der schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm das Amt und seine Stellung als Pfarrer auferlegen, hat sich disziplinarrechtlich zu verantworten. Das gilt auch für nicht im aktiven Dienst stehende Pfarrer, die durch ihr Verhalten schuldhaft das Ansehen des Pfarramts schädigen oder die Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung gefährden.

(3) Die Verletzung der Verpflichtung, das Evangelium schriftgemäß zu verkündigen (Lehrverpflichtung), kann nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

(4) Das Verfahren und Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen regelt das Disziplinalgesetz.

##### § 58

(1) Verletzt der Pfarrer vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Amtspflichten, so hat er der kirchlichen Körperschaft, deren Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Hat die kirchliche Körperschaft einem Dritten Schadensersatz zu leisten, weil der Pfarrer in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes seine Amtspflichten verletzt hat, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch Leistungsbescheid findet § 56 a Anwendung. Ansprüche können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, in dem die Körperschaft von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(4) Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von der Körperschaft anerkannt oder ihr gegenüber rechtskräftig festgestellt ist, und die Körperschaft von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(5) Leistet der Pfarrer der kirchlichen Körperschaft Ersatz und hat diese einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist der Ersatzanspruch an den Pfarrer abzutreten.

##### § 58 a

Wird der Pfarrer in einem strafrechtlichen Verfahren einer Straftat beschuldigt, so ist er verpflichtet, dies dem Bischof mitzuteilen. Er hat das Ergebnis des Strafverfahrens anzuzeigen und den Wortlaut einer strafrechtlichen Entscheidung vorzulegen.

#### Ersatzvornahme

##### § 59

(1) Vernachlässigt der Pfarrer schuldhaft seine dienstlichen Pflichten, so kann das Landeskirchenamt nach verbaler Ermahnung und Fristsetzung die Erledigung rückständiger Amtsgeschäfte auf Kosten des Pfarrers ausführen lassen.

(2) Die Einleitung disziplinarrechtlicher Maßnahmen wird dadurch nicht berührt.

#### VII. Abschnitt

#### Veränderung des Dienstverhältnisses

##### Grundsätze

##### § 60

(1) Der Gemeindepfarrer ist unbeschadet der Bestimmungen der §§ 62 – 66 unversetzbar. Die Berufung in eine Gemeindepfarrstelle erfolgt zeitlich unbeschränkt.

(2) Berufungen auf eine Kirchenkreispfarrstelle und eine landeskirchliche Pfarrstelle können befristet werden. In der Regel soll wenigstens ein Mindestzeitraum bestimmt werden.

##### § 61

Einem Pfarrer, der die Anstellungsfähigkeit besitzt, steht es frei, sich um eine ausgeschriebene Pfarrstelle zu bewerben.

#### Versetzung von Gemeindepfarrern

##### § 62

Der Bischof kann einen Gemeindepfarrer im Interesse des Dienstes aus seiner Pfarrstelle versetzen,

- a) wenn eine andere Pfarrstelle länger als ein Jahr unbesetzt, ihre alsbaldige Besetzung mit einem Pfarrer dringend erforderlich ist und der Notstand nicht durch eine Abordnung nach § 66 b behoben werden kann,
- b) wenn dem Pfarrer eine mit einem weitergehenden Auftrag verbundene Gemeindepfarrstelle übertragen worden ist und der Auftrag aufgehoben wird,
- c) wenn der Pfarrer infolge schwerer Erkrankung oder Nachlassens seiner Kräfte in der Führung seines Pfarramtes erheblich behindert ist,
- d) wenn eine Veränderung in der Organisation der Pfarrstellen (Aufhebung, Stilllegung, Zusammenlegung) die Nichtbesetzung seiner bisherigen Stelle erforderlich macht.

##### § 63

(1) Die Entscheidung über die Versetzung eines Gemeindepfarrers trifft der Bischof nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Pfarrkonvents.

(2) Der Kirchenvorstand und der Pfarrkonvent sind von der Entscheidung des Bischofs über die Versetzung eines Pfarrers in geeigneter Weise zu unterrichten.

##### § 64

(1) Vor der Versetzung nach § 62 Buchstabe b) bis d) ist dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Ist die Übertragung einer anderen Pfarrstelle im Falle des § 62 Absatz 1 Buchstabe c) innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht durchführbar, so kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden. § 73 bleibt unberührt.

##### § 65

Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle ist nach Möglichkeit auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers Rücksicht zu nehmen. Eine Minderung des Dienst Einkommens darf mit der Versetzung nicht verbunden sein.

## Versetzung mangels gedeihlicher Tätigkeit

## § 66

(1) Ein Gemeindepfarrer kann aus seiner Pfarrstelle versetzt werden, wenn Umstände festgestellt worden sind, die eine weitere gedeihliche Tätigkeit des Pfarrers in seiner Gemeinde nicht mehr erwarten lassen; die Gründe brauchen nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen.

(2) Dem Kirchenvorstand steht das Recht zu, die Versetzung eines Gemeindepfarrers nach Absatz 1 zu beantragen.

(3) Soweit die Umstände einen vorübergehenden Aufschub der Versetzung zulassen, kann dem Pfarrer Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(4) Falls dies zum Wohle der Gemeinde erforderlich ist, kann der Bischof den Pfarrer einstweilen beurlauben oder ihm einen anderen kirchlichen Dienst vorläufig übertragen.

(5) Ist die Übertragung einer anderen Pfarrstelle innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht durchführbar, so kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden. Das gleiche gilt, wenn die Gründe, die eine Versetzung des Pfarrers erfordern, eine gedeihliche Tätigkeit nicht erwarten lassen.

(6) Erfolgt die Versetzung eines Pfarrers infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, so kann das Landeskirchenamt anordnen, daß der Pfarrer die Umzugskosten ganz oder teilweise zu tragen hat.

(7) Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 63 und 65 entsprechend.

(8) Die Vorschriften des Disziplinarrechts bleiben unberührt.

Versetzung von Kirchenkreispfarrern  
und Pfarrern der Landeskirche

## § 66 a

(1) Der Bischof kann Kirchenkreispfarrer und Pfarrer der Landeskirche im Interesse des Dienstes versetzen. Die Vertretungen im Sinne des § 114 sind vorher zu hören. Die Versetzung ist den Vertretungen mitzuteilen.

(2) Soll ein Pfarrer nach Absatz 1 versetzt werden, endet sein bisheriges Amt oder endet seine Beurlaubung und ist die Übertragung einer Pfarrstelle innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht durchführbar, so kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden. Der Bischof kann dem Pfarrer während dieses Zeitraums einen anderen kirchlichen Dienst vorläufig übertragen.

(3) Soll ein Pfarrer versetzt werden, weil von ihm in seiner bisherigen Pfarrstelle eine gedeihliche Tätigkeit nicht mehr zu erwarten ist, so kann ihn der Bischof einstweilen beurlauben. Im übrigen gilt § 66 Absätze 5, 6 und 8 entsprechend.

(4) Für die Versetzung nach den Absätzen 1 und 3 findet § 65 Satz 1 entsprechende Anwendung. Die Vorschrift des § 73 bleibt unberührt.

## Abordnung

## § 66 b

(1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Bischof einen Pfarrer bis zur Dauer eines Jahres auf eine andere Pfarrstelle oder für eine sonstige kirchliche Tätigkeit abordnen. Der Bischof hat zuvor die beteiligten Kirchenvorstände anzuhören und mit ihnen die vorgesehene Vertretungsregelung zu erörtern.

(2) Bei der Abordnung sollen die persönlichen und familiären Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

## Wartestand

## § 67

(1) Soweit der Wartestand nicht kraft Gesetzes eintritt, ist für die Versetzung des Pfarrers in den Wartestand der Bischof zuständig. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Pfarrer zuzustellen.

(2) Der Wartestand beginnt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand bindend geworden ist. § 64 Absatz 2 dieses Gesetzes und § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 28. März 1968 bleiben unberührt.

## § 67 a

Außer den in diesem Kirchengesetz genannten Fällen kann der Bischof einen Pfarrer mit dessen Einverständnis in den Wartestand versetzen, wenn daran ein dringendes kirchliches Interesse besteht. Die Zustimmung des Rates der Landeskirche ist erforderlich.

## § 68

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Pfarrer behält die Rechte des geistlichen Standes, verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes seine Pfarrstelle und die ihm im Zusammenhang mit dem Pfarramt übertragenen Nebenämter. Er verliert ferner das Recht, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben. Im Falle einer Versetzung in den Wartestand nach § 62 Absatz 1 Buchstabe c) kann der Bischof anordnen, daß die Rechte des geistlichen Standes ruhen.

(2) Der Pfarrer im Wartestand ist verpflichtet, seine Dienstwohnung zu räumen.

## § 69

(1) Der Pfarrer im Wartestand kann mit Genehmigung des Bischofs Vertretungen in der Ausübung des Pfarrdienstes übernehmen. Er kann beantragen, daß ihm das Bewerbungsrecht wieder zuerkannt wird. Der Bischof kann seinen Antrag ablehnen oder zurückstellen, wenn eine gedeihliche Wirksamkeit in einer neuen Pfarrstelle noch nicht gewährleistet erscheint.

(2) Der Pfarrer im Wartestand kann vom Bischof jederzeit auf eine bestimmte Pfarrstelle berufen werden. Er ist verpflichtet, einer solchen Berufung Folge zu leisten.

(3) Der Bischof kann dem Pfarrer im Wartestand die Verwaltung einer Pfarrstelle widerruflich übertragen, wenn die Gründe, die zum Ausscheiden aus seiner früheren Stelle geführt haben, eine gedeihliche Tätigkeit in der neuen Pfarrstelle nicht ausschließen. Der Pfarrer ist verpflichtet, die vorläufige Verwaltung zu übernehmen, wenn ihm zugesichert wird, daß der Auftrag mindestens sechs Monate bestehen bleiben wird, falls nicht später eintretende Gründe zum Widerruf nötigen. Solange der Pfarrer im Wartestand eine Pfarrstelle vorläufig verwaltet, erhält er die Bezüge, die er in seiner letzten Pfarrstelle erhalten hat.

(4) Leistet der Pfarrer im Wartestand der Berufung nach Absatz 2 schuldhaft nicht Folge oder weigert er sich ohne hinreichenden Grund, einen Dienst nach Absatz 3 zu übernehmen, so kann die Zahlung des Wartegeldes eingestellt werden.

## § 70

Tritt ein Pfarrer auf Grund disziplinargerichtlicher Amtsenthebung in den Wartestand, so finden auf sein Dienstverhältnis die besonderen Bestimmungen des kirchlichen Dis-

ziplinargesetzes über die Rechtsfolgen der Amtsenthebung Anwendung.

## § 71

Der Wartestand endet

1. mit dem Zeitpunkt, zu dem der Pfarrer endgültig eine Pfarrstelle übertragen erhält;
2. mit der Versetzung in den Ruhestand;
3. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

Ruhestand

## § 72

(1) Der Pfarrer tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ein Pfarrer, der das 62. Lebensjahr vollendet hat, ist auf seinen Antrag zum Ende eines Monats in den Ruhestand zu versetzen. Für schwerbehinderte Pfarrer tritt an die Stelle des 62. Lebensjahres das 60. Lebensjahr.

## § 73

(1) Ein Pfarrer ist vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, seine Amtspflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.

(2) Als dauernd dienstunfähig kann ein Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Pfarrers, so ist er verpflichtet, sich auf Verlangen von einem Amts- oder Vertrauensarzt begutachten und erforderlichenfalls auch stationär untersuchen zu lassen. Die Landeskirche trägt die dadurch entstehenden Kosten.

## § 74

(1) Beantragt ein Pfarrer, ihn aus den in § 73 Absatz 1 genannten Gründen in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß der zuständige Dekan erklärt, er halte ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, seine Amtspflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.

(2) Der Bischof ist bei seiner Entscheidung über den Antrag an die Erklärung des Dekans nicht gebunden; er kann auch andere Beweise erheben, insbesondere die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens verlangen.

## § 75

(1) Der Bischof kann einem Pfarrer ohne seinen Antrag in den Ruhestand versetzen, wenn von dem Pfarrer in dem von ihm wahrgenommenen Amt oder in einem anderen kirchlichen Dienst eine gedeihliche Tätigkeit nicht mehr erwartet werden kann.

(2) Der Pfarrer ist von der Absicht, ihn vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen zu geben.

(3) Der Bischof kann den Pfarrer für die Dauer des Verfahrens von seinen Dienstgeschäften beurlauben.

(4) Die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen.

## § 76

(1) Ein Pfarrer im Wartestand ist, abgesehen von dem Fall des § 33, in den Ruhestand zu versetzen, wenn seine Wiedereinstellung bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Versetzung in den Wartestand sich als nicht durchführbar erwiesen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der Pfarrer auftragsweise beschäftigt ist.

(2) Der Pfarrer im Wartestand kann auf seinen Antrag vor Ablauf von zwei Jahren in den Ruhestand versetzt werden, wenn feststeht, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

## § 77

Der Pfarrer erhält über seine Versetzung in den Ruhestand eine Urkunde. Diese muß den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand angeben.

## § 78

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes wird der Pfarrer unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung und der damit verbundenen Amtspflichten enthoben. Im übrigen bleibt er den in diesem Kirchengesetz bestimmten Amtspflichten und dem kirchlichen Disziplinarrecht unterworfen.

(2) Der Pfarrer behält die Rechte des geistlichen Standes. Der Bischof kann in Fällen einer Versetzung in den Ruhestand nach § 75 die Ausübung dieser Rechte im einzelnen einschränken.

## § 79

(1) Der Pfarrer im Ruhestand kann vor Vollendung des 62. Lebensjahres wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für seine Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Er ist verpflichtet, der Berufung zu folgen, wenn ihm in seiner neuen Stelle das Grundgehalt seiner letzten Stelle gewährleistet ist.

(2) Mit der vorübergehenden Verwaltung einer Pfarrstelle kann der Pfarrer im Ruhestand nur mit seiner Zustimmung beauftragt werden.

## VIII. Abschnitt

## Beendigung des Dienstverhältnisses

## Allgemeines

## § 80

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers endet außer mit dem Tod durch

- a) Entlassung aus dem Dienst,
- b) Ausscheiden aus dem Dienst,
- c) Entfernung aus dem Dienst.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst regelt das kirchliche Disziplinarrecht.

## Entlassung aus dem Dienst

## § 81

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst beim Bischof beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen. Er kann zurückgenommen werden, solange die Entlassung noch nicht ausgesprochen ist.

(2) Dem Antrag soll alsbald entsprochen werden; jedoch kann die Entlassung hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung des ihm anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Über die Entlassung erhält der Pfarrer eine Urkunde, die den Zeitpunkt angibt, zu dem die Entlassung wirksam wird.

(4) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer den Anspruch auf Besoldung und Versorgung.

#### § 82

(1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung aus dem Dienst in der Absicht, sich von seinem Amt und Auftrag zu trennen, so verliert er die Rechte des geistlichen Standes.

(2) Der Bischof kann jedoch dem entlassenen Pfarrer die Rechte des geistlichen Standes auf Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs belassen, wenn dessen neue Tätigkeit in einem Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht oder wenn dies sonst im kirchlichen Interesse erwünscht erscheint.

#### Ausscheiden aus dem Dienst

#### § 83

(1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst der Landeskirche aus, wenn er

- a) aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt,
- b) auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet,
- c) seinen Dienst in der Absicht aufgibt, ihn nicht wieder aufzunehmen,
- d) sich nach Beendigung eines politischen Mandats (§ 34), eines Teilzeitverhältnisses oder einer Beurlaubung gemäß §§ 38 a und b weigert, einen ihm angebotenen vollen Dienstauftrag zu übernehmen oder es trotz Aufforderung durch den Bischof unterläßt, sich um eine ausgeschriebene Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, stellt der Bischof in einem schriftlichen Bescheid fest. Dabei ist auch zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt an das Ausscheiden aus dem Dienst wirksam ist. Auf die Rechtsfolgen ist hinzuweisen.

(3) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Landeskirche verliert der Pfarrer die Rechte des geistlichen Standes sowie den Anspruch auf Besoldung und Versorgung.

(4) Der Bischof kann einem ausgeschiedenen Pfarrer auf Antrag einen Unterhaltsbeitrag widerruflich bewilligen.

### IX. Abschnitt

#### Ruhen und Wiederverleihung der mit der Ordination erworbenen Rechte

#### § 84

Die Rechte des geistlichen Standes ruhen, solange ein Pfarrer nach den Feststellungen des Bischofs infolge von Geistesschwäche oder Geisteskrankheit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Die Regelung des § 68 Absatz 1 bleibt unberührt.

#### § 85

(1) Die Rechte des geistlichen Standes können wieder verliehen werden, wenn der Betroffene im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wieder verwendet werden soll.

(2) Die Zuständigkeit für die Wiederverleihung regelt sich nach der Ordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

### X. Abschnitt Pfarrerausschuß

#### § 86

(1) Für den Bereich der Landeskirche wird als Vertretung der Pfarrerschaft ein Pfarrerausschuß gebildet. Ihm wird die Vertretung der Vikare und Anwärter für den pfarramtlichen Hilfsdienst mitübertragen.

(2) Der Pfarrerausschuß besteht aus neun Mitgliedern. Auf den Sprengel Kassel entfallen drei Mitglieder, auf die übrigen Sprengel je zwei Mitglieder. Unter den Mitgliedern aus dem Sprengel Kassel muß sich mindestens ein landeskirchlicher Pfarrer befinden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter müssen Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sein und im aktiven Dienst stehen. Nicht wählbar sind Pfarrer, die einem Leitungsorgan der Landeskirche angehören.

(4) Zu der Beratung von Angelegenheiten von Vikaren oder Anwärtern für den pfarramtlichen Hilfsdienst ist deren Vertreter mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

#### § 87

(1) Die Mitglieder des Pfarrerausschusses und ihre Stellvertreter werden aus der Mitte der Versammlungen der Pfarrerschaft gewählt, die in den einzelnen Sprengeln einberufen werden. Bei Kirchenkreis Pfarrern und landeskirchlichen Pfarrern richtet sich die Zugehörigkeit zu einem Sprengel nach der Gemeinde, in der sie ihren Predigtamt haben. Das Wahlrecht ruht während einer Beurlaubung für eine Tätigkeit außerhalb der Landeskirche.

(2) Der Pfarrerausschuß wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(3) Übernimmt ein Mitglied oder ein Stellvertreter ein anderes Amt im Bereich des Sprengels, so wird dadurch seine Stellung im Pfarrerausschuß während der Wahlperiode nicht berührt.

(4) Das weitere über die Wahl und die Geschäftsführung des Pfarrerausschusses regelt eine Verordnung, die der Rat der Landeskirche erläßt.

#### § 88

(1) Der Pfarrerausschuß ist zu beteiligen

- a) bei allen Regelungen allgemeiner Art, die von Leitungsorganen der Landeskirche zu erlassen sind und das Dienstverhältnis, die Besoldung, die Versorgung, die Ausbildung und Fortbildung der Pfarrer sowie ihre sozialen Belange betreffen,
- b) in personellen und sozialen Angelegenheiten einzelner Pfarrer, für deren Regelung der Bischof oder das Landeskirchenamt zuständig ist, auf Antrag des Betroffenen oder des Bischofs oder des Landeskirchenamtes.

(2) Vorgesehene Regelungen nach Absatz 1 Buchstabe a) legt der Rat der Landeskirche oder das Landeskirchenamt dem Pfarrerausschuß zur Stellungnahme vor. Die kirchenleitenden Organe sind von der Stellungnahme zu unterrichten. Der Pfarrerausschuß kann auch von sich aus Anregungen zu allgemeinen Regelungen den kirchenleitenden Organen unterbreiten.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b) unterrichtet das Landeskirchenamt den Pfarrerausschuß. Weicht die Stellungnahme des Pfarrerausschusses von der Ansicht des zur Entscheidung berechtigten Leitungsorganes der Landeskirche ab, sollen sich das Leitungsorgan und der Pfarrerausschuß um eine Einigung bemühen.



## § 89

Die Rechte der Pfarrkonvente werden durch die Bestimmungen über den Pfarrerausschuß nicht berührt.

**XI. Abschnitt**

## Anwendungsbereich

## § 90

(1) Das Dienstrecht für Pfarrer findet sinngemäß Anwendung auf das Dienstverhältnis

- a) des Bischofs nach Maßgabe der Artikel 116 bis 119 der Grundordnung,
- b) der ordinierten Kirchenbeamten, soweit sie in Ausübung der Rechte des geistlichen Standes handeln.

(2) Soweit nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen vorsehen, findet das Dienstrecht für Pfarrer außerdem sinngemäß Anwendung auf das Dienstverhältnis

- a) der Pfarrverwalter,
- b) der Hilfspfarrer.

(3) Auf das Dienstrecht anderer mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung betrauter Personen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur auf Grund besonderer gesetzlicher oder vertraglicher Verweisung Anwendung.

## § 91

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Pfarrer und Pfarrverwalter im Angestelltenverhältnis entsprechende Anwendung mit Ausnahme der folgenden Vorschriften:

§ 7 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, § 8, §§ 10 bis 12, § 52, §§ 67 bis 77, § 78 Absatz 1 Satz 1, §§ 79 bis 81, § 83 Absätze 2 und 4 und § 112.

(2) Die Bestimmungen der §§ 62 bis 66a finden nur auf die unkündbaren Pfarrer Anwendung. Die Bestimmungen der §§ 33 bis 34, § 38 Absatz 2, § 40 und § 66 Absatz 3 sind mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, daß für Pfarrer, die nach Absatz 3 unkündbar sind, an die Stelle der Versetzung in den Wartestand die Gewährung von Sonderurlaub tritt; auf die Höhe der während des Sonderurlaubs zu gewährenden Vergütung findet § 34 des Pfarrbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Der Pfarrer im Angestelltenverhältnis ist bereits nach einer Beschäftigungszeit von zehn Jahren unkündbar.

(4) Ein Pfarrer im Angestelltenverhältnis kann sich nur dann um eine ausgeschriebene Pfarrstelle bewerben, wenn er unkündbar ist.

(5) Für Pfarrer im Angestelltenverhältnis tritt an die Stelle der Probezeit der Hilfspfarrer (§ 104) ein zeitlich befristetes Dienstverhältnis, das in der Regel zwei Jahre dauert und aus besonderen Gründen bis zur Dauer von fünf Jahren verlängert werden kann. Liegen für einen Pfarrer im Angestelltenverhältnis die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 vor, so kann ihm die Begründung eines unbefristeten Dienstverhältnisses vorgeschlagen werden. Für Pfarrverwalter im Angestelltenverhältnis gilt § 102 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Probezeit ein befristetes Dienstverhältnis von einem Jahr und an die Stelle der Anstellung auf Lebenszeit ein zeitlich unbefristetes Dienstverhältnis tritt.

(6) Bei Amtspflichtverletzungen von Pfarrern und Pfarrverwaltern im Angestelltenverhältnis kann der Bischof Disziplinarverfügungen erlassen. Das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955

findet im Rahmen der Bestimmungen der §§ 6, 7 und 14 bis 17 entsprechende Anwendung.

**XII. Abschnitt**

## Die Pfarrerin

§ 92 – 95 (aufgehoben)

**XIII. Abschnitt**

## Pfarrverwalter

## § 96

Pfarrverwalter sind Geistliche und können mit der Vernehmung von Pfarrstellen oder mit anderen kirchlichen Diensten betraut werden.

## § 97

(1) Zur Ausbildung für den Dienst eines Pfarrverwalters können Anwärter zugelassen werden, die die Voraussetzungen nach § 2 Buchstaben a), b) und f) erfüllen und

- a) mindestens 35 Jahre alt sind,
- b) eine abgeschlossene Ausbildung als Diakon oder eine gleichwertige Berufsausbildung besitzen,
- c) sich während einer Zeit von zehn Jahren als Diakon, Prädikant, Religionslehrer oder in einem sonstigen gleichwertigen kirchlichen Dienst bewährt haben.

(2) Der Bischof entscheidet nach einem Kolloquium, an dem der Direktor des Predigerseminars beteiligt wird, ob die erforderliche Eignung vorliegt.

(3) Der Bischof kann Ausnahmen von den in Absatz 1 a) bis c) aufgeführten Erfordernissen zulassen.

## § 98

(1) Die Ausbildung umfaßt

- a) eine einjährige wissenschaftliche und praktische Ausbildung als Lehrvikar bei einem Pfarrer,
- b) eine einjährige Ausbildung in einem Predigerseminar der Landeskirche,
- c) eine Abschlußprüfung.

(2) Der Bischof kann die Ausbildungszeiten im Einzelfall verlängern oder, soweit die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht beeinträchtigt wird, abkürzen.

## § 99

Der Bischof erläßt eine Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung. In diese Ordnung werden Vorschriften über den Nachweis oder Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen sowie über weitere Vorbildungserfordernisse aufgenommen.

## § 100

Mit dem Bestehen der Abschlußprüfung erlangen die Anwärter die Anstellungsfähigkeit für den pfarramtlichen Hilfsdienst.

## § 101

Während der Ausbildungszeiten wird den Anwärtern ein nach den Umständen des Einzelfalles zu bemessender Unterhalt gewährleistet.

## § 102

(1) Der Einstellung geht die Ordination voraus. Die Anstellung auf Lebenszeit erfolgt nach einer Probezeit von einem Jahr. Für die Dauer der Probezeit wird der Pfarrverwalter einem Pfarrer zugeordnet.

(2) Der Pfarrverwalter auf Lebenszeit tritt seinen Dienst mit der Einführung nach der agendarischen Ordnung der Landeskirche an; dabei wird ihm die Ernennungsurkunde ausgehändigt.

(3) Der Pfarrverwalter hat die Befähigung, Vorsitzender des Kirchenvorstandes zu sein, ist jedoch nicht Stelleninhaber. Nach einer Amtszeit von fünf Jahren seit Anstellung auf Lebenszeit kann er ohne seine Zustimmung nur noch versetzt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 62 ff. vorliegen. Der Pfarrverwalter ist berechtigt, die Bezeichnung »Pfarrer« zu führen.

(4) Besoldung und Versorgung werden im Pfarrbesoldungsgesetz geregelt.

#### § 103 (gestrichen)

### XIV. Abschnitt

#### Hilfspfarrer

#### § 104

(1) Theologen, die nach bestandener Zweiter Theologischer Prüfung als Hilfspfarrer in den Dienst der Landeskirche aufgenommen werden, leisten eine Probezeit ab. Diese dauert in der Regel zwei und in Ausnahmefällen bis zu fünf Jahren. Die Probezeit soll in der Regel im Gemeindepfarrdienst abgeleistet werden.

(2) Der Bischof kann im dienstlichen Interesse einen Hilfspfarrer mit dessen Zustimmung mit einem besonderen Dienst beauftragen, der nicht in der Versehung einer Pfarrstelle in der Landeskirche besteht. Der Auftrag darf einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten. Ausnahmsweise darf er auf einen Zeitraum von bis zu drei Jahren verlängert werden. Der Bischof kann den besonderen Dienst bis zur Hälfte auf die Probezeit anrechnen, jedoch höchstens bis zu einem Jahr.

(3) Der Bischof kann auf die Probezeit bis zur Dauer von höchstens einem Jahr eine Tätigkeit anrechnen, zu der der Hilfspfarrer im kirchlichen Bereich außerhalb der Landeskirche beurlaubt war.

#### § 105

(1) Ist die Probezeit abgelaufen und hat das Landeskirchenamt die Anstellungsfähigkeit festgestellt, so kann der Hilfspfarrer als Pfarrer auf Lebenszeit angestellt werden. Der Zeitraum zwischen der Ersten Theologischen Prüfung und der Anstellung auf Lebenszeit darf vier Jahre nicht unterschreiten.

(2) Bewirbt sich der Hilfspfarrer nach Feststellung der Anstellungsfähigkeit nicht oder ohne Erfolg um eine Pfarrstelle, so gilt seine weitere Dienstzeit längstens für ein Jahr als Probezeit. Ist er in diesem Zeitraum noch nicht auf Lebenszeit angestellt, so ist er zu entlassen.

#### § 106

(1) Der Hilfspfarrer kann während der Probezeit entlassen werden, wenn nicht damit zu rechnen ist, daß seine Anstellungsfähigkeit nach Ablauf der Probezeit festgestellt werden kann.

(2) Kann die Anstellungsfähigkeit eines Hilfspfarrers nach Ablauf der Probezeit wegen Fehlens einer Voraussetzung nicht festgestellt werden, so ist er zu entlassen.

#### § 107

Ein Hilfspfarrer, dessen Dienstverhältnis beendet ist oder der nach § 105 Absatz 2 Satz 2 oder § 106 entlassen ist, ver-

liert die Rechte des geistlichen Standes. Sie können ihm in besonderen Fällen belassen werden.

### XV. Abschnitt

#### Pfarrer der Landeskirche

#### § 108

(1) Pfarrer der Landeskirche sind Pfarrer, die mit der Wahrnehmung übergreifender oder spezieller kirchlicher Aufgaben betraut werden.

(2) Pfarrer der Landeskirche unterstehen der unmittelbaren Dienstaufsicht und der Disziplinalgewalt des Bischofs; der Bischof kann die Dienstaufsicht teilweise auf den Dekan übertragen. Die besondere Dienstaufsicht, die sich aus den in §§ 109 bis 113 aufgeführten besonderen Dienstverhältnissen ergibt, bleibt unberührt.

(3) Soweit Pfarrer der Landeskirche ihren Dienst im Bereich der Landeskirche ausüben und nicht auf Grund besonderer Regelungen Mitglied eines Kirchenvorstandes sind, erteilt ihnen der Bischof einen Predigtauftrag in einer Kirchengemeinde und weist sie einem Konvent zu.

#### § 109

Pfarrer, die zur hauptamtlichen Erteilung von Religionsunterricht überstellt werden, sind auf die Stelle eines Pfarrers der Landeskirche zu berufen.

#### § 110

(1) Pfarrer, die als Militärpfarrer oder Bundesgrenzschutzpfarrer tätig sind, stehen in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche. Sie werden für ihre Tätigkeit in der Militärseelsorge oder Bundesgrenzschutzseelsorge von der Landeskirche freigestellt, unabhängig davon, ob sie in das Angestelltenverhältnis, das Beamtenverhältnis auf Zeit oder das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden. Im übrigen gelten für das Dienstverhältnis des Militärpfarrers das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der Landeskirche. Für das Dienstverhältnis des Bundesgrenzschutzpfarrers gelten neben diesem Gesetz die Vereinbarungen der beteiligten Landeskirchen mit der Bundesrepublik Deutschland über die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz.

(2) Für die Besonderheiten des Dienstverhältnisses der Pfarrer der Landeskirche, die in Justizvollzugsanstalten tätig sind, gilt die Vereinbarung mit dem Land Hessen.

#### § 111

(1) Pfarrer können als Pfarrer der Landeskirche hauptamtlich zur Dienstleistung in einer diakonischen Anstalt oder einer sonstigen kirchlichen Einrichtung im Bereich der Landeskirche abgeordnet oder ohne Dienstbezüge beurlaubt werden. Die Abordnung erfolgt auf Grund besonderer Vereinbarungen.

(2) Die Beteiligung der diakonischen Anstalten oder kirchlichen Einrichtungen an der Aufbringung der Dienstbezüge und Nebenleistungen der abgeordneten Pfarrer wird durch Vereinbarung geregelt.

(3) Ein Pfarrer kann darüber hinaus auch beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung im besonderen kirchlichen Interesse liegt, insbesondere auch zur Dienstleistung in einer kirchlichen Einrichtung außerhalb des Bereichs der Landeskirche.

(4) Die Beurlaubung soll die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. In der Beurlaubungsverfügung ist zu regeln, ob Ansprüche aus dem Dienstverhältnis auch während der

Beurlaubung bestehen. § 13 Absatz 3 des Pfarrbesoldungsgesetzes findet Anwendung.

#### § 112

(1) Pfarrer, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Dienst in einer ausländischen Kirchengemeinde entsandt und hierfür von der Landeskirche freigestellt werden (Auslandspfarrer), genießen die Fürsorge der Landeskirche nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland. Dies gilt auch für das Dienstverhältnis der freigestellten und auf Zeit entsandten Pfarrer. Soweit dieses auf das Dienstrecht der Landeskirche verweist, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Im Falle der Entsendung auf Dauer scheidet der Pfarrer aus dem Dienst der Landeskirche unter Verlust der im Dienstverhältnis zur Landeskirche begründeten Rechte aus. Er behält die mit der Ordination verliehenen Rechte.

#### § 113

(1) Der Bischof kann einen Pfarrer auf seinen Antrag zum Dienst in überseeischen Kirchen (Weltmission) abordnen.

(2) Für Pfarrer, die zum Dienst in der Weltmission abgeordnet sind, werden die Besonderheiten des Dienstverhältnisses und der unmittelbaren Dienstaufsicht durch Einzelvereinbarungen zwischen der Landeskirche und den Beteiligten geregelt.

#### § 113 a

Steht die Beendigung der Beurlaubung, Abordnung, Freistellung oder Überstellung eines Pfarrers nach den §§ 109 bis 111, 112 Absatz 1 und 113 bevor, so hat sich der Pfarrer rechtzeitig um eine ausgeschriebene Pfarrstelle zu bewerben. Unterläßt er dies oder führen Bewerbungen nicht zum Erfolg, so findet die Vorschrift des § 66 a Absatz 2 Anwendung.

### XVI. Abschnitt

#### Ehrenamtlicher Dienst ordinierten Theologen

#### § 114

(1) Der Bischof kann einen ordinierten Theologen mit der Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiet der Verkündigung und der Seelsorge beauftragen, ohne daß mit diesem ein Dienst- oder ein Arbeitsverhältnis begründet wird. Diesem wird ein Predigtauftrag und ein weiterer eingeschränkter kirchlicher Dienst übertragen; die Erteilung des Predigtauftrages bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Der Propst und der Dekan sind zu hören. Die Verantwortung des zuständigen Pfarrers für den pfarramtlichen Dienst in der Kirchengemeinde bleibt unberührt.

(2) Nach Absatz 1 beauftragte Theologen sind Pfarrer im Ehrenamt. Pfarrer, die nach ihrer Entlassung aus dem hauptamtlichen kirchlichen Dienst ehrenamtlich einen kirchlichen Auftrag erhalten, gelten als Pfarrer im Ehrenamt; sie führen die frühere Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »a. D.«.

(3) Der Pfarrer im Ehrenamt erhält über seinen Auftrag eine Urkunde. Die Erteilung des Auftrages wird im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

(4) Der Auftrag endet, wenn der Pfarrer es beantragt, spätestens wenn er das 70. Lebensjahr vollendet. In Ausnahmefällen kann der Bischof auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes den Auftrag um höchstens sechs Jahre verlängern.

(5) Die Zahl der Pfarrer im Ehrenamt im Kirchenkreis darf 20 v. H. der Zahl der Gemeindepfarrstellen nicht übersteigen.

#### § 115

(1) Dem Pfarrer im Ehrenamt werden die durch seinen Dienst entstehenden Auslagen ersetzt.

(2) Die Dienstaufsicht führt der Dekan oder ein vom Bischof Beauftragter. Dieser erläßt eine Dienstanweisung, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.

(3) Der Pfarrer im Ehrenamt ist verpflichtet, an Maßnahmen zur Pfarrerfortbildung der Pfarrer im Ehrenamt nach näherer Weisung des Bischofs teilzunehmen.

(4) Der Pfarrer im Ehrenamt gehört dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, für die ihm ein Predigtauftrag erteilt ist, mit beratender Stimme an.

(5) Der Pfarrer im Ehrenamt gehört dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises an, in dem ihm ein Predigtauftrag erteilt ist.

(6) Soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt und sich aus der Natur des Dienstes als Pfarrer im Ehrenamt nichts Entgegenstehendes ergibt, findet das Pfarrerdienstgesetz, insbesondere auch seine Vorschriften über die Amts- und Lebensführung, entsprechende Anwendung.

(7) Wird der Pfarrer im Ehrenamt in den hauptamtlichen Dienst übernommen, so kann der Dienst als Pfarrer im Ehrenamt in angemessenem Umfang auf den Probendienst angerechnet werden. Die Feststellung der Anstellungsfähigkeit setzt jedoch eine Probezeit nach den Vorschriften des Pfarrerdienstgesetzes von mindestens einem Jahr voraus.

#### § 116

(1) Beantragt der Pfarrer im Ehrenamt, ihn vorübergehend von der Verpflichtung zur Ausübung seines Dienstes zu entbinden und entspricht der Bischof diesem Antrag, so stellt dieser zugleich das Ruhen der Rechte des geistlichen Standes fest. Entsprechendes gilt, wenn der Bischof, ohne daß ein Antrag vorliegt, feststellt, daß wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung des Auftrages, die nicht in der Person des Pfarrers im Ehrenamt zu liegen brauchen, weggefallen sind.

(2) Der Pfarrer im Ehrenamt verliert nach Feststellung des Bischofs die Rechte des geistlichen Standes, wenn er den ihm übertragenen Dienst nicht oder unzulänglich ausübt.

(3) Der Kirchenvorstand kann beim Bischof beantragen, den Auftrag eines Pfarrers im Ehrenamt in der Kirchengemeinde aufzuheben.

(4) Vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 hört der Bischof den Propst, den Dekan, den Beauftragten nach § 115 Abs. 2 sowie den Pfarrer im Ehrenamt an.

(5) Gegen die Entscheidung des Bischofs nach den Absätzen 1 und 2 steht dem Pfarrer im Ehrenamt innerhalb eines Monats nach Zustellung die Beschwerde beim Rat der Landeskirche zu. Dieser entscheidet endgültig.

### XVII. Abschnitt

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen

#### § 117

Als »Vertretung« im Sinne des Artikels 56 der Grundordnung und der §§ 38 b Absatz 4 und 66 a Absatz 1 dieses Gesetzes gelten die Pfarrkonvente, denen die Pfarrer zugewiesen sind, sowie weitere Gremien, sofern sie durch Verordnung des Rates der Landeskirche festgelegt sind.

#### § 118

Auf Gemeindepfarrer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Genehmigung des Bischofs die

Residenzpflicht nicht erfüllen, findet § 46 Absatz 3 keine Anwendung.

### § 119

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die nachstehenden Kirchengesetze außer Kraft:

1. Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Pfarrer vom 2. Dezember 1955 (KABl. S. 49),
2. Kirchengesetz über das Amt der Pfarrerin vom 8. Dezember 1961 (KABl. S. 39),
3. Kirchengesetz über den pfarramtlichen Hilfsdienst vom 7. Dezember 1961 (KABl. S. 40).

(3) Die Ausführungsverordnung vom 15. Januar 1969 zu dem Kirchengesetz über den pfarramtlichen Hilfsdienst vom 7. Dezember 1961 (KABl. S. 1) bleibt in Kraft.

## Kirchengesetz zur Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrdienstes (Erprobungsgesetz)

in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 13. Dezember 1996\*

### Übersicht

#### I. Abschnitt

§ 1 Gemeindepfarrstellen mit Zusatzauftrag

#### II. Abschnitt

§§ 2 – 3b Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag und Begründung von Dienstverhältnissen mit eingeschränktem Dienstauftrag

#### III. Abschnitt

§ 4 Sonderbestimmungen für Pfarrerehepaare

#### IV. Abschnitt

§§ 5 – 5a Befristete Veränderung des Dienstverhältnisses in besonderen Fällen

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 16. Mai 1984 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### I. Abschnitt

Gemeindepfarrstellen mit Zusatzauftrag

#### § 1

(1) Bleibt der von einer Gemeindepfarrstelle aus zu versehende Dienstauftrag nicht unerheblich hinter dem Dienstumfang durchschnittlicher Gemeindepfarrstellen zurück,

\*) Eingearbeitet sind:

1. Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes und des Erprobungsgesetzes vom 13. Dezember 1991 (KABl. 1992, S. 13)  
– bestätigt am 27. März 1992 (KABl. S. 60) –
2. Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrdienstes (Erprobungsgesetz) und zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. November 1996.

überschreitet er jedoch den Dienstumfang, der die Verbindung mit einem weitergehenden Auftrag (Artikel 51 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung) zuläßt, so kann der Bischof bestimmen, daß der jeweilige Inhaber der Pfarrstelle einen übergemeindlichen Zusatzauftrag wahrzunehmen hat (Z-Pfarrstelle). Das gleiche gilt, wenn der Umfang einer Gemeindepfarrstelle mit einem Dreiviertel-Dienstauftrag nicht unerheblich hinter dem durchschnittlichen Umfang solcher Pfarrstellen zurückbleibt. Vor der Entscheidung des Bischofs sind der Kirchenvorstand, der Kirchenkreisvorstand und der Propst zu hören.

(2) Der Kirchenvorstand kann gegen die Entscheidung des Bischofs schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde einlegen. Hilft der Bischof der Beschwerde nicht ab, so entscheidet der Rat der Landeskirche endgültig.

(3) Der Bischof legt den Zusatzauftrag fest; er kann ihn ändern. Der Propst, der Dekan, der Kirchenvorstand und der Inhaber der Pfarrstelle sind zu hören. Der Inhaber der Pfarrstelle kann gegen die Entscheidung Beschwerde einlegen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei der Ausschreibung von Z-Pfarrstellen ist der übergemeindliche Zusatzauftrag zu benennen. Steht dem Kirchenvorstand für die Besetzung der Pfarrstelle das Wahlrecht zu, so unterrichtet der Bischof den Kirchenvorstand über Bedenken gegen die Eignung von Bewerbern für den Zusatzauftrag.

(5) Der Bischof kann den Inhaber der Pfarrstelle auf seinen Antrag hin von der Erfüllung des Zusatzauftrags auf Zeit oder auf Dauer befreien, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen.

(6) Dem Inhaber der Pfarrstelle steht im Sinne dieser Bestimmung der mit der Versehung der Pfarrstelle Beauftragte gleich.

### II. Abschnitt

Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag  
und Begründung von Dienstverhältnissen  
mit eingeschränktem Dienstauftrag

#### § 2

(1) Der Bischof kann mit Zustimmung des Rates der Landeskirche in Einzelfällen eine Pfarrstelle mit geringem Dienstumfang zu einer Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag erklären. Satz 1 gilt entsprechend für die Errichtung einer Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 für die Bestimmung einer Gemeindepfarrstelle zu einer Z-Pfarrstelle vor, so kann der Bischof die Pfarrstelle zu einer Pfarrstelle mit einem Dreiviertel-Dienstauftrag erklären. Satz 1 gilt entsprechend für die Errichtung einer Pfarrstelle mit einem Dreiviertel-Dienstauftrag. Vor der Entscheidung des Bischofs sind der Kirchenvorstand, der Kirchenkreisvorstand und der Propst zu hören.

(3) Soll eine Pfarrstelle in eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag nach Absätzen 1 und 2 umgewandelt werden, so finden die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(4) Der Bischof kann landeskirchliche Pfarrstellen als Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag errichten oder zu solchen Stellen umwandeln.

#### § 3

(1) Der Bischof kann das Dienstverhältnis eines Pfarrers auf Antrag in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem

Dienstauftrag umwandeln, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Einem Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Dienstauftrag kann nur die Versorgung einer Pfarrstelle mit entsprechend eingeschränktem Dienstauftrag übertragen werden.

(3) Inhaber von Gemeindepfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag sind verpflichtet, die gesamte pfarramtliche Versorgung ihrer Kirchengemeinde zu gewährleisten. Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt wird, haben sie auch im übrigen die Rechte und Pflichten eines Gemeindepfarrers. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen bedarf die Regelung für die Aufteilung des Dienstes (Artikel 60 der Grundordnung) der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(4) Ein Anspruch auf Umwandlung des eingeschränkten in ein Dienstverhältnis mit verändertem Dienstauftrag besteht nicht. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Begründung des eingeschränkten Dienstverhältnisses kann sich der Pfarrer um ausgeschriebene Pfarrstellen bewerben. Innerhalb dieses Zeitraumes kann der Bischof dem Pfarrer gestatten, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, deren Umfang des Dienstauftrages nicht dem Umfang des Dienstverhältnisses des Pfarrers entspricht.

(4a) Der Bischof kann die nach Absatz 1 erfolgte Umwandlung aus wichtigem Grund widerrufen. Vor der Entscheidung sind der Pfarrer und die betroffenen Organe oder Vertretungen zu hören. Mit dem Widerruf entscheidet der Bischof über die weitere Verwendung des Pfarrers.

(5) Die Besoldung einschließlich etwaiger Nebenleistungen steht dem Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag entsprechend dem Umfang des eingeschränkten Dienstverhältnisses zu. Amtszimmerpauschale, Auslagenersatz, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und bei einem Dienstudfall zustehende Leistungen werden in voller Höhe gewährt.

(6) § 35 des Pfarrbesoldungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen für Landesbeamte über die Höhe des Ruhegehalts bei Teilbeschäftigung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung finden. Die Dienstzeiten im Dienstverhältnis mit halbem Dienstauftrag sind zur Hälfte ruhegehaltfähig. Die Zeiten des theologischen Studiums und des Vikariats können bis zur Hälfte als ruhegehaltfähige Dienstzeiten anerkannt werden. Wenn in die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit auch Zeiträume eines Vollzeitdienstverhältnisses einbezogen werden, können die in Satz 3 genannten Ausbildungszeiten darüber hinaus bis zu dem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der Dauer des Vollzeitdienstverhältnisses zur gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht. Die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen über das Mindestruhegehalt finden keine Anwendung, wenn in die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit Zeiträume eines Teilzeitdienstverhältnisses einbezogen werden. In diesen Fällen beträgt das Mindestruhegehalt 50 v. H. des Mindestruhegehaltes bei Vollzeitbeschäftigten; es erhöht sich in demselben Verhältnis, in dem der Zeitraum der Vollzeitbeschäftigung zur gesamten bisherigen Dienstzeit mit Ausnahme der Ausbildungszeiten steht.

(7) Während der Teilbeschäftigung ist die Ausübung einer entgeltlichen Nebentätigkeit unzulässig. Der Bischof kann Ausnahmen zulassen, wenn die Nebentätigkeit nur einen geringen Umfang hat und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(8) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für das Dienstverhältnis von Hilfspfarrern.

(9) Eine Gemeindepfarrstelle, die nach § 2 a des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde und Kirchenkreispfarrstellen vom 19. März 1969 mit einem weitergehenden Auftrag verbunden ist (kombinierte Pfarrstelle), kann in Abweichung von Abs. 2 einem Pfarrer mit halbem Dienstauftrag übertragen werden. Voraussetzung dafür ist, daß der mit der Pfarrstelle verbundene weitergehende Auftrag befristet ausgesetzt oder anderweitig wahrgenommen werden kann. Im übrigen ist § 2 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

### § 3 a

(1) Ein Gemeindepfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag hat eine zu seiner Pfarrstelle gehörende kircheneigene Dienstwohnung zu bewohnen. Ist keine kircheneigene Dienstwohnung vorhanden, so hat der Pfarrer innerhalb des Gebietes seiner Kirchengemeinde eine angemessene Wohnung mit Amtszimmer anzumieten. Die Zustimmung des Landeskirchenamtes ist erforderlich, wenn der Pfarrer eine Wohnung anmieten will, die nicht im Gebiet der Kirchengemeinde liegt.

(2) Dem Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag steht die Nutzung der ihm zugewiesenen Dienstwohnung unentgeltlich zu. Daneben erhält er den Familienzuschlag entsprechend dem Umfang des eingeschränkten Dienstverhältnisses.

(3) Mietet ein Gemeindepfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag eine Wohnung an, so erhält er den Ortszuschlag entsprechend dem Umfang des eingeschränkten Dienstverhältnisses. Daneben kann ihm das Landeskirchenamt zum Ausgleich des Unterschiedsbetrages zwischen der Miete und dem Ortszuschlag nach Satz 1 eine monatliche Zulage bis zur Höhe der Differenz zwischen dem Ortszuschlag nach Satz 1 und dem vollen Ortszuschlag abzüglich des ihm gewährten ehedatten- und kinderbezogenen Anteils bewilligen. Für die Zulage gilt § 20 Abs. 3 des Pfarrbesoldungsgesetzes entsprechend.

(4) Soweit die Absätze 1 bis 3 keine abweichenden Regelungen enthalten, finden die Bestimmungen der §§ 46 und 47 des Pfarrerdienstgesetzes sowie der §§ 20 bis 23 des Pfarrbesoldungsgesetzes Anwendung.

### § 3 b

Der Bischof kann in Abweichung von § 3 Abs. 2 in Pfarrstellen mit vollem Dienstauftrag zwei Pfarrer mit halbem Dienstauftrag berufen, wenn der Dienstauftrag ohne inhaltliche Veränderung auf zwei Pfarrer aufgeteilt werden kann. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 3 Absätze 4 bis 8 entsprechend, bei Gemeindepfarrstellen außerdem die Vorschriften des § 4 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3 sowie Absätze 3 und 5.

## III. Abschnitt

### Sonderbestimmungen für Pfarrerehepaare

#### § 4

(1) Ehegatten, die Pfarrer sind, kann die gemeinsame Wahrnehmung einer Gemeindepfarrstelle übertragen werden, wenn ihre Dienstverhältnisse auf die Hälfte eingeschränkt sind. Die Zustimmung des Kirchenvorstandes zur gemeinsamen Versorgung der Pfarrstelle ist erforderlich.

(2) Soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, werden beide Ehegatten gemeinsam Inhaber der Pfarrstelle bzw. mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragt. Nur einer der Ehegatten gehört dem Kirchenvorstand mit Stimmrecht an, der andere ist Mitglied mit beratender Stimme. Beide Ehe-

gatten sind Mitglieder der Kreissynode und des Pfarrkonvents.

(3) Der Dienst der Ehegatten einschließlich der Festlegung über das Stimmrecht im Kirchenvorstand wird gemäß Artikel 60 Absatz 2 und 3 Grundordnung aufgeteilt. Für die Aufteilung des Dienstes gilt, auch wenn in der Kirchengemeinde nur eine Pfarrstelle besteht, § 3 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

(4) Jedem Ehegatten stehen das Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe sowie ein eventueller Familienzuschlag zur Hälfte zu. Beiden Ehegatten wird gemeinsam eine Dienstwohnung gewährt. Kann den Ehegatten eine Dienstwohnung nicht zugewiesen werden, so erhalten sie den Ortszuschlag je zur Hälfte. Die Fuhrkostenpauschale wird beiden Ehegatten nur einmal gezahlt. Den Grundbetrag der Amtszimmerpauschale erhält ein Ehegatte voll und der andere zur Hälfte. Im übrigen gilt § 3 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

(5) Der Bischof kann die Regelung nach Absatz 1 widerrufen, wenn dies mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Ehepaares oder aus anderen wichtigen Gründen geboten ist. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten und der Kirchenvorstand zu hören. Mit dem Widerruf entscheidet der Bischof über die weitere Verwendung der Ehegatten.

(6) Wird einem Ehegatten Erziehungsurlaub bewilligt, ist sein Ehegatte verpflichtet, ihn zu vertreten. Die Dienstbezüge werden während des Zeitraums des Erziehungsurlaubs weitergewährt.

(7) Wird der pfarramtliche Auftrag für eine landeskirchliche Pfarrstelle oder eine Kirchenkreis Pfarrstelle auf ein Pfarrerehepaar aufgeteilt, so finden die Absätze 1 bis 6 sowie die Vorschrift des § 3 sinngemäß Anwendung.

#### IV. Abschnitt

##### Befristete Veränderung des Dienstverhältnisses in besonderen Fällen

###### § 5

Das Dienstverhältnis des Pfarrers kann auf dessen Antrag in der Weise verändert werden, daß der Pfarrer für einen Zeitraum von vier Jahren 75 v.H. der jeweils zustehenden Besoldung erhält, während der ersten drei Jahre dieses Zeitraums den Dienst in seiner Pfarrstelle in vollem Umfang versieht und während des vierten Jahres vom Dienst freigestellt wird. Über den Antrag entscheidet der Bischof.

###### § 5 a

(1) Zwei Pfarrer, die in derselben Gemeinde Inhaber von zwei Pfarrstellen oder mit deren Versehung beauftragt sind, können beantragen, daß der Umfang ihrer Dienstverhältnisse gleichzeitig für die Dauer von mindestens drei Jahren um jeweils mindestens 25 v.H. reduziert wird. Wird dem Antrag entsprochen, muß in derselben Gemeinde für diesen Zeitraum zum Ausgleich eine Pfarrstelle mit einem Dienstauftrag im Umfang der Gesamtreduzierung der Dienstverhältnisse nach Satz 1 errichtet werden.

(2) Diese Pfarrstelle darf nur durch einen Pfarrer versehen werden, mit dem ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis begründet wird. Sie ist mit Ablauf des festgelegten Zeitraumes aufzuheben.

###### Anmerkung:

1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.
2. Artikel I tritt am 31. Dezember 2003 außer Kraft; ein Kirchengesetz trifft bis zum 31. Dezember 2002 weitere Regelungen.

## Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

### Nr. 59 Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

Vom 27. November 1996. (ABl. S. 246)

Die Landessynode hat auf Grund von § 76 Nr. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) mit der nach § 77 Abs. 2 für die Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Die Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 20. Oktober 1920 in der Fassung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1995 (ABl. S. 70), wird wie folgt neu gefaßt:

#### Erster Abschnitt

##### Die Landeskirche im allgemeinen

###### § 1

(1) Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), in der sich im Jahre 1818 Lutheraner und Reformierte des damaligen bayerischen Rheinkreises als protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz vereinigt haben, bekennt mit der evangelischen Gesamtkirche

Jesus Christus als den Herrn und das alleinige Haupt seiner Gemeinde.

(2) Die Landeskirche, die Kirchengemeinden, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchenbezirke und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie die gesamtkirchlichen Dienste bilden eine innere und äußere Einheit.

Ihnen mit allen ihren Gliedern ist aufgegeben die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, die Seelsorge, der Dienst christlicher Liebe, die christliche Unterweisung und der missionarische Dienst.

Von allen Gemeindegliedern wird erwartet, daß sie einen christlichen Lebenswandel führen und sich am kirchlichen Leben beteiligen.

(3) Die Landeskirche erstrebt organische Verbindung mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands und tritt ein für die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen in der Welt. Durch ihren Herrn Jesus Christus weiß sie sich hineingenommen in die Verheißungsgeschichte Gottes mit seinem ersterwählten Volk Israel – zum Heil für alle Menschen. Zur Umkehr gerufen, sucht sie Versöhnung mit dem jüdischen Volk und tritt jeder Form von Judenfeindschaft entgegen.

###### § 2

Das Bekenntnis der Protestantischen Landeskirche ist ausgesprochen in ihrer Vereinigungsurkunde und deren gesetzlichen Erläuterungen.

## § 3

(1) Die Protestantische Landeskirche ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Protestantische Landeskirche hat das Recht der Besteuerung.

(3) Die Protestantische Landeskirche ordnet und verwaltet innerhalb der Schranken des allgemein gültigen Staatsgesetzes ihre Angelegenheiten selbständig.

## § 4

In der Protestantischen Landeskirche führen die Kirchengemeinden, die Pfarrämter, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchenbezirke und die Dekanate die Bezeichnung protestantisch.

**Zweiter Abschnitt**

## Die Kirchengemeinde

## § 5

Die Gemeinde hat den Beruf, durch Wort und Sakrament eine Pflanzstätte evangelischen Glaubens und Lebens und eine Gemeinschaft geschwisterlicher Liebe zu sein.

## § 6

(1) Die Kirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Kirchengemeinde hat das Recht der Besteuerung.

(3) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet durch das Presbyterium sowohl auf dem innerkirchlichen wie auf dem vermögensrechtlichen Gebiet ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der kirchlichen Ordnung. Sie wird durch das Presbyterium gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## § 7

(1) Die Kirchengemeinden sind räumlich abgegrenzt.

(2) Zur Kirchengemeinde gehören alle Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben. Wer gleichzeitig in mehreren Kirchengemeinden seinen Wohnsitz hat, ist Mitglied dieser sämtlichen Kirchengemeinden.

(3) In Ausnahmefällen kann der Bezirkskirchenrat auf Antrag die Zugehörigkeit eines Kirchenmitglieds zu einer anderen Kirchengemeinde zulassen. Das Presbyterium der aufnehmenden Kirchengemeinde ist zu hören.

## § 8

(1) Die Gemeindeglieder haben Anspruch auf den Dienst der Kirche und das Recht der Teilnahme am kirchlichen Leben der Kirchengemeinde.

(2) Außerordentliche Wünsche sind zu erfüllen, wenn triftige Gründe vorliegen und religiöse oder kirchliche Bedenken nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die Überlassung kirchlicher Gebäude und Geräte für besondere Zwecke. Die Überlassung der Kirche oder eines Gerätes, das dem Gottesdienst dient, bedarf auch der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers. Die Überlassung ist abzulehnen für Veranstaltungen, die mit der Würde der Kirche oder des Gerätes nicht in Einklang stehen. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde zum Landeskirchenrat zulässig.

## § 9

Die Gemeindeglieder sollen Verantwortung für ihre Kirchengemeinde tragen und bereit zur Mitarbeit und zum Opfer sein.

## 1. Das Presbyterium

## § 10

Das Presbyterium besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern (Presbyterinnen und Presbyter) sowie aus den Pfarrern und Pfarrerinnen aller Pfarrämter der Kirchengemeinde.

## § 11

(1) Die Presbyterinnen und Presbyter werden gewählt oder berufen. Die Amtsdauer des Presbyteriums beträgt sechs Jahre.

(2) In Kirchengemeinden

- bis zu 500 Mitgliedern werden fünf,
- bis zu 1000 Mitgliedern werden sechs,
- bis zu 1500 Mitgliedern werden sieben,
- bis zu 2000 Mitgliedern werden acht,
- bis zu 2500 Mitgliedern werden neun,
- bis zu 3000 Mitgliedern werden zehn,
- bis zu 3500 Mitgliedern werden elf,
- bis zu 4000 Mitgliedern werden zwölf

Mitglieder des Presbyteriums gewählt. Für Kirchengemeinden mit mehr als 4000 Mitgliedern ist für jedes weitere angefangene Tausend ein Mitglied des Presbyteriums mehr zu wählen; mehr als 21 Mitglieder des Presbyteriums können nicht gewählt werden. Gehören zu einer Kirchengemeinde mehrere Gemeindeteile, in denen regelmäßig Gottesdienste stattfinden, so kann die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums erhöht werden. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Das gewählte Presbyterium ist berechtigt, zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters wählbare Mitglieder der Kirchengemeinde zu berufen, jedoch nicht mehr als ein Fünftel der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Presbyteriums.

(4) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Presbyteriums werden nach kirchlicher Ordnung in einem Sonntagsgottesdienst in ihr Amt eingeführt. Die bisherigen Mitglieder des Presbyteriums bleiben bis zur Einführung der ihnen nachfolgenden Mitglieder im Amt; der Landeskirchenrat kann im Einzelfall anders entscheiden.

(5) Den Verlust der Eigenschaft als gewähltes oder berufenes Mitglied des Presbyteriums stellt der Landeskirchenrat fest.

(6) Ist ein Presbyterium auf Dauer beschlußunfähig, so kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat ein geschäftsführendes Presbyterium bestellen oder Neuwahlen anordnen.

(7) Bei Neubildung einer Kirchengemeinde bestellt der Landeskirchenrat auf Vorschlag des Bezirkskirchenrats das erste Presbyterium. Die Absätze 2 bis 6 sowie 12 gelten entsprechend.

(8) In besonderen Fällen können Mitglieder oder beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter des Landeskirchenrats an den Verhandlungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teilnehmen. Ausnahmsweise kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat auch Sitzungen des Presbyteriums einberufen; in diesem Fall kann ein Mitglied, eine beauftragte Vertreterin oder ein beauftragter Vertreter des Landeskirchenrats ohne Stimmrecht den Vorsitz übernehmen.

## § 12

Eheleute, Eltern und Kinder, Geschwister, Großeltern und Enkelkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder

können nicht zur gleichen Zeit Mitglieder des Presbyteriums sein. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

#### § 13

(1) Presbyterinnen, Presbyter, Pfarrerrinnen und Pfarrer (Presbyterium) leiten zusammen die Kirchengemeinde. Sie tragen deshalb gemeinsam Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, die Seelsorge, die christliche Unterweisung, die Diakonie und Mission sowie für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung.

(2) Zu den Aufgaben des Presbyteriums gehört insbesondere:

1. für den Dienst der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirchengemeinde Sorge zu tragen,
2. die Gemeindeglieder in allen Bereichen zu fördern,
3. zur Aussprache über kirchliche Angelegenheiten und zur Pflege des kirchlichen Lebens Gemeindeversammlungen einzuberufen,
4. für die Durchführung von Sammlungen zu sorgen,
5. die Gemeindeglieder zu informieren,
6. das Vermögen der Kirchengemeinde gewissenhaft zu verwalten,
7. dafür zu sorgen, daß die Gebäude nebst Zubehör in gutem Zustand erhalten werden,
8. das Pfarrwahlrecht der Kirchengemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auszuüben,
9. die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 6 Abs. 3 Satz 2).

#### § 14

(1) Das Presbyterium überträgt durch Wahl zu Beginn seiner Amtszeit je einem seiner Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Führt eine Presbyterin oder ein Presbyter den Vorsitz, soll eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den stellvertretenden Vorsitz übernehmen; führt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den Vorsitz, soll eine Presbyterin oder ein Presbyter den stellvertretenden Vorsitz übernehmen. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden werden die Aufgaben von der geschäftsführenden Pfarrerin oder von dem geschäftsführenden Pfarrer wahrgenommen.

(2) Aufgabe der oder des Vorsitzenden ist es, die Sitzungen vorzubereiten und zu leiten.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Presbyterien.

#### § 15

Mehrere benachbarte Kirchengemeinden können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben Zusammenschlüsse bilden. Das Nähere kann durch Gesetz geregelt werden.

### 2. Das Pfarramt

#### § 16

Jede Pfarrerin hat als Dienerin des Wortes Gottes und jeder Pfarrer hat als Diener des Wortes Gottes das übertragene Amt aufgrund der Ordination und des Einführungsversprechens treu und gewissenhaft zu führen. Es wird von ihnen erwartet, daß sie sich in ihrem ganzen Leben so verhalten, wie es einer Dienerin und einem Diener des Wortes Gottes geziemt.

#### § 17

(1) Die besonderen Aufgaben der Pfarrerin und des Pfarrers sind die Leitung des Gottesdienstes mit Predigt und

Verwaltung der Sakramente, die Amtshandlungen, die Seelsorge und die christliche Unterweisung.

(2) Ihnen obliegen die pfarramtliche Geschäftsführung und sonstige Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung.

#### § 18

(1) Die Pfarrerin und der Pfarrer sind bei der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament allein an Schrift und Bekenntnis gebunden.

(2) Sie sind zur Verschwiegenheit über alle dienstlichen Angelegenheiten verpflichtet. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.

#### § 19

Das Dienstverhältnis der Pfarrerin und des Pfarrers ist in der Regel ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art. Näheres ist gesetzlich zu regeln.

#### § 20

Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone kann die Verwaltung einer Pfarrstelle übertragen werden. Das Nähere regelt ein Gesetz.

#### § 21 bis 23

– aufgehoben –

#### § 24

(1) Eine Pfarrstelle kann für eine Kirchengemeinde, mehrere Kirchengemeinden oder Teile von Kirchengemeinden errichtet werden.

(2) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen legt das Presbyterium die Amtsbereiche der Pfarrerrinnen oder Pfarrers fest. Sind mehrere Kirchengemeinden betroffen, entscheiden die Presbyterien dieser Kirchengemeinden.

Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrats.

Wird keine Übereinstimmung erzielt, legt der Landeskirchenrat die Amtsbereiche fest.

(3) Der Amtsbereich einer Gemeindepfarrerin oder eines Gemeindepfarrers führt die Bezeichnung Pfarramt. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrämtern wird die Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde durch die Pfarrerin oder den Pfarrer mit der vorgeordneten Dienststellung wahrgenommen, bei gleicher Dienststellung entscheidet das höhere Dienstalter. Hiervon kann mit Genehmigung des Landeskirchenrats abgewichen werden.

#### § 25

(1) Die Gemeindeglieder sind an die für ihren Wohnsitz zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer gewiesen. Sie können in besonderen Fällen eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer in Anspruch nehmen.

(2) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer darf eine Amtshandlung (Taufe, Konfirmandenunterricht mit Konfirmation, Trauung, Beerdigung), für die sie oder er nicht zuständig ist, nur vornehmen, wenn ein Abmeldeschein der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers übergeben wird oder wenn ein Notfall vorliegt. Der Abmeldeschein darf nur verweigert werden, wenn seiner Erteilung ernste religiöse oder kirchliche Bedenken entgegenstehen. Über Beschwerden gegen die Verweigerung eines Abmeldescheins entscheidet die Dekanin oder der Dekan, bei ihrer oder seiner persönlichen Beteiligung der Landeskirchenrat.



(3) Im Notfall ist bei fehlender Zuständigkeit die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Vornahme einer Amtshandlung verpflichtet, sonst unterliegt sie der freien Entscheidung.

(4) Die vollzogene Amtshandlung ist mit den für das Kirchenbuch erforderlichen Angaben unverzüglich der zuständigen kirchenbuchführenden Stelle anzuzeigen.

#### § 26

– aufgehoben –

#### § 27

(1) Die Besetzung einer Pfarrstelle erfolgt vorbehaltlich des § 29 abwechselnd durch Gemeindevahl oder durch Ernennung seitens der Kirchenregierung.

(2) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen vollzieht sich der Wechsel innerhalb der Kirchengemeinde.

(3) Das Besetzungsrecht für eine Pfarrstelle, die durch Versetzung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers auf eine andere Pfarrstelle in derselben Kirchengemeinde frei wird, hat

1. nach Versetzung aufgrund des § 28 Abs. 1 Nr. 4 die Kirchengemeinde,
2. nach sonstigen durch Ernennung der Kirchenregierung oder mit Zustimmung der Kirchengemeinde erfolgten Versetzung die Kirchenregierung,
3. nach allen übrigen Versetzungen die Kirchengemeinde.

Bei der nächsten Erledigung steht in den Fällen der Nr. 1 und 3 wiederum der Kirchenregierung, im Fall der Nr. 2 wiederum der Kirchengemeinde das Besetzungsrecht zu.

(4) Das Besetzungsrecht für jede neu errichtete Pfarrstelle hat die Kirchenregierung.

#### § 28

(1) Die Besetzung durch die Kirchenregierung findet auch in denjenigen Erledigungsfällen statt, in denen zunächst der Kirchengemeinde das Besetzungsrecht zusteht, wenn

1. innerhalb der Bewerbungsfrist keine Bewerbung eingegangen ist oder alle Bewerbungen zurückgenommen wurden oder
2. die Pfarrwahl ergebnislos verlaufen oder die oder der Gewählte nicht bestätigt worden ist oder
3. die Kirchengemeinde beschließt, von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch zu machen oder
4. die Kirchengemeinde die Versetzung einer ihrer Pfarrinnen oder Pfarrer auf diese Stelle im gegenseitigen Einverständnis beantragt hat und die dafür geltend gemachten Gründe von der Kirchenregierung als erheblich anerkannt werden.

(2) Ist das Ernennungsrecht nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ausgeübt worden, so hat für den nächsten Erledigungsfall vorbehaltlich der Vorschrift des § 27 Abs. 3 Nr. 2 die Kirchengemeinde das Besetzungsrecht.

#### § 29

(1) Die Besetzung von Pfarrstellen, mit denen das Dekanat verbunden ist, erfolgt durch Wahl durch die Bezirkssynode und für die Dauer der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans, sofern die Erledigung der Pfarrstelle nicht aus anderen kirchengesetzlich geregelten Gründen früher eintritt.

(2) Ist eine solche Wahl in einem Falle erfolgt, in dem das regelmäßige Besetzungsrecht für die Pfarrstelle der Kir-

chengemeinde zugestanden hätte, so findet schon bei der nächsten Erledigung einer Pfarrstelle in der nämlichen Kirchengemeinde die Besetzung durch Gemeindevahl statt, wenn nicht mit der Besetzung wiederum die Wahl der Dekanin oder des Dekans verbunden wird.

(3) Die Versetzung einer Dekanin oder eines Dekans auf eine andere Pfarrstelle des nämlichen Kirchenbezirks ist nur zulässig, wenn für die zu besetzende Pfarrstelle das Ernennungsrecht der Kirchenregierung besteht oder wenn die wahlberechtigte Kirchengemeinde mit der Versetzung einverstanden ist. Erfolgt im letzteren Falle die Versetzung innerhalb der nämlichen Kirchengemeinde, so erhält die Kirchengemeinde schon für die freiwerdende Pfarrstelle das Besetzungsrecht.

#### § 30

(1) Die durch Wahl zu besetzenden Pfarrstellen werden zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind beim Landeskirchenrat einzureichen.

(2) Berechtigt zur Bewerbung sind

1. Pfarrinnen und Pfarrer der Landeskirche, die mindestens fünf Jahre ihre Pfarrstelle innehaben;
2. freigestellte Pfarrinnen und Pfarrer der Landeskirche, die die Tätigkeit, für die sie freigestellt wurden, seit mindestens fünf Jahren ausüben. Probezeiten werden nicht berücksichtigt;
3. Geistliche, die im Gebiet der Landeskirche als Staatsbeamtinnen oder Staatsbeamte, als Religionslehrerinnen oder Religionslehrer oder im Dienst selbständiger kirchlicher Rechtsträger tätig sind sowie die im Zeitpunkt der Bewerbung ausgeübte Tätigkeit seit mindestens fünf Jahren ausüben. Probezeiten werden nicht berücksichtigt;
4. Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone der Landeskirche.

Das Nähere regelt ein Gesetz.

(3) Die Kirchenregierung kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 2 Nr. 1 bis 3 zulassen.

(4) Der Landeskirchenrat gibt die berechtigten Bewerbungen an die Kirchengemeinde in einem Verzeichnis weiter, in dem die Bewerberinnen und Bewerber nach ihrer dienstlichen Würdigung und nach dem Bedürfnis der Kirchengemeinde geordnet sind.

#### § 31

Den Bewerberinnen und Bewerbern ist verboten, bei den Wählerinnen und Wählern um Stimmen zu werben oder werben zu lassen.

#### § 32

Das Wahlrecht der Kirchengemeinden wird von den weltlichen Mitgliedern der Presbyterien, verstärkt durch die Ersatzleute, ausgeübt. Die Mitwirkung von wenigstens zwei Dritteln der Wählerinnen und Wähler und die Mehrheit der Stimmen sind erforderlich. Die Wahl ist geheim. Ist die Wahl dadurch nicht zustande gekommen, daß nicht zwei Drittel der Wählerinnen und Wähler mitgewirkt haben, so findet frühestens nach 48 Stunden ein zweiter Wahlgang statt; für die Abstimmung gelten die Bestimmungen des § 103 Abs. 1 der Verfassung.

#### § 33

Zur Gewinnung von Aufschlüssen über die zur Wahl bezeichneten Bewerberinnen und Bewerber kann das verstärkte Presbyterium aus seiner Mitte eine Abordnung er-

nennen, die alle oder einzelne Bewerberinnen und Bewerber bei kirchlichen Amtshandlungen hört und Erkundigungen einzieht.

Auch Probepredigten am Bewerbungsort sind mit Genehmigung des Landeskirchenrats zulässig.

#### § 34

Die näheren Bestimmungen über die Wahl erläßt die Kirchenregierung.

#### § 35

Die Wahl bedarf der Bestätigung des Landeskirchenrats. Die Bestätigung kann nur verweigert werden, wenn die oder der Gewählte dem Verbot des § 31 zuwidergehandelt hat oder wenn sonst zugunsten ihrer oder seiner Wahl oder zu Ungunsten der Wahl einer Mitbewerberin oder eines Mitbewerbers Mittel angewendet worden sind, die ein gedeihliches Wirken der oder des Gewählten in dem neuen Amt in Frage stellen.

#### § 36

Pfarrstellen, für welche die Kirchenregierung von vornherein das Ernennungsrecht hat, sind in der Regel auszusprechen.

#### § 37

(1) Die Kirchenregierung darf nur Bewerbungsberechtigte (§ 30 Abs. 2 und 3) ernennen, ausgenommen die Fälle des § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und die Fälle, in denen innerhalb der Bewerbungsfrist keine Bewerbung eingegangen ist oder alle Bewerbungen zurückgenommen wurden.

(2) Im übrigen ist die Auswahl bei den Ernennungen nach dem Wohl der Kirchengemeinden und der Landeskirche, der dienstlichen Würdigung, dem Dienstalter und den Bedürfnissen der Bewerberinnen und Bewerber zu treffen; in Orten mit mehreren Pfarrstellen ist starken Minderheiten Rechnung zu tragen. Bei den Ernennungen ist der Prüfungsjahrgang und innerhalb des Jahrgangs die Prüfungsnote besonders zu berücksichtigen.

#### § 38

(1) Über Gesuche um Enthebung von dem Antritt verliehener Pfarrstellen entscheidet die Kirchenregierung nach freiem Ermessen.

(2) Im Falle der Enthebung gilt für die Neubesetzung der Pfarrstelle die nämliche Besetzungsart wie bei Verleihung der Pfarrstelle an die Enthobene oder den Enthobenen. War die oder der Enthobene nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 ernannt worden, so erfolgt die Neubesetzung durch Gemeindewahl; die Stelle ist in diesem Falle auszuschreiben. War die oder der Enthobene gewählt worden, so erfolgt eine neue Ausschreibung der Pfarrstelle nur auf Verlangen der Kirchengemeinde.

#### § 39

Für die Beschlußfassung der Kirchengemeinden in den Fällen des § 27 Abs. 3 Nr. 2, des § 28 Abs. 1 Nr. 3 und 4, des § 29 Abs. 3 Satz 1 und des § 38 Abs. 2 Schlußsatz gilt die Vorschrift des § 32.

#### § 40

Die Besetzung einer Pfarrstelle durch Wahl oder Ernennung ist unwiderruflich, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

#### § 41

Aus wichtigem Grunde, wenn es das Wohl der Kirche oder einer Kirchengemeinde erfordert, kann die Pfarrerin

oder der Pfarrer von der Kirchenregierung versetzt werden. Das Nähere regelt ein Gesetz.

#### § 42

(1) Durch Gesetz kann die Errichtung von Pfarrstellen verfügt werden, mit denen kein Gemeindepfarramt verbunden ist (z. B. Jugendpfarrstellen).

(2) Diese Stellen werden durch die Kirchenregierung besetzt; wird die Besoldung einer Stelle zu einem erheblichen Teil aus kirchengemeindlichen Mitteln bestritten, so ist den beteiligten Kirchengemeinden vor der Besetzung Gelegenheit zur Äußerung über die zu ernennende Person zu geben.

(3) Die Kirchenregierung kann der Inhaberin oder dem Inhaber der Pfarrstelle bei Zustimmung des Presbyteriums Sitz und Stimme in diesem gewähren.

#### § 43

Die Besoldungsverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer werden durch Gesetz geregelt; das gleiche gilt von ihren Dienstverhältnissen, soweit diese nicht in der Verfassung selbst geregelt sind.

#### § 44

Die die Pfarrerin und den Pfarrer betreffenden Vorschriften dieses Abschnitts der Kirchenverfassung gelten mit Ausnahme der §§ 19, 30 Abs. 2 und § 41 auch für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pfarramtlichen Dienst, soweit sie Pfarrstellen innehaben oder verwalten.

### 3. Andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

#### § 45

Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags können im Rahmen des geltenden Rechts andere haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vornehmlich als Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher, Kirchendienerinnen und Kirchendiener und Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter berufen werden.

#### § 46

– aufgehoben –

### Dritter Abschnitt

#### Der Kirchenbezirk

#### § 47

(1) Das Gebiet mehrerer Kirchengemeinden bildet einen Kirchenbezirk.

(2) Die Bildung, Aufhebung oder Änderung von Kirchenbezirken erfolgt nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und Bezirkskirchenräte durch die Kirchenregierung.

#### § 48

(1) Der Kirchenbezirk ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Organe des Kirchenbezirks sind die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat und die Dekanin oder der Dekan.

(3) Der Bezirkskirchenrat vertritt den Kirchenbezirk gerichtlich und außergerichtlich.

## 1. Die Bezirkssynode

## § 49

(1) Die Bezirkssynode besteht aus gewählten und berufenen Synodalen, aus sämtlichen Pfarrerninnen und Pfarrern, Verwalterinnen und Verwaltern von Pfarrstellen und Vikariaten und anderen Geistlichen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Dienst der Landeskirche stehen und ihren Dienstsitz im Kirchenbezirk haben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für geistliche Mitglieder des Landeskirchenrats und andere Geistliche, die ein Amt im Landeskirchenrat bekleiden.

(3) Mitglieder des Landeskirchenrats und der Kirchenregierung können beauftragt werden, den Verhandlungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

## § 50

(1) Die Zahl der zu wählenden Synodalen ist doppelt so groß wie die Zahl der Pfarrstellen im Bereich des Kirchenbezirks; jedoch muß jede Kirchengemeinde ein gewähltes Mitglied der Synode entsenden.

(2) In jeder Kirchengemeinde sind doppelt soviel weltliche Synodale zu wählen, als sie Pfarrstellen besitzt. Andere Stellen für Pfarrerninnen und Pfarrer im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst der Landeskirche werden durch Beschluß des Landeskirchenrats einzelnen Kirchengemeinden zugewiesen.

(3) Ist für mehrere Kirchengemeinden eine Pfarrstelle errichtet, und ist die Zahl der Kirchengemeinden größer als die Zahl der zu wählenden Synodalen, so wählt jede Kirchengemeinde eine Vertreterin oder einen Vertreter. Ist die Zahl der Kirchengemeinden kleiner als die Zahl der zu wählenden Synodalen, so bestimmt der Bezirkskirchenrat, wie viele gewählte Synodale die einzelnen Kirchengemeinden entsenden; der Beschluß bedarf der Bestätigung des Landeskirchenrats.

(4) Für die gewählten Synodalen sind Ersatzleute in mindestens gleicher Zahl zu wählen.

(5) Die gewählte Bezirkssynode kann weitere Synodale berufen, jedoch nicht mehr als ein Zehntel der Zahl der gewählten Synodalen.

## § 51

(1) Die zur Bezirkssynode Wählbaren müssen im Kirchenbezirk wohnen und die Eigenschaften für das Amt der Presbyterin oder des Presbyters besitzen.

(2) Die Bezirkssynode prüft die Vollmacht der Mitglieder und entscheidet darüber.

## § 52

Die Amtsdauer der Bezirkssynode beträgt sechs Jahre.

## § 53

(1) Zum Wirkungskreis der Bezirkssynode gehören:

1. Aussprache über die Situation im Kirchenbezirk;
2. Förderung
  - a) des kirchlichen Lebens im Kirchenbezirk,
  - b) der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden,
  - c) der Zusammenarbeit mit übergemeindlichen Diensten;
3. Stellungnahmen zu kirchlichen und gesellschaftlichen Vorgängen im Kirchenbezirk;
4. Beschlußfassung über den Haushalt des Kirchenbezirks und Festsetzung der Umlagen;

5. Entlastung für die Haushaltsrechnung;

6. Beratung von Anträgen, Wünschen und Beschwerden, die an die Organe der Landeskirche (§ 65 Abs. 2) gerichtet werden sollen;

7. Erledigung der Vorlagen des Landeskirchenrats;

8. Wahl

a) der Seniorin oder des Seniors aus dem Kreis der Inhaberinnen und Inhaber einer Gemeindepfarrstelle,

b) der oder des Vorsitzenden der Bezirkssynode und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden,

c) der Beisitzerinnen und/oder Beisitzer des Bezirkskirchenrats,

d) der Dekanin oder des Dekans,

e) der Mitglieder der Landessynode.

(2) Vor der Beratung in der Landessynode sollen Vorlagen in den Angelegenheiten des § 76 Nr. 1 in der Regel den Bezirkssynoden zur gutachtlichen Äußerung zugeleitet werden.

(3) Der Bezirkssynode können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden.

## § 54

Die Bezirkssynode wählt zu Beginn ihrer ersten Tagung aus ihrer Mitte

1. die Seniorin oder den Senior, dann
2. ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und dann
3. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

Ist die oder der Vorsitzende nicht weltliches Mitglied der Bezirkssynode, soll die oder der stellvertretende Vorsitzende weltliches Mitglied der Bezirkssynode sein und umgekehrt. Die Dekanin oder der Dekan und die Seniorin oder der Senior können weder den Vorsitz noch den stellvertretenden Vorsitz der Bezirkssynode übernehmen. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden werden die Aufgaben von der Dekanin oder dem Dekan wahrgenommen.

## § 55

(1) Die Bezirkssynode wird von ihrer oder ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Der Bezirkskirchenrat bestimmt Ort und Zeit nach der Geschäftsordnung, die der Landeskirchenrat erläßt.

(2) Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Zusammentritt und ist dem Landeskirchenrat anzuzeigen.

(3) Die Bezirkssynode kann auf Anordnung des Landeskirchenrats außerordentlich einberufen werden.

## § 56

(1) Die Verhandlungen sind öffentlich. Sie werden ausnahmsweise geheim, wenn die Bezirkssynode es beschließt.

(2) Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

(3) Die Niederschrift über die Verhandlungen wird von der oder dem Vorsitzenden und den Schriftführerinnen und/oder den Schriftführern unterzeichnet und dem Landeskirchenrat in Abschrift vorgelegt.

(4) Die Bezirkssynode bezeichnet die Beschlüsse, die den Kirchengemeinden des Kirchenbezirks mitgeteilt werden sollen.

## § 57

(1) Die Bezirkssynode kann für einzelne Aufgaben oder Arbeitsgebiete Synodalbeauftragte und Ausschüsse berufen. Es können auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden, die der Bezirkssynode nicht angehören.

(2) Die Synodalbeauftragten und Ausschüsse berichten der Bezirkssynode regelmäßig.

## 2. Der Bezirkskirchenrat

## § 58

Der Bezirkskirchenrat besteht aus

1. der Dekanin oder dem Dekan,
2. der Seniorin oder dem Senior,
3. der oder dem Vorsitzenden der Bezirkssynode und
4. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirkssynode
5. sowie drei weltlichen Beisitzerinnen und/oder Beisitzern.

Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Bezirkskirchenrat. Die Mitglieder des Bezirkskirchenrats nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

## § 59

Die Bezirkssynode wählt bei ihrer ersten Tagung nach den in § 58 Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Personen drei geistliche und vier weltliche Ersatzleute. Die Ersatzleute sind auch bei vorübergehender Verhinderung der Mitglieder in der durch die Wahl und § 103 Abs. 2 bestimmten Reihenfolge einzuberufen.

## § 60

(1) Zu den Aufgaben des Bezirkskirchenrats gehören:

1. Vorbereitung der Tagung der Bezirkssynode;
2. Bericht an die Bezirkssynode über seine Tätigkeit;
3. Vorlage des Haushaltsplans des Kirchenbezirks;
4. Ausführung von Aufträgen der Bezirkssynode;
5. Mitwirkung bei Kirchenvisitationen;
6. Schlichtung von Unstimmigkeiten im Kirchenbezirk sowie in und zwischen Kirchengemeinden;
7. Mitwirkung bei kirchlichen Wahlen nach Maßgabe der Kirchengesetze;
8. Stellungnahmen, die von Organen der Landeskirche (§ 65 Abs. 2) zu Personal- und Sachfragen angefordert werden;
9. Mitwirkung bei Baumaßnahmen im Kirchenbezirk.

(2) Dem Bezirkskirchenrat können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden.

## § 61

(1) Der Bezirkskirchenrat tritt auf Einladung der Dekanin oder des Dekans nach Bedarf zusammen.

(2) Über die Verhandlungen führt ein Mitglied eine Niederschrift, die von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

## § 62

Die nicht am Tagungsort wohnenden Mitglieder des Bezirkskirchenrats erhalten aus der allgemeinen Kirchenkasse Tagegelder und Vergütung der Reisekosten. Die Höhe der Tagegelder bestimmt der Landeskirchenrat.

## 3. Das Dekanat

## § 63

(1) Die Dekanin oder der Dekan wird von der Bezirkssynode auf die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kirchenregierung kann Geistliche, die sich nicht beworben haben, nachträglich zur Bewerbung auffordern. Die Kirchenregierung schlägt der Bezirkssynode die für diese Stelle geeigneten Bewerberinnen und/oder Bewerber vor. Die im Amt befindliche Dekanin oder der im Amt befindliche Dekan steht bei der Bewerbung um die Wiederwahl ohne Vorschlag der Kirchenregierung zur Wahl.

(3) Die Kirchenregierung kann einer Dekanin oder einem Dekan nach Anhörung des Bezirkskirchenrats das Dekanat entziehen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan werden von der Seniorin oder dem Senior vertreten. Ist die Seniorin oder der Senior verhindert oder ausgeschieden, so übernimmt das weitere geistliche Mitglied des Bezirkskirchenrats und danach das nächste geistliche Ersatzmitglied im Bezirkskirchenrat die Vertretung. Beim nächsten Zusammentritt der Bezirkssynode finden die erforderlichen Ergänzungswahlen statt.

## § 64

(1) Zu den Amtspflichten der Dekanin oder des Dekans gehören insbesondere:

1. die Sorge für das kirchliche Leben im Kirchenbezirk;
2. die Vertretung des Kirchenbezirks in der Öffentlichkeit;
3. die Aufsicht in den Kirchengemeinden über Lehre und Ordnung;
4. die Kirchenvisitation;
5. die Aufsicht über die Amts- und Lebensführung der Pfarrerinnen und Pfarrer und der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pfarramtlichen Dienst;
6. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenbezirks;
7. das Gespräch mit Presbyterinnen und Presbytern in Konfliktfällen;
8. die Leitung von Pfarrwahlen;
9. die Ordination und die Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Auftrag des Landeskirchenrats;
10. die Einweihung von Kirchen im Auftrag des Landeskirchenrats sowie die Teilnahme an kirchlichen Feiern im Kirchenbezirk;
11. der Bericht an die Bezirkssynode über die Situation im Kirchenbezirk und die Tätigkeit des Bezirkskirchenrats;
12. die Einberufung und Leitung der Pfarrkonferenzen;
13. die Förderung der Gemeinschaft aller kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
14. die Beratung und Förderung des theologischen Nachwuchses im Zusammenwirken mit dem Landeskirchenrat;
15. die Vermittlung des dienstlichen Verkehrs zwischen Kirchengemeinden und Landeskirchenrat;
16. die Regelung von Vertretungen und Aushilfen sowie die Anordnung von einstweiligen Geschäftsbesorgungen in vorübergehenden Fällen.

(2) In besonderen Fällen kann die Dekanin oder der Dekan an den Sitzungen der Presbyterien mit beratender Stimme teilnehmen sowie im Einvernehmen mit dem Be-

zirkirchenrat Sitzungen einberufen und in diesen ohne Stimmrecht den Vorsitz übernehmen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht, in allen Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Gottesdienste zu halten.

#### Vierter Abschnitt

##### Die Landeskirche

###### § 65

(1) Die Gesamtheit der Kirchengemeinden bildet die Landeskirche.

(2) Organe der Landeskirche sind die Landessynode, die Kirchenregierung und der Landeskirchenrat.

##### 1. Die Landessynode

###### § 66

(1) Die Landessynode als kirchliche Volksvertretung ist die Inhaberin der Kirchengewalt.

(2) In Kirchenbezirken

mit bis zu 30 000 Mitgliedern werden ein weltliches und ein geistliches Mitglied,

mit 30 001 bis 45 000 Mitgliedern werden zwei weltliche Mitglieder und ein geistliches Mitglied,

mit 45 001 bis 60 000 Mitgliedern werden drei weltliche Mitglieder und ein geistliches Mitglied,

mit 60 001 bis 75 000 Mitgliedern werden drei weltliche und zwei geistliche Mitglieder,

mit 75 001 bis 90 000 Mitgliedern werden vier weltliche und zwei geistliche Mitglieder,

mit mehr als 90 000 Mitgliedern werden vier weltliche und drei geistliche Mitglieder zu

Landessynodalen gewählt. Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone gelten im Sinne dieser Bestimmungen als Geistliche. Die gewählte Landessynode kann weitere Synodale berufen, jedoch nicht mehr als ein Zehntel der Zahl der gewählten Synodalen. Nicht mehr als die Hälfte der Berufenen dürfen Geistliche sein.

(3) Die Landessynode ist zugleich Steuersynode.

###### § 67

Die Mitglieder der Landessynode sind Vertreterinnen und Vertreter der ganzen Landeskirche und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, viel mehr verpflichtet, nach eigener Überzeugung ihre Stimme abzugeben.

###### § 68

Zur Teilnahme an der Landessynode ist für die Geistlichen und für die Beamtinnen, Beamten und Angestellten der Kirche Urlaub nicht erforderlich.

###### § 69

Die Landessynode wird auf sechs Jahre gewählt; das Amt der Abgeordneten erlischt mit der Neuwahl. Die Landessynode ist in jedem zweiten Jahr zu einer ordentlichen Tagung und außerdem bei dringendem Bedürfnis zu außerordentlichen Tagungen durch die Kirchenregierung einzu-berufen. Auf Antrag von mindestens zwei Fünfteln der Mitglieder muß binnen längstens drei Monaten eine außerordentliche Einberufung erfolgen.

###### § 70

Die Tagungen der Landessynode werden mit öffentlichem Gottesdienst eingeleitet und in der Regel in gleicher Weise geschlossen.

###### § 71

(1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident eröffnet die Landessynode.

(2) Bei ihrer erstmaligen Versammlung nimmt sie oder er den Mitgliedern folgende feierliche Versicherung ab:

»Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode die Ordnungen der Landeskirche zu beachten und, soviel Gott Gnade gibt, dahin mitzuarbeiten, daß die Kirche in allen Stücken wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.«

(3) Später eintretende Mitglieder werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode verpflichtet.

###### § 72

(1) Die Landessynode wählt zu Beginn ihrer ersten Tagung in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte ein Präsidium, das aus

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
2. der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten,
3. der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten
4. sowie zwei Beisitzerinnen und/oder Beisitzern besteht.

Die Beisitzerinnen und/oder Beisitzer sind zugleich Schriftführerinnen und/oder Schriftführer. Ist die Präsidentin oder der Präsident nicht geistliches Mitglied soll eine der Vizepräsidentinnen oder einer der Vizepräsidenten geistliches Mitglied sein. Die Wahlen erfolgen für jedes Amt einzeln in der in Satz 1 genannten Reihenfolge in getrennten Wahlgängen. Erhebt sich kein Widerspruch, so kann die Wahl der Beisitzerinnen und/oder Beisitzer durch Zuruf erfolgen.

(2) Bis die Wahlen vollzogen sind, führt die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident den Vorsitz; die beiden jüngsten Mitglieder der Landessynode besorgen das Schriftführeramt.

(3) Das Präsidium beschließt den Arbeitsplan der Landessynode. Die Präsidentin oder der Präsident, eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident leitet die Verhandlungen der Synode.

###### § 72 a

(1) Gesetzesvorlagen können durch ein Viertel der Mitglieder der Landessynode eingebracht werden. Die Vorlagen müssen den vollständigen Wortlaut des Gesetzes und eine Begründung enthalten.

(2) Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Landessynode sind zunächst der Kirchenregierung und dem Landeskirchenrat zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahmen sind der Landessynode auf ihrer nächsten ordentlichen Tagung vorzulegen. Sieht eine Gesetzesvorlage Ausgaben vor, die nicht aus dem festgestellten Haushalt (§ 75 Abs. 2 Nr. 7) gedeckt werden können, so kann erst bei Feststellung des nächsten Haushalts oder Nachtragshaushalts entschieden werden.

(3) Die Befugnis der Kirchenregierung, der Landessynode Gesetzesvorlagen nach § 89 Abs. 2 Nr. 1 vorzulegen, wird durch die in Abs. 1 und 2 getroffene Regelung nicht berührt.

###### § 73

(1) Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich. Sie werden ausnahmsweise geheim durch Beschluß der

Landessynode, wenn das Wohl der Landeskirche es erfordert.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte in der Landessynode stellt die von ihr erlassene Geschäftsordnung fest.

(3) Bei Verhinderung synodaler Mitglieder werden Ersatzleute einberufen.

#### § 74

Die Mitglieder und Beauftragten der Kirchenregierung und des Landeskirchenrats sind berechtigt, der Beratung und Beschlußfassung anzuwohnen und müssen auf Verlangen mit ihren Vorträgen gehört werden.

#### § 75

(1) Die Landessynode kann über alle Angelegenheiten der Landeskirche beraten und beschließen.

(2) Zu ihrem Wirkungskreis gehört:

1. die Wahl
  - a) der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten,
  - b) ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
  - c) der Oberkirchenrätinnen und/oder Oberkirchenräte und
  - d) der synodalen Mitglieder der Kirchenregierung;
2. die Aussprache über den Zustand der Landeskirche in bezug auf Lehre, Kultus, Zucht und Verfassung;
3. der Erlaß von Gesetzen, deren Abänderung und Aufhebung;
4. die Entgegennahme des Berichts eines Mitglieds der Kirchenregierung über die Tätigkeit der Bezirkssynoden und die Erledigung der von ihnen an die Landessynode gebrachten Anträge;
5. die Prüfung der Amtsführung der Kirchenregierung und des Landeskirchenrats, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht über die kirchlichen Behörden und die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten;
6. die Prüfung und Erledigung der Vorlagen der Kirchenregierung und des Landeskirchenrats;
7. die Feststellung des Haushalts der Landeskirche und der vom Landeskirchenrat verwalteten Stiftungen sowie die Prüfung der entsprechenden Rechnungen.

#### § 76

Ein Gesetz ist erforderlich für

1. die Abänderung dieser Kirchenverfassung, den Erlaß landeskirchlicher Vorschriften in bezug auf Lehre, Kultus und Zucht sowie die Einführung von neuen Lehr-, Gesang- und Kirchenbüchern (Agenden);
2. die Feststellung des Haushalts der Landeskirche und der vom Landeskirchenrat verwalteten Stiftungen;
3. die Aufnahme von Anleihen für die Landeskirche.

#### § 77

(1) Beschlüsse der Landessynode sind gültig, wenn

1. sämtliche Mitglieder zur Tagung einzeln eingeladen sind;
2. mehr als zwei Drittel davon erschienen sind;
3. die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich für eine Meinung entschieden hat.

(2) Gesetze nach § 76 Nr. 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

#### § 78

(1) Die von der Landessynode beschlossenen Gesetze sind von der Kirchenregierung zu verkünden. Sie treten, soweit die Landessynode nicht anders bestimmt hat, 14 Tage nach dem Erscheinen im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Kirchenregierung ist berechtigt, die Verkündung eines von ihr als nachteilig für die Landeskirche erachteten Gesetzes zu unterlassen. Ein solches Gesetz ist binnen sechs Monaten nach seiner Annahme an die Landessynode zurückzuverweisen, die es bei ihrem nächsten Zusammentreten noch einmal berät. Wird das Gesetz hierbei von der Landessynode wiederum angenommen so muß es innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist verkündet werden, und zwar mit rückwirkender Kraft, falls die Landessynode dies ausdrücklich beschlossen hat.

#### § 79

Die Landessynode kann sich vertagen. Sie wird von der Kirchenregierung geschlossen.

#### § 80

– aufgehoben –

#### 2. Die Kirchenregierung

#### § 81

(1) Die Kirchenregierung ist die oberste Stelle zur Leitung und Verwaltung der Landeskirche im Auftrag der Landessynode.

(2) Die Kirchenregierung besteht aus

1. der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten,
2. ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter,
3. dem dienstältesten geistlichen und weltlichen Mitglied des Landeskirchenrats und
4. neun Mitgliedern der Landessynode.

Das Dienstalter beginnt mit der Wahl zur Oberkirchenrätin oder zum Oberkirchenrat und wird im Falle einer anschließenden Wiederwahl nicht unterbrochen.

#### § 82

(1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident wird von der Landessynode auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf in den ersten beiden Wahlgängen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Synode. Erhält in den ersten beiden Wahlgängen niemand die erforderliche Mehrheit, so genügt ab dem dritten Wahlgang die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Synode. Ab dem dritten Wahlgang ist bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern zwischen den beiden zu entscheiden, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben.

(2) Die Oberkirchenrätinnen oder Oberkirchenräte werden von der Landessynode auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Stellen sind auszu-schreiben. Die Kirchenregierung schlägt der Landessynode geeignete Bewerberinnen und/oder Bewerber vor. Die Landessynode wählt eine der Oberkirchenrätinnen oder einen der Oberkirchenräte auf die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit, höchstens jedoch für sieben Jahre, zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die synodalen Mitglieder der Kirchenregierung werden bei der ersten Tagung der Landessynode gewählt. Zu wählen sind vier geistliche und fünf weltliche Mitglieder. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt, die Kirchenregierung kann im einzelnen Fall anders bestimmen.

(4) Die Ersatzleute der synodalen Mitglieder werden gleichzeitig mit diesen und in gleicher Weise gewählt.

(5) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Landessynode.

### § 83

Die Mitglieder der Kirchenregierung werden auf die Kirchenverfassung verpflichtet, und zwar die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Landessynode, die anderen Mitglieder durch die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten. Die Verpflichtungsformel lautet:

»Ich gelobe vor Gott, die Ordnung der Evangelischen Kirche der Pfalz zu beachten, meines Amtes mit aller Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit zu walten und, soviel Gott Gnade gibt, dahin mitzuarbeiten, daß die Kirche in allen Stücken wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.«

### § 84

(1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident führt den Vorsitz in der Kirchenregierung. Sie oder er vertritt die Landeskirche in der Öffentlichkeit.

(2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist der Landessynode für ihre oder seine Tätigkeit verantwortlich.

### § 85

(1) Zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten ist das dienstälteste geistliche, dritte oder dritter das dienstälteste weltliche Mitglied des Landeskirchenrats.

(2) Bei Verhinderung eines synodalen Mitglieds ist auf rechtzeitig eingelaufene Anzeige das stellvertretende Mitglied einzuberufen. Die der Kirchenregierung angehörenden Mitglieder des Landeskirchenrats werden bei Verhinderung durch die übrigen Mitglieder des Landeskirchenrats vertreten. Die Vertretung richtet sich nach dem Dienstalter.

(3) Scheidet ein synodales Mitglied aus, so tritt das stellvertretende Mitglied in die Kirchenregierung ein.

### § 86

Die der Kirchenregierung nicht angehörenden Mitglieder des Landeskirchenrats nehmen an den Sitzungen der Kirchenregierung mit beratender Stimme teil.

### § 87

(1) Die Kirchenregierung beschließt in einer Sitzung oder schriftlich. In letzterem Falle muß jedem Mitglied von der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten ein Sonderabdruck des Antrags mit Begründung übermittelt werden.

(2) Zur Sitzung werden die Mitglieder durch die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten eingeladen. Auf gemeinsamen Antrag von wenigstens drei Mitgliedern muß eine Sitzung stattfinden; der Antrag muß den Beratungsgegenstand bezeichnen.

(3) Die Einladung ist mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zu erlassen unter Mitteilung der Tagesord-

nung. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

(4) Bei den Gegenständen des § 89 Abs. 2 Nr. 4 sind die Mitglieder des Landeskirchenrats von der Abstimmung ausgeschlossen.

### § 88

(1) Die Kirchenregierung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder und darunter mehr als die Hälfte der synodalen Mitglieder anwesend ist.

(2) Bei schriftlicher Beschlußfassung ist der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder zustimmt und nicht wenigstens zwei binnen einer Woche Sitzungsbeschluß verlangt haben.

### § 89

(1) Aufgabe der Kirchenregierung ist die oberste Leitung und Verwaltung der Landeskirche und die Wahrung und Weiterbildung der gesamten kirchlichen Ordnung im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze, soweit dies ausdrücklich bestimmt oder sinngemäß zu folgern ist.

(2) Vorbehalten sind der Kirchenregierung außer den anderweitig bestimmten Befugnissen:

1. die Feststellung der Vorlagen an die Landessynode;
2. die Einberufung und Schließung der Landessynode sowie die Festsetzung ihrer Verhandlungsgegenstände;
3. die Ernennung von Pfarrerrinnen und Pfarrern;
4. die Entscheidung über Beschwerden gegen Entschließungen des Landeskirchenrats;
5. die Begnadigung der vom kirchlichen Disziplinargericht Bestraften;
6. die Festsetzung von Dienst- und Amtsbezeichnungen und die Verleihung von Titeln;
7. die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen;
8. die Bildung, Veränderung und Auflösung von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken.

### § 90

(1) Die Kirchenregierung ist ermächtigt, Gesetze und Verfügungen, die der Zustimmung der Landessynode bedürfen, vorläufig zu erlassen, wenn sie dringend nötig und unverschieblich sind, die Berufung einer außerordentlichen Landessynode aber nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen läßt.

(2) Die Kirchenregierung hat in diesen Fällen vor der nächsten Landessynode die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßregel zu rechtfertigen. Stimmt die Landessynode zu, so ist das Gesetz oder die Verfügung als endgültig zu verkünden, andernfalls sofort außer Wirksamkeit zu setzen.

### § 91

Die synodalen Mitglieder der Kirchenregierung können über alle Angelegenheiten Auskunft fordern. Sie sind befugt, Einsicht in die Akten zu nehmen, die einen zur Behandlung stehenden Gegenstand betreffen. Sie können zur Mitarbeit an Aufgaben des Landeskirchenrats herangezogen werden.

### § 92

– aufgehoben –

## 3. Der Landeskirchenrat

## § 93

(1) Der Landeskirchenrat ist die oberste Behörde zur Leitung und Verwaltung der Landeskirche, soweit diese Befugnisse nicht durch die Kirchenregierung ausgeübt werden. Er vertritt die Landeskirche gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Landeskirchenrat besteht aus

1. der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten,
2. ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter und
3. der erforderlichen Zahl weiterer geistlicher und weltlicher Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte.

Er ist der Landessynode verantwortlich.

## § 94

(1) Der Landeskirchenrat entscheidet in Angelegenheiten grundsätzlicher Natur und in Einzelfällen von besonderer Bedeutung als Kollegium unter Vorsitz der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten. Im übrigen entscheiden seine Mitglieder als Leiterinnen oder Leiter der ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche. Das Nähere regelt der Landeskirchenrat mit Zustimmung der Kirchenregierung.

(2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident verteilt im Benehmen mit den anderen Mitgliedern des Landeskirchenrats und mit Zustimmung der Kirchenregierung die Geschäfte und koordiniert die Arbeit der einzelnen Geschäftsbereiche.

(3) Der Landeskirchenrat hat die gesamtkirchlichen Dienste in Angelegenheiten, die ihren Auftrag betreffen, zu hören. Er kann ihnen unter Beachtung ihrer Ordnungen Aufgaben zuweisen.

## § 95

Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident und die Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte haben besonders dafür zu sorgen, daß der kirchliche Dienst in allen Bereichen der Landeskirche und der Kirchengemeinden gefördert wird. Ist die Kirchenpräsidentin Theologin oder der Kirchenpräsident Theologe, hat sie oder er das Recht, in allen Kirchengemeinden der Landeskirche Gottesdienste zu halten. Die geistlichen Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte haben dieses Recht in den Kirchengemeinden der ihnen zugewiesenen Kirchenbezirke. Der Landeskirchenrat hat das Recht, das Wort an die Kirchengemeinden zu richten.

## § 96

(1) Auf die Stellung der Mitglieder und der Beamtinnen und Beamten des Landeskirchenrats finden bis zum Erlaß eines Gesetzes für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die für die Staatsbeamtinnen und Staatsbeamten geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, ausgenommen das Dienststrafrecht und die Vorschriften über die vorläufige Dienstenthebung. Die Mitglieder des Landeskirchenrats sind im Sinne des Beamtengesetzes vom 16. August 1908 etatmäßig und unwiderruflich; ihre Entlassung und Zuruhesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der etatmäßigen Beamtinnen und Beamten des Landeskirchenrats erfolgt durch die Kirchenregierung, der nicht etatmäßigen Beamtinnen und Beamten durch den Landeskirchenrat. Die Besoldungsordnung für die Mitglieder und die etatmäßigen Beamtinnen und Beamten wird durch Gesetz festgestellt.

(2) Die Landessynode kann Mitglieder des Landeskirchenrats jederzeit ohne Angabe von Gründen in den Ruhestand versetzen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von

zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode. Das Ruhegehalt beträgt in diesem Falle drei Viertel der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(3) Mitglieder des Landeskirchenrats können auf ihren Antrag von der Kirchenregierung in den Ruhestand versetzt werden. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

## § 97

Das Dienststrafrecht für die unwiderruflichen Beamtinnen und Beamten des Landeskirchenrats und deren vorläufige Dienstenthebung werden durch Gesetz geregelt, bezüglich der widerruflichen Beamtinnen und Beamten erfolgt diese Regelung durch die Kirchenregierung.

## § 98

(1) Der Landeskirchenrat ist in allen Fällen zuständig, für die nicht ausdrücklich oder sinngemäß die Zuständigkeit einer anderen Stelle vorgesehen ist.

(2) Zum Wirkungsbereich des Landeskirchenrats gehören vornehmlich:

1. die Wahrung und Weiterbildung der gesamten kirchlichen Ordnung im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze;
2. die Förderung des diakonischen, missionarischen und ökumenischen Auftrags der Kirche;
3. die Pflege und Förderung einer organischen Verbindung mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen;
4. die Wahrnehmung der Mitverantwortung für den Religionsunterricht und den kirchlichen Unterricht;
5. die Unterstützung der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und die Ausübung der Aufsicht über sie nach Maßgabe kirchlicher Ordnungen;
6. die Aufsicht über die Kirchenvisitationen in den Kirchenbezirken und die Vornahme von Kirchenvisitationen;
7. die Leitung der theologischen Prüfungen;
8. die Aufsicht über die Aus- und Fortbildung der Geistlichen und der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pfarramtlichen Dienst und deren dienstliche Würdigung;
9. die Aufträge zur Ordination, zur Einführung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in ihr Amt und zur Einweihung von Kirchen;
10. die Aufsicht über Amts- und Lebensführung der Geistlichen und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, unbeschadet der Amtspflichten der Dekanin oder des Dekans nach § 64;
11. die Anordnung außerordentlicher Gottesdienste;
12. die Befreiung von der Beachtung kirchlicher Vorschriften;
13. die Anordnung von Kirchensammlungen und Kollekten;
14. die Verwaltung der Finanzen der Landeskirche gemäß dem Haushaltsplan;
15. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der übrigen Kirchenbehörden und über Beschwerden gegen Geistliche, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte;
16. die Vorbereitung der Sitzungen der Kirchenregierung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;



17. die Vorbereitung der Tagungen der Landessynode, die Ausarbeitung von Gesetzentwürfen und die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode.

#### § 99

In den Fällen, in denen der Landeskirchenrat zuerst oder gegen die Anträge und Erkenntnisse aller vor ihm zur Entscheidung berufenen Stellen entschieden hat, ist eine Beschwerde an die Kirchenregierung zulässig.

#### § 100

Der Landeskirchenrat hat der Kirchenregierung für jede ordentliche Landessynode vorzulegen:

1. einen umfassenden, auch das Ergebnis der Kirchenvisitationen berücksichtigenden Bericht über alle auf kirchlichem Gebiet seit der letzten Landessynode eingetretenen wichtigen Vorkommnisse;
2. die Rechnungen über die unter Verwaltung des Landeskirchenrats stehenden Stiftungen und Kassen und die Nachweisung ihres Vermögensstandes;
3. den Voranschlag der allgemeinen Ausgaben und Einnahmen dieser Stiftungen und Kassen.

#### § 100 a

(1) Durch Kirchengesetz können für bestimmte Sachgebiete Kammern errichtet werden, die die Kirchenregierung und den Landeskirchenrat beraten.

(2) Maßnahmen des Landeskirchenrats auf diesen Gebieten können von der Zustimmung der zuständigen Kammer abhängig gemacht werden. Kommt in zustimmungsbedürftigen Maßnahmen eine Einigung zwischen dem Landeskirchenrat und der Kammer nicht zustande, entscheidet die Kirchenregierung.

(3) Will die Kirchenregierung von der ihr vorgetragenen gemeinsamen Auffassung des Landeskirchenrats und einer Kammer abweichen so gibt sie vor ihrer Entscheidung unter Darlegung ihrer Gründe dem Landeskirchenrat und der Kammer Gelegenheit zur Stellungnahme.

### Fünfter Abschnitt

#### Gemeinsame Bestimmungen

#### § 101

Wahlberechtigt ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für die gewählten Mitglieder des Presbyteriums, der Bezirkssynode und der Landessynode sind Ersatzleute zu wählen. Die näheren Bestimmungen über die Wahl, insbesondere über die Wählbarkeit und den Verlust des Amtes, werden durch Gesetz getroffen.

#### § 102<sup>1)</sup>

Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung neuer Regelungen über die Rechtsstellung von zwei Pfarrern oder Pfarrerinnen, die gemeinsam Inhaberin oder Inhaber oder Verwalterin oder Verwalter einer Pfarrstelle sind, kann durch Kirchengesetz von der Verfassung abgewichen werden. Das Kirchengesetz muß die Vorschriften der Verfassung angeben, von denen es abweicht.

#### § 103

(1) Soweit nicht anders bestimmt ist, fassen alle kirchlichen Körperschaften ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden und sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Ein Wahlverfahren endet bei Einzelwahl, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach dem dritten Wahlgang, wenn bis dahin keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Erhält bei einem Wahlverfahren mit mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern in den ersten beiden Wahlgängen niemand die erforderliche Mehrheit, stehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, im dritten Wahlgang nur noch die beiden Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Im Falle der Stimmgleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid, ausgenommen bei Wahlen; bei diesen entscheidet das Los.

#### § 104

Ein Mitglied einer kirchlichen Körperschaft, das persönlich am Ausgang einer Abstimmung beteiligt ist, bleibt von der Teilnahme an der Beratung mit Abstimmung über den Gegenstand ausgeschlossen.

#### § 105

Die Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Behörden haben über die vermöge ihres Amtes ihnen bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten.

#### § 106

(1) Für sämtliche in der Verfassung vorgesehenen Beschwerden gegen Entscheidungen kirchlicher Körperschaften und Behörden gilt eine Beschwerdefrist von 14 Tagen. Sie beginnt mit dem Tag, der auf die Zustellung der schriftlichen Entscheidung oder die mündliche Eröffnung folgt.

(2) Die Beschwerde ist bei der Stelle, welche die angefochtene Entscheidung getroffen oder über die Beschwerde zu entscheiden hat, schriftlich oder mündlich einzulegen und zu begründen. Die Stelle, gegen deren Entscheidung die Beschwerde gerichtet ist, kann selbst abhelfen.

#### § 107

Gesetze, die in dieser Verfassung vorbehalten sind, bilden keinen Bestandteil der Verfassung.

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 28. November 1996

#### Kirchenregierung

S c h r a m m

Kirchenpräsident

<sup>1)</sup> Nach Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 27. April 1989 (ABl. S. 78) geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (ABl. S. 178) gilt: § 102 der Verfassung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft, wenn nicht die Landessynode zuvor seine Fortgeltung beschließt. Regelungen, die vor Ablauf des 31. Dezember 1997 aufgrund von § 102 der Verfassung getroffen worden sind, bleiben auch nach dem Außerkrafttreten dieses Paragraphen bis zum Ablauf der Zeit, für die sie vorgesehen sind, wirksam.

**Nr. 60 Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).**

Vom 28. November 1996. (ABl. S. 278)

Die Landessynode hat aufgrund von § 76 Nr. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) mit der nach § 77 Abs. 2 für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Die Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 20. Oktober 1920 in der Fassung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1996 (ABl. S. 246), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 63 Abs. 2 Satz 1 wird Satz 2 durch die neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:

»Sie benennt der Bezirkssynode die bewerbungsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber. Aus schwer-

wiegenden Gründen kann die Kirchenregierung eine Bewerberin oder einen Bewerber von der Benennung ausschließen; die Gründe sind der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen.«

2. Der bisherige § 63 Abs. 2 Satz 3 wird § 63 Abs. 2 Satz 4.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 mit der Maßgabe in Kraft, daß die bisherigen Bestimmungen des § 63 fortgelten für die Pfarrstellen, mit denen das Dekanat verbunden ist, für die die Kirchenregierung bis zum 31. Dezember 1996 der Bezirkssynode die für diese Stelle geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen hat.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 28. November 1996

**Kirchenregierung**

S c h r a m m

Kirchenpräsident

## Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

**Nr. 61 Vereinbarung über die Wahrnehmung der evangelischen Seelsorge und des berufsethischen Unterrichts in der Polizei des Freistaats Thüringen.**

Vom 8. Juni 1995. (ABl. 1996 S. 113)

Zwischen dem Freistaat Thüringen vertreten durch den Thüringer Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Thüringer Innenminister,

und

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, vertreten durch den Landeskirchenrat

der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, vertreten durch die Kirchenleitung

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, vertreten durch den Bischof

wird über die Wahrnehmung der evangelischen Seelsorge und des berufsethischen Unterrichts in der Polizei des Freistaats Thüringen folgende Vereinbarung geschlossen:

**Abschnitt I**

§ 1

Der Freistaat Thüringen gewährleistet den evangelischen Kirchen die Ausübung eines besonderen kirchlichen Dienstes an den Polizeibediensteten nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

§ 2

Der Dienst der Kirchen wendet sich an die in den Polizeibildungseinrichtungen und der Bereitschaftspolizei tätigen Polizeibediensteten und an die des polizeilichen Einzeldienstes, unbeschadet der Zuständigkeit des Ortspfarrers.

§ 3

Mit der Wahrnehmung des Dienstes der Kirchen in der Polizei werden Pfarrer und Pastorinnen (im folgenden Polizeipfarrer) betraut. Aufgaben des Polizeipfarrers können auch auf andere geeignete kirchliche Mitarbeiter übertragen werden. In Ausübung von kirchlicher Lehre und Seelsorge sind die mit dem Dienst an der Polizei Beauftragten an staatliche Weisungen nicht gebunden. Sie unterstehen der Dienstaufsicht der Kirchen und sind ausschließlich ihr für ihre Amtsführung verantwortlich.

§ 4

Der Dienst der Kirchen umfaßt Gottesdienste, Seelsorge, kirchliche Tagungen und religiöse Bildungsveranstaltungen (Abschnitt II).

Außerdem wirken sie im berufsethischen Unterricht mit (Abschnitt III).

§ 5

Zur sachgerechten Wahrnehmung seines Dienstes wird dem Polizeipfarrer Gelegenheit geboten, den Dienst der Polizeibediensteten im Einsatz kennenzulernen, soweit dies aus dienstlichen und rechtlichen Gründen zu vertreten ist.

**Abschnitt II**

§ 6

(1) Im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Religionsausübung unterstützt der Freistaat die Teilnahme der Polizeibediensteten an kirchlichen Tagungen und religiösen Bildungsveranstaltungen. Dazu gewährt er Sonderurlaub im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Wenn die Kirchen besondere Gottesdienste und Sprechstunden für Polizeibedienstete anbieten, wird ihnen die Teilnahme durch Dienstbefreiung ermöglicht, soweit dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.

## § 7

Dem Polizeipfarrer sind die zur Wahrnehmung seines Amtes erforderlichen Räume und sonstigen sächlichen Mittel im angemessenen Rahmen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## § 8

Die Kosten für die Polizeiseelsorge tragen die Kirchen, § 7 bleibt unberührt.

**Abschnitt III**

## § 9

Der Unterricht im Fach Berufsethik wird in der Zuständigkeit und Verantwortung des Freistaats erteilt.

Ziel des berufsethischen Unterrichts ist es, den Polizeivollzugsbeamten zu helfen, ethisch verantwortlich zu entscheiden. Der berufsethische Unterricht soll dazu durch die Schärfung des sittlichen Wertebewußtseins Einfluß auf die ethische Grundhaltung der Beamten nehmen und in ihnen den Willen stärken, die für gut erkannten sittlichen Maßstäbe ihrem Handeln im Beruf und Privatleben zugrunde zu legen.

## § 10

(1) Umfang und Inhalt des weltanschaulich neutral erteilten berufsethischen Unterrichts werden in den jeweiligen, vom Thüringer Innenministerium genehmigten Aus- und Fortbildungsplänen sowie dem Studienplan der Verwaltungsfachhochschule festgelegt. Fragen, die das religiös-kirchliche Leben betreffen, sind nicht im berufsethischen Unterricht, sondern in der Polizeiseelsorge zu behandeln. Vor Erstellung der Lehr- und Studienpläne sowie vor Änderungen erhalten die Kirchen die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Den Lehrbeauftragten wird Freiheit bei der Gestaltung des Lehrstoffes eingeräumt.

## § 11

(1) Die Kirchen können für den berufsethischen Unterricht ihnen geeignet erscheinende Personen als Lehrbeauftragte vorschlagen.

(2) Um eine möglichst enge Wechselbeziehung zwischen berufsethischem Unterricht und dem Polizeidienst herzustellen, erhält der Lehrbeauftragte die Gelegenheit, an Besprechungen über Aus- und Fortbildungsfragen an den Polizeibildungseinrichtungen und in der Bereitschaftspolizei teilzunehmen und sich zu den in sein Aufgabengebiet fallenden Fragen zu äußern.

## § 12

Im Landeskriminalamt und im Polizeipräsidium einschließlich der nachgeordneten Dienststellen wird der berufsethische Unterricht für die Beamten der Schutz- und Kriminalpolizei im Rahmen der örtlichen Fortbildung erteilt; hierfür ist mindestens eine Stunde in jedem zweiten Monat vorzusehen.

## § 13

Der Freistaat zahlt an die Lehrbeauftragten für den berufsethischen Unterricht die jeweils übliche Vergütung für nebenamtliche Lehrkräfte.

**Abschnitt IV**

## § 14

Die Vertragschließenden werden alle in Zukunft auftretenden Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung

einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

## § 15

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für den Freistaat Thüringen in Kraft.

R u d o l s t a d t, am 8. Juni 1995

**Für den Freistaat Thüringen**

**Für den Ministerpräsidenten des Freistaat Thüringen**

**Der Innenminister des Freistaat Thüringen**

Dr. Richard D e w e s

**Für die Evangelisch-Lutherische Kirche  
in Thüringen**

Reinhard W a l t e r

Oberkirchenrat

dieser zugleich handelnd in Vollmacht

**Für die Evangelische Kirche von  
Kurhessen-Waldeck**

i. V. Reinhard W a l t e r

**Für die Evangelische Kirche der  
Kirchenprovinz Sachsen**

Andreas H a e r t e r

Konsistorialrat

**Nr. 62 Vereinbarung des Freistaates Sachsen mit den  
evangelischen Landeskirchen im Freistaat  
Sachsen über den kirchlichen Dienst in der  
Polizei.**

**Vom 30. September 1996. (ABl. S. 114)**

Der Freistaat Sachsen  
(im folgenden: der Freistaat)

und

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,  
die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz,  
die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen  
(im folgenden: die Kirchen)

schließen in Ausführung des Vertrages des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen) vom 24. März 1994 und den darin enthaltenen Regelungen folgende Vereinbarung:

**Kirchlicher Dienst in der Polizei**

## § 1

Gewährleistung des kirchlichen Dienstes  
in der Polizei

Der Freistaat gewährleistet die Ausübung eines besonderen kirchlichen Dienstes in der Polizei durch die Kirchen. Der Dienst der Kirchen umfaßt vor allem Seelsorge, Gottesdienst und Mitwirkung an der Aus- und Fortbildung im Bereich Ethik.

## Polizeiseelsorge

### § 2

#### Inhalt des seelsorgerlichen Dienstes

(1) Der seelsorgerliche Dienst der Kirchen gilt allen Polizeibediensteten. Er wendet sich auch an die bei der Bereitschaftspolizei und in den Aus- und Fortbildungsstätten untergebrachten Polizeibediensteten. Die Zuständigkeit der örtlichen Kirchgemeinden bleibt unberührt.

(2) Zum seelsorgerlichen Dienst der Kirchen gehören persönliche Begleitung der Polizeibediensteten, Besinnungstage, Seminare und weitere Angebote.

### § 3

#### Polizeiseelsorger

(1) Die Kirchen beauftragen Pfarrer und andere kirchliche Mitarbeiter (im folgenden: Polizeiseelsorger) im Benehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern mit der Ausübung der Polizeiseelsorge. Diese sind bei Gottesdienst und Seelsorge an staatliche Weisungen nicht gebunden. Für diesen Dienst gelten ausschließlich die Ordnungen der Kirchen.

(2) Der Polizeiseelsorger steht im Dienst seiner Kirche. Er untersteht der Lehr-, Dienst- und Disziplinaufsicht seiner Kirche.

(3) Der Polizeivollzugsdienst ist gehalten, auch andere Pfarrer um seelsorgerliche Hilfe zu ersuchen, sofern dies erforderlich ist.

### § 4

#### Teilnahme an kirchlichen Angeboten

(1) Der Freistaat unterstützt das Abhalten von Gottesdiensten und Sprechstunden für Polizeibedienstete. Er ermöglicht die Teilnahme der Polizeibediensteten während der Dienstzeit, sofern nicht dringende dienstliche Erfordernisse entgegenstehen. Die Termine für diese kirchlichen Dienste werden im Einvernehmen mit den Dienststellen festgesetzt.

(2) Der Freistaat unterstützt die Teilnahme der Polizeibediensteten an kirchlichen Tagungen, religiösen Bildungsveranstaltungen und Besinnungstagen gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen.

### § 5

#### Bereitstellung von Räumen

(1) Dem Polizeiseelsorger sind die erforderlichen Räume einschließlich Büroausstattung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die dienstlich veranlaßten Porto- und Fernsprechkosten trägt die jeweilige Dienststelle.

(2) Bei Bedarf erhalten die Polizeiseelsorger unentgeltlich ein Dienstzimmer einschließlich Ausstattung und Büromaterial. Dies gilt insbesondere für die Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Polizei.

(3) Die Kirchen werden die Polizeiseelsorge ihrerseits durch Überlassung von Räumen unterstützen.

### § 6

#### Begleitung im Dienst

(1) Zur sachgerechten Wahrnehmung des Dienstes soll den Polizeiseelsorgern Gelegenheit gegeben werden, den Dienst der Polizeibediensteten im Einsatz kennenzulernen.

(2) An Einsätzen geschlossener Einheiten kann der zuständige Polizeiseelsorger auf eigene Gefahr teilnehmen, sofern nicht dienstliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.

(3) Für die dem Polizeiseelsorger entstehenden Schäden haftet der Freistaat nur, sofern die Schäden durch Polizeibedienstete grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind.

### § 7

#### Pauschalbetrag

Der Freistaat erstattet den Kirchen einen jährlichen Pauschalbetrag für die den Kirchen entstehenden Kosten der Polizeiseelsorge. Näheres bestimmt eine gesonderte Vereinbarung.

### § 8

#### Beschwerde und Abberufung

(1) Der Polizeiseelsorger hat das Recht, auf dem kirchlichen Dienstweg Beschwerde beim Staatsministerium des Innern einzulegen, wenn Konflikte in der Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Polizei auftreten.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird Beschwerden der Verantwortlichen der Polizei über die Tätigkeit des Polizeiseelsorgers alsbald an die jeweils zuständige Kirche weiterleiten. Die Kirche bemüht sich, Beschwerden im Gespräch mit dem Polizeiseelsorger zu klären. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten.

(3) Liegen Tatsachen vor, aus denen sich gegen die Person oder die Tätigkeit des Polizeiseelsorgers schwerwiegende Bedenken gegen seinen weiteren Dienst ergeben und können diese nicht einvernehmlich zwischen Freistaat, zuständiger Kirche und Polizeiseelsorger ausgeräumt werden, so kann der Freistaat seine Abberufung verlangen. Der betroffene Polizeiseelsorger hat das Recht, vor einer Entscheidung von der Kirchenleitung bzw. vom Staatsministerium des Innern gehört zu werden.

## Unterricht Ethik

### § 9

#### Mitwirkung an der Aus- und Fortbildung im Bereich Ethik

(1) Die Kirchen übernehmen einen Teil der Aus- und Fortbildung der Polizeibediensteten im Bereich Ethik.

(2) Der Unterricht im Bereich Ethik erfolgt im Rahmen der geltenden Lehrpläne. An der Erarbeitung der Lehrpläne und der Unterrichtsinhalte werden die Kirchen beteiligt. Zur Festlegung der Themen für den Unterricht im Bereich Ethik können die Unterrichtenden Vorschläge machen.

(3) Die Kirchen schlagen den Dienststellen vor, wer einen Lehrauftrag für den Unterricht im Bereich Ethik erhalten soll. Welche Unterrichtseinheit von kirchlichen Beauftragten erteilt wird, ist zwischen diesen und der zuständigen Dienststelle festzulegen.

(4) Die Vergütung für den von den Kirchen zu übernehmenden Teil des berufsethischen Unterrichts in den einzelnen Ausbildungsgängen wird nach den üblichen Lehrvergütungen festgelegt. Die Zahlungen erfolgen an die jeweiligen kirchlichen Körperschaften. Auf die Erstattung der Reisekosten finden die Vorschriften des sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die Reisekosten werden unmittelbar an den Unterrichtenden ausgezahlt. Die Kosten werden von der mittelbe-

wirtschaftenden Dienststelle in ihrem Zuständigkeitsbereich getragen.

### Weitere Bestimmungen

#### § 10

##### Fortbildung

(1) Der Freistaat unterstützt die Polizeiseelsorger und die Lehrbeauftragten für den Unterricht im Bereich Ethik bei der Fortbildung zu Fragen des kirchlichen Dienstes in der Polizei und des Unterrichts im Bereich Ethik.

(2) Die Kosten für die Fortbildung der Polizeiseelsorger tragen die Kirchen. Die Kosten der Fortbildung zu Fragen des Unterrichts im Bereich Ethik können vom Freistaat getragen werden, sofern die Teilnahme aus dienstlichen Gründen erforderlich ist und das Sächsische Staatsministerium des Innern dem zugestimmt hat.

#### § 11

##### Sprecher für den kirchlichen Dienst in der Polizei

Die Kirchen bestellen einen der Polizeiseelsorger zum Sprecher für den kirchlichen Dienst in der Polizei. Der Sprecher der Polizeiseelsorger ist unbeschadet der Zuständigkeit der leitenden Kirchenbehörden Ansprechpartner des Freistaates.

Er hat ein Vorspracherecht beim Landespolizeipräsidenten, gegebenenfalls beim Amtschef des Staatsministeriums des Innern.

#### § 12

##### Freundschaftsklausel

Die Vertragsschließenden werden zwischen ihnen etwa bestehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beilegen.

#### § 13

##### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

D r e s d e n , den 30. September 1996

##### Für den Freistaat Sachsen

##### Für den Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen

Klaus H a r d r a h t

Staatsminister des Innern

##### Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,

##### zugleich in Vollmacht für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Hans-Dieter H o f m a n n

Präsident des Landeskirchenamtes

##### Für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

Dr. Hans-Jochen K ü h n e

Oberkonsistorialrat

### Nr. 63

### Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs und der Pröpste.

Vom 25. November 1996. (ABl. S. 154)

Aufgrund von § 2 des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs und der Pröpste vom 16. November 1996 (ABl. S. 154) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs und der Pröpste in der ab 1. Dezember 1996 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das Kirchengesetz über die Wahl des Bischofs und der Pröpste vom 7. November 1981 (ABl. 1982 S. 1),
2. die Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs und der Pröpste vom 9. Mai 1992 (ABl. S. 59), bestätigt durch die Synode am 25. Oktober 1992 (ABl. 1993 S. 14),
3. das Kirchengesetz über die Zusammenfassung von Propstsprengeln und über die Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs und der Pröpste vom 21. März 1993 (ABl. S. 50),
4. das Kirchengesetz über die Zusammenfassung der Propstsprengel Magdeburg und Halberstadt-Quedlinburg und über die Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs und der Pröpste vom 19. November 1995 (ABl. S. 104),
5. das am 1. Dezember 1996 in Kraft tretende eingangs genannte Kirchengesetz.

M a g d e b u r g , den 25. November 1996

#### Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. D e m k e

Bischof

#### Kirchengesetz über die Wahl des Bischofs und der Pröpste

In Ausführung von Artikel 96 Absatz 2 Grundordnung wird festgelegt:

##### I. Die Wahl des Bischofs

#### § 1

(1) Dem Wahlkollegium, das gemäß Artikel 96 Abs. 1 Grundordnung den Bischof zu wählen hat, gehören an:

1. die Mitglieder der Kirchenleitung,
2. die nicht zur Kirchenleitung gehörenden Pröpste,
3. der reformierte Senior,
4. fünf von der Synode aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder gewählte Älteste,
5. zwei vom Rat der Evangelischen Kirche der Union aus seiner Mitte zu benennende Vertreter,
6. ein vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland aus seiner Mitte zu benennender Vertreter.

(2) Den Vorsitz im Wahlkollegium führt der Präses der Synode. Er wird im Vorsitz vertreten durch ein synodales Mitglied der Kirchenleitung, das von der Kirchenleitung bestimmt wird. Das Wahlkollegium ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ein Kandidat ist mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlkollegiums gewählt.

(3) Bevor die Synode über die Berufung des vom Wahlkollegium gewählten Kandidaten entscheidet, kann jedes Mitglied der Synode gegen die Wahl Einspruch beim Präses der Synode einlegen. Mit dem Einspruch können nur Einwendungen gegen Lehre, Gaben und Wandel geltend gemacht werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Einladung zur Synode hinzuweisen. Einsprüche sind eine Woche vor Zusammentritt der Synode dem Präses der Synode mit ausführlicher Begründung schriftlich einzureichen. Über die Einsprüche entscheidet die Synode.

(4) Der Bischof wird in einem Gottesdienst in seinen Dienst eingeführt. Dabei wird ihm die Berufungsurkunde übergeben.

#### § 2

(1) Eine Beendigung des Dienstes des Bischofs aus Altersgründen gemäß Artikel 96 Absatz 1 Satz 3 Grundordnung ist gleichbedeutend mit dem Eintritt in den Ruhestand. Unabhängig von der Dauer der Berufung endet der Dienst des Bischofs, wenn der Bischof entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen in den Ruhestand tritt oder in den Ruhestand versetzt wird.

(2) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Bischofs oder von sich aus mit Zustimmung des Bischofs das Hinausschieben der Beendigung des Dienstes bis zu zwölf Monaten beschließen. Der Antrag des Bischofs ist spätestens sechs Monate vor der Vollendung des 65. Lebensjahres zu stellen; ihm ist stattzugeben.

#### § 3

(1) Die Berufszeit gemäß Artikel 96 Absatz 1 Grundordnung beginnt mit dem Zeitpunkt, auf den der Dienstantritt festgelegt worden ist.

(2) Bei erneuter Berufung entfallen die Aushändigung einer Berufungsurkunde und die gottesdienstliche Einführung.

(3) Endet der Dienst des Bischofs durch Ablauf der Berufszeit, so tritt der Bischof in den Wartestand.

#### § 4

Ergeben sich aus Lehre oder Wandel des Bischofs gegen seine Amtsführung Bedenken, so sind sie zunächst im Wahlkollegium zur Sprache zu bringen, das auf Antrag von mindestens zehn seiner Mitglieder durch seinen Vorsitzenden einzuberufen ist. Kommt das Wahlkollegium zu dem Ergebnis, daß die Bedenken berechtigt sind, so ist die Frage der Abberufung des Bischofs der Synode der Kirchenprovinz zu unterbreiten. Die Abberufung muß vollzogen werden, wenn die Synode sie mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder fordert.

### II. Die Wahl der Pröpste

#### § 5

(1) Für die nachfolgend benannten Sprengel werden Pröpste bestellt:

1. Altmark mit dem Dienstsitz in Stendal,
2. Magdeburg-Halberstadt mit dem Dienstsitz in Magdeburg,
3. Halle-Naumburg mit dem Dienstsitz in Halle,
4. Kurkreis Wittenberg mit dem Dienstsitz in Wittenberg,
5. Erfurt-Nordhausen mit dem Dienstsitz in Erfurt.

In begründeten Fällen kann die Kirchenleitung andere Dienstsitze für die Pröpste bestimmen.

(2) Die Grenzen der Propstsprengel werden von der Kirchenleitung festgelegt.

#### § 6

Dem Wahlkollegium, das gemäß Artikel 96 Absatz 1 Grundordnung den Propst zu wählen hat, gehören an:

1. die Mitglieder des Wahlkollegiums gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 1, 2 und 4;
2. vier Superintendenten oder stellvertretende Vorsitzende von Kreiskirchenräten des Propstsprengels, für den der Propst berufen werden soll; sie sind vom Ephorenkonvent zu entsenden;
3. mindestens vier Vertreter von Kreissynoden aus dem Bereich des Propstsprengels, für den der Propst berufen werden soll. Die Kreissynoden entsenden aus der Zahl ihrer ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder jeweils einen Vertreter.

Ist die Zahl der Kirchenkreise im Propstsprengel größer als vier, so entsenden die Kreissynoden derjenigen Kirchenkreise, deren Superintendenten oder stellvertretende Vorsitzende von Kreiskirchenräten nicht Mitglieder des Wahlkollegiums gemäß Ziffer 1 sind, je einen Vertreter.

Wird durch diese Entsendung die Mindestzahl von vier Vertretern der Kreissynoden nicht erreicht, so bestimmt das im Ephorenkonvent zu ziehende Los, welche weiteren Kreissynoden je einen Vertreter entsenden sollen.

Unter den Vertretern der Kreissynoden sollen sowohl Älteste als auch Mitarbeiter sein.

Im Ephorenkonvent wird festgelegt, welche Kreissynoden Älteste und welche Mitarbeiter entsenden.

#### § 7

Der § 1 Absatz 2 bis 4 und die §§ 2 bis 4 finden für die Pröpste entsprechende Anwendung.

#### § 8

Die Kirchenleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Propst aus dem Kreis der Superintendenten der Kirchenkreise, die zum Bereich des Propstsprengels gehören, einen 1. und einen 2. Vertreter des Propstes.

#### § 9

(Inkrafttreten)

### Nr. 64 Vertrag zwischen dem Land Brandenburg und den Evangelischen Landeskirchen in Brandenburg (Evangelischer Kirchenvertrag Brandenburg).

Vom 8. November 1996. (ABl. S. 164)

Das Land Brandenburg

und

die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

sowie

die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der Union,

nachfolgend: die Kirchen,

schließen

– auf der Grundlage der Stellung der Kirche im freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat, wie sie auch im

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Landes Brandenburg garantiert wird,

- in Würdigung des Vertrages zwischen dem Freistaat Preußen und den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931,
- in Achtung der Religions- und Glaubensfreiheit des einzelnen und in Anerkennung der Bedeutung, die christlicher Glaube, kirchliches Leben und diakonischer Dienst auch im religiös neutralen Staat haben,
- in der Überzeugung, daß das Verhältnis von Staat und Kirche gleichermaßen von Unabhängigkeit und Kooperation geprägt ist und mit dem Ziel, dieses Verhältnis dauerhaft zu gestalten,

folgenden Vertrag:

### Artikel 1

#### Glaubensfreiheit und Rechtsstellung

(1) Das Land Brandenburg gewährt der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.

(2) Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

### Artikel 2

#### Zusammenwirken

(1) Zur Klärung von Fragen, die das Verhältnis von Staat und Kirche betreffen oder von beiderseitigem Interesse sind, treffen sich die Landesregierung und die Kirchenleitungen in regelmäßigen Begegnungen und bei zusätzlichem Bedarf.

(2) Bevor durch Gesetz oder Rechtsverordnung allgemeine Fragen geregelt werden, die die Belange der Kirchen unmittelbar berühren können, wird die Landesregierung die Kirchen frühzeitig hören.

(3) Zur Vertretung ihrer Anliegen gegenüber dem Staat und zur Verbesserung der gegenseitigen Information bestellen die Kirchen einen gemeinsamen Beauftragten und richten am Sitz der Landesregierung eine Geschäftsstelle ein.

### Artikel 3

#### Evangelische Theologie und Religionspädagogik an Hochschulen des Landes

(1) Beabsichtigt das Land, einen Ausbildungsgang in evangelischer Theologie oder Religionspädagogik an einer Hochschule des Landes einzurichten, so wird es eine gutachterliche Stellungnahme der Kirchen einholen.

(2) Vor der Errichtung einer Professur und vor der Berufung eines Professors oder Einstellung eines Hochschuldozenten für ein evangelisch-theologisches Fachgebiet an einer Hochschule des Landes wird den Kirchen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Werden bei der Berufung Bedenken geäußert und im einzelnen begründet, die sich auf Lehre und Bekenntnis beziehen, wird die Landesregierung diese Stellungnahme berücksichtigen.

(3) Bei Entscheidungen über Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen für evangelisch-theologische Fachgebiete wird die zuständige Kirche mit dem Ziel des Einvernehmens beteiligt. Sie ist berechtigt, einen Vertreter als Mitglied in die jeweiligen Prüfungsgremien zu entsenden.

(4) Die Kirchen behalten das Recht, eigene Prüfungen für den Abschluß des Theologiestudiums durchzuführen.

(5) Evangelische Universitätsprediger ernennt die örtlich zuständige Kirchenleitung. Die Absicht, den Universitätsprediger zu ernennen, wird der örtlichen Hochschulleitung mitgeteilt.

### Artikel 4

#### Hochschulen, Schulen,

#### Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Die Kirchen, ihre Einrichtungen und diakonischen Werke haben das Recht,

- a) Hochschulen,
- b) Schulen sowie
- c) Einrichtungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zu errichten und zu betreiben.

(2) Nähere Regelungen über die Genehmigung und Anerkennung solcher Einrichtungen sowie über die Förderung aus öffentlichen Mitteln trifft das Landesrecht.

(3) Sofern Bildungsgänge, für die Abschlüsse vergeben oder staatliche Anerkennungen ausgesprochen werden, solchen im staatlichen Bereich gleichwertig sind, wird die Gleichstellung im Rahmen des Landesrechts sichergestellt.

### Artikel 5

#### Religionsunterricht

Über die Durchführung des evangelischen Religionsunterrichts in den Schulen im Land Brandenburg werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.

### Artikel 6

#### Kirchliches Eigentum

(1) Den Kirchen, ihren Körperschaften, Einrichtungen und Werken gleich welcher Rechtsform werden ihr Eigentum und andere Vermögensrechte im Umfange des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sowie Artikel 37 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg gewährleistet.

(2) Die Landesbehörden werden bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften im Rahmen des gesetzlichen Ermessens auf die kirchlichen Belange Rücksicht nehmen. Beabsichtigen die kirchlichen Körperschaften oder andere kirchliche Einrichtungen in Fällen der Enteignung oder der Veräußerung kirchlicher Grundstücke gleichwertige Ersatzgrundstücke zu erwerben, werden die Landesbehörden ihnen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen Unterstützung gewähren.

(3) Soweit die Kirchen von früheren vermögensrechtlichen Eingriffen betroffen sind, richten sich ihre Ansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### Artikel 7

#### Körperschaftsrechte

(1) Die Kirchen, ihre Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihr Dienst ist öffentlicher Dienst eigener Art.

(2) Die Kirchen werden Beschlüsse über die Errichtung und Veränderung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts der Landesregierung sowie den räumlich beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften anzeigen.

(3) Die Errichtung, Umwandlung und Auflösung öffentlich-rechtlicher kirchlicher Anstalten und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit bedürfen der Genehmigung durch die Landesregierung. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich privater Stiftungen bleiben unberührt.

(4) Die Aufsicht über die in ihrem Bereich bestehenden Stiftungen und Anstalten, die kirchlichen oder diakonischen Zwecken dienen, sowie über die privatrechtlichen kirchlichen Stiftungen im Sinne des Stiftungsgesetzes für das

Land Brandenburg vom 27. Juni 1995 (GVBl. I, S. 198) obliegt den Kirchen.

(5) Die Vorschriften der Kirchen über die vermögensrechtliche Vertretung der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden auf Antrag der Kirchen im Amtsblatt des Landes Brandenburg veröffentlicht.

#### Artikel 8

##### Diakonische Einrichtungen

Die Kirchen und ihre diakonischen Werke und Einrichtungen haben das Recht, im Jugend- und Sozialbereich sowie im Gesundheitswesen für die Betreuung und Beratung besonderer Zielgruppen eigene Einrichtungen zu unterhalten. Die Träger der Einrichtungen, die dem Gemeinwohl dienende Aufgaben erfüllen, werden in gleicher Weise bei der Vergabe von Fördermitteln berücksichtigt wie andere Träger, die vergleichbare Leistungen erbringen.

#### Artikel 9

##### Besondere Kirchengebäude

(1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß aufgrund von Artikel IV der Verordnung über das Kirchenpatronatsrecht und gemeinsame Angelegenheiten der Gemeinden und Kirchengemeinden vom 9. Februar 1946 das Eigentum an staatlichen Gebäuden und Grundstücken, Gebäuden und Grundstücken des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und der ehemaligen Kirchenpatrone auf die nutznießenden kirchlichen Stellen übergegangen ist und etwa bestehende Baulasten der früheren Eigentümer im Zusammenhang mit dem Eigentumsübergang erloschen sind.

(2) Grundstücke und Gebäude des Landes, die kirchlichen oder diakonischen Zwecken gewidmet sind oder am 31. Januar 1933 gewidmet waren und die nicht Absatz 1 unterliegen, wird das Land, sofern die Kirchen es beantragen, in das Eigentum der Kirchen übertragen und Regelungen zur Baulast mit den Kirchen vereinbaren.

(3) Soweit sich Grundstücke und Gebäude im Sinne von Absatz 2 im Eigentum kommunaler Gebietskörperschaften oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts befinden, wird sich das Land für die Aufnahme entsprechender Verhandlungen einsetzen.

#### Artikel 10

##### Denkmalpflege

(1) Die Vertragsparteien wirken bei Schutz, Pflege und Erhaltung der kirchlichen Kulturdenkmale zusammen.

(2) Die Kirchen verpflichten sich, im Rahmen des ihnen Zumutbaren ihre Kulturdenkmale nebst den dazugehörigen Grundstücken sowie deren Kunst- und Kulturgegenstände zu erhalten, zu pflegen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

(3) Bei Entscheidungen über kirchliche Denkmale, die dem Gottesdienst oder sonstigen kirchlichen Handlungen zu dienen bestimmt sind, haben die Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden die von den Kirchen festgestellten Belange der Religionsausübung zu beachten. In Streitfällen entscheidet das für Denkmalschutz zuständige Ministerium im Benehmen mit der zuständigen kirchlichen Stelle.

(4) Das Land trägt zur Erhaltung und Pflege der Denkmale nach Maßgabe der Gesetze und der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei. Das Land wird sich dafür einsetzen, daß die Kirchen auch von solchen Einrichtungen Hilfen erhalten, die auf nationaler und internationaler Ebene für die Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.

(5) Bewegliche Bodendenkmale von gottesdienstlicher oder sonstiger kultischer Bedeutung, die auf kirchlichem Grund entdeckt werden und herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden, sofern sie in das Eigentum des Landes übergehen, den Kirchen unentgeltlich als Leihgabe überlassen. Einzelheiten werden jeweils durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

#### Artikel 11

##### Patronatswesen

(1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß unbeschadet der Regelung nach Absatz 3 im Land Brandenburg durch die Verordnung über das Kirchenpatronatsrecht und gemeinsame Angelegenheiten der Gemeinden und Kirchengemeinden vom 9. Februar 1946 das Kirchenpatronat als staatsrechtliche Einrichtung aufgehoben ist.

(2) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Vermögensauseinandersetzung getrennter Schul- und Kirchenämter aufgrund der in Absatz 1 genannten Verordnung erfolgt ist.

(3) Für die Gebiete des Landes Brandenburg, in denen die in Absatz 1 genannte Verordnung keine Geltung erlangt hat, wird die Aufhebung von Patronatsverhältnissen und die Vermögensauseinandersetzung von getrennten Schul- und Kirchenämtern durch gesonderte Vereinbarungen geregelt.

#### Artikel 12

##### Seelsorge in besonderen Einrichtungen

(1) In Heimen, Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen des Landes sowie bei der Polizei sind Gottesdienste, Seelsorge und andere religiöse Handlungen der Kirchen nach Maßgabe der bestehenden Bedürfnisse zu ermöglichen. Dafür werden ihnen geeignete Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Bei Einrichtungen anderer öffentlicher Träger wird das Land darauf hinwirken, daß in diesen seelsorgerliche Besuche und kirchliche Handlungen entsprechend Absatz 1 möglich sind.

(3) Näheres wird durch gesonderte Vereinbarung geregelt. Bereits geschlossene Vereinbarungen über die Seelsorge in besonderen Einrichtungen bleiben unberührt.

#### Artikel 13

##### Leistungen des Landes

(1) Das Land zahlt den Kirchen anstelle früher geleisteter Zahlungen für Zwecke des Kirchenregiments, der Pfarrbesoldung und -versorgung sowie anstelle anderer, früher auf besonderen Rechtstiteln beruhender Zahlungen einen Gesamtzuschuß als Leistungen des Landes an die Kirchen nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 1 Satz 1 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sowie Artikel 37 Abs. 2 der Verfassung des Landes Brandenburg. Die Gesamtleistung beträgt jährlich 17 Millionen Deutsche Mark und wird zum 31. März eines jeden Jahres gezahlt, erstmals für das Jahr 1997. Ändert sich in der Folgezeit die Besoldung der Beamten im Staatsdienst, so ändert sich die in Satz 2 festgesetzte Summe in entsprechender Höhe. Zugrunde gelegt wird das Eingangssamt für den höheren nichttechnischen allgemeinen Verwaltungsdienst, Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung, siebente Dienstaltersstufe, verheiratet, zwei Kinder. Unbeschadet der Regelung nach Satz 3 und 4 werden die Vertragsparteien nach fünf Jahren eine Erhöhung des Betrages nach Satz 2 prüfen.

(2) Zur Sicherung des Bestandes des Domstiftes Brandenburg – insbesondere für die Erhaltung der Gebäude und



der Gegenstände, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben – zahlt das Land einen Betrag von jährlich zwei Millionen Deutsche Mark. Der Betrag wird jeweils auf Anforderung der Kirche gezahlt, erstmals für das Jahr 1997. Nach fünf Jahren werden die Vertragsparteien diesen Bedarf überprüfen.

(3) Das Land unterstützt die Unterhaltung der Bausubstanz kirchlicher Gebäude, insbesondere des Klosters Lehnin und der Stifte Lindow, Marienfließ und Zehdenick, durch Bereitstellung eines Betrages von jährlich drei Millionen Deutsche Mark. Die Vergabe der Mittel erfolgt durch das für die Angelegenheiten der Kirchen zuständige Ministerium. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

#### Artikel 14

##### Kirchensteuerrecht

(1) Die Kirchen sind berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften Kirchensteuern einschließlich Kirchgeld zu erheben und dafür eigene Kirchensteuerordnungen zu erlassen.

(2) Für die Bemessung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder Vermögensteuer werden sich die Kirchen auf einen einheitlichen Zuschlagssatz einigen.

(3) Die Kirchen werden ihre Beschlüsse über die Kirchensteuersätze der Landesregierung anzeigen. Die Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen bedürfen der staatlichen Anerkennung. Die Kirchensteuerbeschlüsse gelten als anerkannt, solange sie dem zuletzt anerkannten Beschluß entsprechen und die rechtlichen Grundlagen sich nicht geändert haben.

#### Artikel 15

##### Kirchensteuerverwaltung

(1) Auf kirchlichen Antrag ist die Verwaltung (Festsetzung und Erhebung) der Kirchensteuer den Finanzämtern zu übertragen.

(2) Für die Verwaltung der Kirchensteuer erhält das Land eine Entschädigung. Das Nähere wird durch Vereinbarung geregelt.

(3) Die Finanzbehörden sind verpflichtet, den zuständigen kirchlichen Stellen die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der Besteuerung, zur Entscheidung über Erlaß- und Stundungsanträge sowie zur Feststellung ihrer Anteile erforderlich sind.

(4) Soweit die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer den Finanzämtern übertragen ist, obliegt auch die Vollstreckung der Kirchensteuer den Finanzämtern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Sie unterbleibt, wenn die Kirchen aus besonderen Gründen im Einzelfall darauf verzichten.

#### Artikel 16

##### Sammlungswesen

(1) Die kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werke sind berechtigt, Spenden und andere freiwillige Leistungen für kirchliche Zwecke zu erbitten.

(2) Die Kirchen und ihre diakonischen Werke können mit staatlicher Genehmigung Haus- und Straßensammlungen durchführen. In der Regel wird zweimal jährlich eine Genehmigung erteilt.

#### Artikel 17

##### Gebührenbefreiung

(1) Die Kirchen sind von der Zahlung der auf Landesrecht beruhenden Verwaltungsgebühren befreit, soweit die

Amtshandlung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

(2) Die Befreiung gilt auch für Gebühren, die die ordentlichen Gerichte in Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Gerichtsvollzieher, die Justizverwaltungsbehörden und die Behörden der Arbeitsgerichtsverwaltung erheben. Von den Kirchen gebildete juristische Personen des Privatrechts, die unmittelbar kirchliche Zwecke verfolgen, sind von der Zahlung der Gebühren nach der Kostenordnung und der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten befreit.

#### Artikel 18

##### Sonn- und Feiertagsschutz

Der Schutz der Sonntage und der gesetzlich anerkannten kirchlichen Feiertage wird gewährleistet.

#### Artikel 19

##### Seelsorge- und Beichtgeheimnis

Geistliche, ihre Gehilfen und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, sind auch in Verfahren, die dem Landesrecht unterliegen, berechtigt, das Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist.

#### Artikel 20

##### Friedhöfe

(1) Die Kirchen haben das Recht, im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen Friedhöfe als öffentliche Bestattungsplätze zu unterhalten, neue Friedhöfe anzulegen und bestehende zu erweitern. Sie genießen den gleichen staatlichen Schutz wie die kommunalen Friedhöfe.

(2) Die Kirchen regeln die Benutzung ihrer Friedhöfe und die Gebühren unter Beachtung der landesrechtlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung. Bei der Festsetzung der Gebühren sind sie an die für die Gemeinden geltenden abgaberechtlichen Grundsätze gebunden.

(3) Auf kirchlichen Friedhöfen ist die Bestattung aller in der Gemeinde Verstorbenen zu ermöglichen, wenn dort kein Gemeindefriedhof vorhanden ist. Dabei sind die kirchlichen Vorschriften zu beachten.

(4) Die Friedhofsgebühren werden auf Antrag des Trägers eines kirchlichen Friedhofs im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durch die zuständige kommunale Vollstreckungsbehörde beigesteuert. Der kirchliche Träger beläßt der kommunalen Vollstreckungsbehörde von jeder beigesteuerten Forderung einen Kostenbeitrag in Höhe von 7,5 vom Hundert.

Uneinbringliche Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) werden der Vollstreckungsbehörde vom kirchlichen Träger erstattet.

(5) Die Kirchen haben das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Gottesdienste und Andachten zu halten.

#### Artikel 21

##### Rundfunk

(1) Das Land wird darauf hinwirken, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten den Kirchen angemessene Sendezeiten für Zwecke der Verkündigung und der Seelsorge sowie für sonstige religiöse Sendungen auch zu Fragen der öffentlichen Verantwortung der Kirche zur Verfügung stellen. Es wird darauf bedacht bleiben, daß in den Programmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölke-

rung zu achten sind. Im Aufsichtsgremium sollen die Kirchen angemessen vertreten sein.

(2) Das Recht der Kirchen, privaten Rundfunk nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften zu veranstalten oder sich an Rundfunkveranstaltungen des privaten Rechts zu beteiligen, bleibt unberührt.

#### Artikel 22

##### Meldewesen

(1) Zwecks Ordnung und Pflege des kirchlichen Meldewesens wird die zuständige staatliche Meldebehörde den Kirchen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten aus dem Melderegister übermitteln.

(2) Die kirchlichen Meldestellen übermitteln den Meldebehörden die Daten, die die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft im Sinne des Meldegesetzes begründen, ändern und beenden.

(3) Die Kirchen gewährleisten im kirchlichen Bereich den Datenschutz.

(4) Die Datenübermittlung erfolgt gebührenfrei.

#### Artikel 23

##### Gleichbehandlungsgrundsatz

Sollte das Land in Verträgen mit anderen Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes Änderungen dieses Vertrages notwendig sind.

#### Artikel 24

##### Freundschaftsklausel

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, eine in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung und Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages einvernehmlich zu klären.

(2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluß des Vertrages so wesentlich geändert, daß einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zumutbar erscheint, so werden die Vertragsparteien in Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages eintreten.

#### Artikel 25

##### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

#### Artikel 26

##### Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Potsdam ausgetauscht. Der Vertrag tritt am Tage nach dem Austausch in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes und in den Amtsblättern der Kirchen bekanntgegeben.

(2) Die Beziehungen zwischen dem Land und den Kirchen regeln sich mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages nach diesem Vertrag.

8. November 1996

#### Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Manfred Stolpe

#### Für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Dr. Wolfgang Huber

Bischof

#### Für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Christoph Demke

Bischof

#### Für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

Margrit Kempen

Oberkonsistorialrätin

#### Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Dr. Eckart Schwerin

Oberkirchenrat

#### Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Jürgen Bergmann

Oberkirchenrat

#### Für die Pommersche Evangelische Kirche

Eduard Berger

Bischof

#### Für die Evangelische Kirche der Union

Dr. Wilhelm Hüftmeier

Präsident

#### Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages des Landes Brandenburg mit den Evangelischen Kirchen im Land Brandenburg sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden.

#### Zu Artikel 2 Absatz 1

Die Kirchen unterrichten das Land über Vakanzen und Neubesetzungen ihrer leitenden Ämter.

#### Zu Artikel 2 Absatz 2

Die Landesregierung wird bemüht sein, Artikel 2 Abs. 2 auch bei Initiativen des Landes gegenüber dem Bund und in bezug auf die Europäische Union anzuwenden.

#### Zu Artikel 3 Absatz 1

Das Land wendet sich an die Kirche, in deren Bereich die Hochschule ihren Sitz hat.

#### Zu Artikel 3 Absatz 2

Will das Land trotz kirchlicher Bedenken das Berufungsverfahren fortsetzen, so werden die Bedenken mit Vertretern der Fakultät und der Kirche erörtert. Hält die Kirche ihre Bedenken aufrecht, wird eine Berufung nicht vorgenommen, es sei denn, die Freiheit der Wissenschaft würde ernsthaft gefährdet. Die Protokollnotiz zu Absatz 1 gilt entsprechend.

**Zu Artikel 3 Absatz 4**

Kirchliche Prüfungen für den Abschluß des Theologiestudiums sind in ihren Rechtsfolgen Prüfungen an den Hochschulen des Landes gleichgestellt, sofern sie diesen gleichwertig sind. Sie gelten staatlichen Hochschulprüfungen als gleichwertig, solange nicht das für Wissenschaft zuständige Ministerium feststellt, daß die Prüfungen den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr entsprechen. Vor der Feststellung ist eine gemeinsame Erörterung mit den Kirchen erforderlich.

**Zu Artikel 5**

Die Vertragsparteien behalten sich vor, ihre Rechtsauffassungen zum evangelischen Religionsunterricht in den Schulen im Land Brandenburg darzulegen.

**Zu Artikel 6 Absatz 3**

Die Vertragsparteien nehmen in Aussicht, gegebenenfalls Einzelfälle, insbesondere soweit den Kirchen aus früheren vermögensrechtlichen Eingriffen keine Ansprüche erwachsen und das Land Begünstigter dieses Vermögensverlustes ist, wohlwollend jeweils durch gesonderte Vereinbarung zu regeln. Die Vertragsparteien klären einvernehmlich die Folgen der vermögensrechtlichen Eingriffe in das Eigentum des Stiftes Marienfließ und des Klosters Stift zum Heiligen Grabe.

Das Land wird sich dort, wo kommunale Gebietskörperschaften oder andere kommunale Rechtsträger dauerhaft begünstigt worden sind, für die Aufnahme von Verhandlungen einsetzen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß nur Fälle aus der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 2. Oktober 1990 in Betracht kommen.

**Zu Artikel 7 Absatz 1**

Die Feststellung, daß kirchlicher Dienst öffentlicher Dienst ist, folgt aus dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie besagt nicht, daß kirchlicher Dienst öffentlicher Dienst im Sinne des staatlichen Dienstrechts ist. Angesichts der Selbständigkeit der Kirchen und der gegenüber dem staatlichen öffentlichen Dienst unterschiedlichen Aufgaben des kirchlichen Dienstes finden staatliche dienstrechtliche Regelungen nicht unmittelbar auf den kirchlichen Dienst Anwendung. Sie werden jedoch in ihren Grundsätzen von den Kirchen übernommen, was zusätzlich die Bezeichnung des kirchlichen Dienstes als öffentlicher Dienst eigener Art rechtfertigt.

Die Folgen eines Wechsels aus dem kirchlichen Dienst in den öffentlichen Dienst und umgekehrt richten sich nach den jeweils für die Vertragsparteien maßgeblichen dienstrechtlichen Vorschriften sowie tarif- und arbeitsvertragsrechtlichen Bestimmungen und Richtlinien.

Die Vertragsparteien lassen sich davon leiten, daß ein Wechsel aus dem kirchlichen in den staatlichen öffentlichen Dienst und umgekehrt durch Anwendung der dienstrechtlichen Bestimmungen keine Nachteile zur Folge haben soll.

**Zu Artikel 9 Absatz 1**

Soweit die Kirchen unter Berufung auf Artikel IV Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Kirchenpatronatsrecht und gemeinsame Angelegenheiten der Gemeinden und Kirchengemeinden Ansprüche gegen das Land geltend machen, werden diese Ansprüche unter Beachtung der übereinstimmenden Rechtsauffassung der Vertragsparteien geprüft und, soweit sie gerechtfertigt sind, erfüllt.

Soweit die Kirchen gegenüber kommunalen Gebietskörperschaften Ansprüche geltend machen, wird sich das Land für eine einvernehmliche Lösung einsetzen.

**Zu Artikel 10 Absatz 3**

Das Land strebt an, mit den Kirchen wie bisher zu übereinstimmenden Lösungen zu gelangen.

**Zu Artikel 11 Absatz 2**

Soweit die Kirchen oder kommunalen Gebietskörperschaften unter Berufung auf Artikel II der Verordnung über das Kirchenpatronatsrecht und gemeinsame Angelegenheiten der Gemeinden und Kirchengemeinden Ansprüche gegeneinander geltend machen, wird sich das Land für eine einvernehmliche Lösung einsetzen.

Das Land wird sich außerdem für eine einvernehmliche Lösung derjenigen Fälle einsetzen, in denen Ansprüche unter Berufung auf Artikel III Satz 2 der Verordnung über das Kirchenpatronatsrecht und gemeinsame Angelegenheiten der Gemeinden und Kirchengemeinden geltend gemacht werden.

**Zu Artikel 12**

Die in Artikel 12 Abs. 1 genannten Einrichtungen unterrichten ihre Bewohner, Patienten und Insassen über die Möglichkeiten, seelsorgerliche Besuche zu empfangen und an kirchlichen Handlungen teilzunehmen. Dies schließt eine Bekanntgabe des Namens, der Adresse und der Erreichbarkeit des zuständigen Seelsorgers ein.

Bewohner, Patienten und Insassen der genannten Einrichtungen werden darüber hinaus – möglichst im Rahmen der Aufnahme in die Einrichtung – befragt, ob sie mit der Weitergabe der Tatsache ihres Aufenthalts in der Einrichtung an den für sie jeweils zuständigen Seelsorger einverstanden sind. Die Angabe der Konfessionszugehörigkeit im Aufnahmeformular stellt nur dann eine entsprechende Einverständniserklärung dar, wenn dort auf die beabsichtigte und ermöglichte Weitergabe der Daten an den Seelsorger ausdrücklich hingewiesen wird und der Betroffene nicht widerspricht.

Das Bedürfnis für seelsorgerliche Besuche und kirchliche Handlungen wird vom Bewohner, Patienten oder Insassen der Einrichtung bestimmt. Soweit der Betroffene seinen ausdrücklichen Willen nicht äußern kann und sich auch im Einzelfall der mutmaßliche Wille des Betroffenen nicht deutlich erkennbar aus den näheren Umständen ergibt, sind die nächsten Angehörigen oder andere Bezugspersonen zu befragen.

**Zu Artikel 13 Absatz 1**

Die bisher direkt an die Kirchengemeinde Neuzelle gezahlten Staatsleistungen sowie die Versorgungslasten der beamteten Seelsorger in Justizvollzugsanstalten sind Bestandteil der Pauschale.

Die Kirchen werden den Betrag nach Absatz 1 zur Begeleichung unmittelbar fälliger Verbindlichkeiten verwenden.

Zur Überprüfung der Leistungen des Landes nach fünf Jahren wird ein besonderer Briefwechsel vereinbart.

**Zu Artikel 13 Absatz 3**

Das Land wird darauf hinwirken, daß Baumaßnahmen im Sinne von Absatz 3 auch aus Mitteln der kommunalen Gebietskörperschaften und aus sonstigen öffentlichen Mitteln unterstützt werden.

**Zu Artikel 14 Absatz 3**

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Kirchensteuersätze nicht das in anderen Ländern übliche Niveau überschreiten sollen.

**Zu Artikel 15 Absatz 1**

Die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter setzt voraus, daß sich alle an dem Verfahren teilnehmenden Kirchen auf eine einheitliche Bemessung und einheitliche Vomhundertsätze als Zuschlag zur Maßstabsteuer einigen.

**Zu Artikel 15 Absatz 3**

Die Erteilung der Auskünfte und das Zurverfügungstellen der Unterlagen erfolgen unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung (Steuergeheimnis) und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

**Zu Artikel 17**

Die Gebührenbefreiung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gilt für die vertragschließenden Kirchen, ihre Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände sowie ihre sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

**Zu Artikel 18**

Die gesetzlich anerkannten kirchlichen Feiertage werden durch Landesgesetz festgelegt. Neben den Sonntagen und den gesetzlich anerkannten kirchlichen Feiertagen achtet das Land auch die sonstigen evangelischen Feiertage. Das Land trifft im Rahmen des geltenden Rechts Regelungen, die es den in Beschäftigungs-, Ausbildungs- und Schulverhältnissen stehenden Angehörigen der Kirchen ermöglichen, an den sonstigen evangelischen Feiertagen den Gottesdienst zu besuchen.

**Zu Artikel 20 Absatz 3**

Wenn das Gebührenaufkommen für die Unterhaltung kirchlicher Friedhöfe in Gemeinden, in denen die Bereitstellung ausreichender ortsnaher Bestattungsflächen ohne den kirchlichen Friedhof nicht gewährleistet ist, nicht ausreicht, wird der kirchliche Träger vor einer Schließung des Friedhofs mit den betroffenen Gemeinden über eine angemessene Beteiligung an dem Kostenaufwand, kostensparende kommunale Hilfen oder die Übertragung der Trägerschaft verhandeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, soll die Kommunalaufsichtsbehörde unterrichtet werden.

**Zu Artikel 22 Absatz 1**

Die Datenübermittlung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen des Landes zur Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.

8. November 1996

**Für das Land Brandenburg**

Der Ministerpräsident

Dr. Manfred Stolpe

**Für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg**

Dr. Wolfgang Huber

Bischof

**Für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**

Dr. Christoph Demke

Bischof

**Für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz**

Margrit Kempgen

Oberkonsistorialrätin

**Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs**

Dr. Eckart Schwerin

Oberkirchenrat

**Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens**

Jürgen Bergmann

Oberkirchenrat

**Für die Pommersche Evangelische Kirche**

Eduard Berger

Bischof

**Für die Evangelische Kirche der Union**

Dr. Wilhelm Hüftmeier

**Evangelische Kirche von Westfalen****Nr. 65 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AG-PfDG).**

Vom 14. November 1996. (KABl. S. 291)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1****Inkraftsetzung des Pfarrdienstrechts**

Dem Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfDG) vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 S. 470) und dem Kirchengesetz zur Ein-

führung des Pfarrdienstgesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – EG-PfDG) vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 S. 287) wird zugestimmt. Die Inkraftsetzung durch die Evangelische Kirche der Union soll zum 1. Januar 1997 erfolgen.

**§ 2**

(Zu § 13 Abs. 5 Satz 1 PfDG)

Ordinierten Predigerinnen und Predigern, die die Zweite Theologische Prüfung oder die besondere Prüfung nach § 9 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz abgelegt haben, wird die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer zuerkannt.

## § 3

(Zu § 19 Abs. 1 PfdG)

Die Entscheidung über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt nach Ablauf von zwei Jahren seit der Berufung in den Probendienst.

## § 4

(Zu § 34 Abs. 5 PfdG)

Ordinierte, die nicht in einem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder auf Probe stehen, haben das Recht, die Bezeichnung »Pastorin« oder »Pastor« zu führen.

## § 5

(Zu § 41 Abs. 2 Satz 2 PfdG)

Die Kirchenleitung kann in besonders begründeten Einzelfällen von dem Erfordernis des § 41 Abs. 2 Satz 1 befreien.

## § 6

(Zu § 47 Abs. 2 Satz 4 PfdG)

Das Landeskirchenamt kann in Fällen von besonderem kirchlichen Interesse Ausnahmen von § 47 Abs. 1 und 2 Satz 2 PfdG zulassen.

## § 7

(Zu § 79 PfdG)

Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit können auf Antrag auch ohne die in §§ 77 und 78 PfdG genannten Gründe ohne Besoldung freigestellt werden. § 78 Satz 2 und 3 PfdG gilt entsprechend.

## § 8

(Zu § 83 Abs. 6 PfdG)

§ 83 Abs. 2 bis 4 PfdG findet keine Anwendung.

## § 9

(Zu § 85 Abs. 2 Satz 2 und § 88 Abs. 2 Satz 2 PfdG)

Die Abberufung nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PfdG sowie die Versetzung in den Wartestand nach § 88 Abs. 1 PfdG bedürfen bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

## § 10

(Zu § 43 Abs. 4, § 51 Abs. 1 Satz 2 und § 106 Satz 1 PfdG)

Weitere Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung erlassen. Durch Rechtsverordnung werden insbesondere die Abführung von Vergütungen für Nebentätigkeiten und der Erholungsurlaub geregelt.

## § 11

## Übergangsbestimmungen

(1) Für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit an Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in den Hilfsdienst berufen worden sind, finden § 3 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren im Hilfsdienst in der Evangelischen Kirche der Union (Hilfsdienstgesetz) sowie § 1 und § 4 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGHDG) in der jeweils bis zum 31. Dezember 1996 gültigen Fassung Anwendung.

(2) Verfahren zur Abberufung im Interesse des Dienstes, die vor dem Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996 eingeleitet worden sind, werden nach dem Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrer-

dienstgesetz – PfdG) sowie dem Ausführungsgesetz zum Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPfdG) in der jeweils bis zum 31. Dezember 1996 gültigen Fassung zu Ende geführt.

(3) Ist die Abberufung vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes unanfechtbar geworden, findet für die Versetzung in den Wartestand § 53 Abs. 3 des Pfarrerdienstgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1996 gültigen Fassung Anwendung.

## § 12

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche der Union das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft setzt.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten das Ausführungsgesetz zum Hilfsdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGHDG) vom 16. November 1984 (KABl. 1985 S. 34), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 1995 (KABl. 1995 S. 262), und das Ausführungsgesetz zum Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPfdG) vom 16. November 1984 (KABl. 1995 S. 32), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 1990 (KABl. 1990 S. 204), außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 6 a AGHDG mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

Bielefeld, den 14. November 1996

## Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Demmer Kaldewey

## Nr. 66 Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (AG-DiszG).

Vom 14. November 1996. (KABl. S. 297)

Die Landessynode hat in Ausführung von § 117 des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 561\*) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

(Zu § 1 DG.EKD)

Das Disziplinalgesetz gilt auch für Predigerinnen und Prediger im Sinne des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen, sowie für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf.

## § 2

(Zu § 7 DG.EKD)

Zuständige Stelle für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist das Landeskirchenamt. Die Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen ein Mitglied des Landeskirchenamtes trifft die Kirchenleitung.

\*) KABl. 1996 S. 73.

## § 3

(Zu § 9 DG.EKD)

§ 9 Abs. 1 DG.EKD findet keine Anwendung.

## § 4

(zu § 10 DG.EKD)

(1) Für die Evangelische Kirche von Westfalen wird eine Disziplinarkammer gebildet.

(2) Das Disziplinargericht für den Berufungsrechtszug ist der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche der Union.

## § 5

(zu § 12 DG.EKD)

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Disziplinarkammer werden von der Landessynode gewählt.

(2) Absatz 1 gilt für die von der Evangelischen Kirche von Westfalen vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche der Union entsprechend.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarkammern bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

## § 6

(zu § 13 DG.EKD)

Als Laufbahn im Sinne des § 13 Abs. 3 DG.EKD gelten der höhere, der gehobene und der mittlere Dienst ohne Rücksicht auf die Fachrichtung.

## § 7

(Zu § 16 DG.EKD)

Zuständige Stelle im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 3 DG.EKD ist die Kirchenleitung.

## § 8

(Zu § 22 DG.EKD)

Die Geschäftsstelle für die Disziplinarkammer besteht beim Landeskirchenamt.

## § 9

(Zu § 25 DG.EKD)

Die Disziplinarmaßnahme der Versetzung auf eine andere Stelle ist ausgeschlossen.

## § 10

(Zu § 90 DG.EKD)

§ 90 DG.EKD findet keine Anwendung.

## § 11

(Zu § 114 DG.EKD)

Das Begnadigungsrecht wird von der Kirchenleitung ausgeübt.

## § 12

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Disziplinarrechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (KABl. S. 43) außer Kraft.

Bielefeld, den 14. November 1996

**Evangelische Kirche von Westfalen**

Die Kirchenleitung

Demmer Kaldewey

**Nr. 67 38. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.****Vom 15. November 1996. (KABl. S. 305)**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderungen der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das 37. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 17. November 1995 (KABl. S. 261), wird wie folgt geändert:

## 1. Artikel 208 erhält folgende Fassung:

## »Artikel 208

Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, bei der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.«

## 2. Artikel 209 erhält folgende Fassung:

## »Artikel 209

Die Bestattung wird nach der Agende gehalten. Eine musikalische Ausgestaltung der Trauerfeier bedarf der vorherigen Zustimmung des Pfarrers, der den Dienst bei der Bestattung vollzieht.«

## 3. Artikel 210 erhält folgende Fassung:

## »Artikel 210

(1) Der Pfarrer soll zuvor mit den Angehörigen ein Gespräch führen und sie seelsorglich begleiten.

(2) Im Sonntagsgottesdienst werden die Verstorbenen namentlich genannt. Die Gemeinde vertraut sie Gott an und schließt die Angehörigen in die Fürbitte ein.«

## 4. Artikel 211 erhält folgende Fassung:

## »Artikel 211

(1) Die kirchliche Bestattung setzt voraus, daß die Verstorbenen der evangelischen Kirche angehört haben.

(2) Verstorbene, die nicht oder nicht mehr Glieder der evangelischen Kirche waren, können ausnahmsweise kirchlich bestattet werden, wenn dies aus seelsorglichen Gründen angezeigt erscheint.

(3) Eine kirchliche Bestattung findet nicht statt, wenn die Verstorbenen sie ausdrücklich abgelehnt haben.

(4) Verstirbt ein Kind, das nicht getauft war, soll es kirchlich bestattet werden, wenn seine Eltern es wünschen.«

## 5. Artikel 213 erhält folgende Fassung:

## »Artikel 213

(1) Wird die kirchliche Bestattung versagt, so steht den Angehörigen der Verstorbenen Beschwerde bei dem Superintendenten zu. Dessen Entscheidung ist endgültig.

(2) Auch wenn die kirchliche Bestattung versagt wird, soll der Pfarrer den Angehörigen seelsorgliche Begleitung anbieten.«

## 6. Artikel 214 erhält folgende Fassung:

## »Artikel 214

(1) Die Bestattung ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, der das verstorbene Gemeindeglied angehört hat. Bei Verstorbenen, die nicht Glieder einer Kirchengemeinde waren, ist die Bestattung in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie ihren letzten Wohnsitz hatten.

(2) Über die Bestattung kann den Angehörigen eine Bescheinigung ausgestellt werden.«

**Artikel 2**

## Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bielefeld, den 15. November 1996

**Evangelische Kirche von Westfalen**

Die Kirchenleitung

Sorg

**Nr. 68 Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Gleichstellungsgesetz – GleStG).**

Vom 14. November 1996. (KABl. S. 306)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

## Ziel des Kirchengesetzes

Ziel des Kirchengesetzes ist die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der kirchlichen Arbeitswelt. Bis zur Erreichung dieses Zieles werden durch berufliche Förderung von Frauen auf der Grundlage von Plänen zur Förderung der Gleichstellung (Förderpläne) und den verschiedenen in diesem Kirchengesetz genannten Maßnahmen die Zugangs- und Aufstiegsbedingungen sowie die Arbeitsbedingungen für Frauen verbessert.

## § 2

## Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Verbände.

(2) Andere kirchliche Körperschaften, Anstalten, Werke und Einrichtungen können dieses Kirchengesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Leitungsgremien anwenden.

(3) Der zu fördernde Personenkreis umfaßt:

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung,
2. Arbeiterinnen und Arbeiter,
3. Angestellte,
4. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

(4) Für die Mitglieder der verfassungsmäßig leitenden Organe der Kirche gelten die entsprechenden Artikel der Kirchenordnung.

## § 3

## Stellenausschreibung

(1) Sind in den jeweiligen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen der einzelnen Anstellungskörperschaft weni-

ger Frauen als Männer beschäftigt, so sollen zu besetzende Personalstellen grundsätzlich intern sowie öffentlich ausgeschrieben werden.

(2) Diese Ausschreibungen haben sich ausschließlich an den Anforderungen der zu besetzenden Stellen zu orientieren; sie müssen den Hinweis enthalten, daß die jeweilige Anstellungskörperschaft sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt hat und den Bewerbungen von Frauen mit besonderem Interesse entgegenzusehen wird.

## § 4

## Stellenbesetzung

(1) Soweit im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Anstellungskörperschaft in der angestrebten Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe weniger Frauen als Männer beschäftigt werden, sind Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt einzustellen, es sei denn, daß in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe im Einzelfall überwiegen. Berufliche Ausfallzeiten wegen Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege dürfen sich nicht nachteilig auswirken.

(2) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sollen mindestens ebenso viele Frauen wie Männer zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden, wenn sie die vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Stelle erfüllen.

## § 5

## Übertragung höherwertiger Tätigkeiten

Bei der Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten oder bei der Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt findet § 4 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

## § 6

## Fortbildung

(1) Die Anstellungskörperschaft hat durch geeignete Maßnahmen die Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu unterstützen.

Dient die Fortbildung der beruflichen Qualifikation, sind Frauen, wenn sie in der jeweiligen oder angestrebten Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe unterrepräsentiert sind und in die Zielgruppe der jeweiligen Veranstaltung fallen, bevorzugt zu berücksichtigen.

(2) Fortbildungsangebote sollen so gestaltet oder geplant werden, daß Teilzeitbeschäftigte und Beschäftigte mit Familienpflichten oder pflegebedürftigen Angehörigen an ihnen teilnehmen können, wenn sich aus der Zielgruppe der Veranstaltung ein Bedürfnis dafür ergibt.

Bei Bedarf sollen zusätzliche, entsprechend räumlich und zeitlich ausgestaltete Veranstaltungen angeboten werden. Kinderbetreuung soll ermöglicht werden.

(3) Fortbildungsangebote, die Frauen auf die Übernahme von Führungs- und Leitungsfunktionen vorbereiten, sollen gefördert werden.

(4) In Fortbildungsveranstaltungen für Beschäftigte der Personalverwaltung und insbesondere für Personen mit Leitungsaufgaben sind Fragen zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

## § 7

## Teilzeitbeschäftigung

(1) Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung ist auch bei Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben nach Maßgabe des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts zu entsprechen. Dabei sind die Möglichkeiten zur Arbeit an bestimmten Wochentagen zu berücksichtigen.

Die reduzierte Stundenzahl von Teilzeitbeschäftigten soll organisatorisch oder personell ausgeglichen werden. Bei personellen Ausgleichsmaßnahmen soll die sozialversicherungspflichtige Grenze nicht unterschritten werden.

(2) Beschäftigte, die eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Beurlaubung beantragen, sind auf die Folgen, insbesondere auf renten-, arbeitslosenversicherungs- und versorgungsrechtliche Ansprüche, in allgemeiner Form hinzuweisen.

(3) Teilzeitbeschäftigten sind die gleichen beruflichen Aufstiegs- und Fortbildungschancen einzuräumen wie Vollzeitbeschäftigten.

## § 8

### Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Die Anstellungskörperschaften sollen mit Beschäftigten, die eine Beurlaubung aus familiären Gründen beantragen, ein Gespräch führen, in dem die weiteren beruflichen Perspektiven der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters erörtert werden und über die Möglichkeiten der Kontaktpflege zum Arbeitsbereich während der Familienphase informiert wird. Längerfristig beurlaubten Beschäftigten ist die Möglichkeit zu Urlaubs- und Krankheitsvertretungen zu geben.

(2) Bei der Beurlaubung aus familiären Gründen sowie für die Zeit des Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz ist ein organisatorischer oder personeller Ausgleich vorzunehmen.

(3) Den Beurlaubten ist die Möglichkeit zu eröffnen, ihre berufliche Qualifikation zu erhalten und zu verbessern. Sie sind regelmäßig über Fortbildungsangebote zu informieren und einzuladen.

Die Anstellungskörperschaften sollen sich in angemessenem Umfang an den Kosten von Fortbildungen beteiligen, soweit diese im dienstlichen Interesse liegen und zuvor von der Anstellungskörperschaft genehmigt worden sind. Bezüge oder Arbeitsentgelt werden den beurlaubten Beschäftigten aus Anlaß der Teilnahme nicht gewährt.

Von der Anstellungskörperschaft genehmigte Fortbildungsveranstaltungen werden als dienstliche Veranstaltungen im Sinne des Dienstunfallrechts angesehen.

(4) Für Beschäftigte, die nach Beurlaubung oder sonstiger Unterbrechung ihrer beruflichen Tätigkeit in den Dienst zurückkehren, sind Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung anzubieten.

## § 9

### Förderplan

(1) Anstellungskörperschaften mit mehr als 30 Beschäftigten stellen in Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten und den Mitarbeitervertretungen für jeweils drei Jahre einen Plan zur Förderung der Gleichstellung (Förderplan) auf.

Mehrere Anstellungskörperschaften, insbesondere solche mit 30 oder weniger Beschäftigten, können einen gemeinsamen Förderplan erstellen. Auf Beschluß der Kreissynode kann durch den Kreissynodalvorstand ein gemeinsamer Förderplan für den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden erstellt werden.

(2) Grundlage des Förderplanes ist eine Bestandsaufnahme. Für diese Bestandsaufnahme werden von den jeweiligen Anstellungskörperschaften folgende Daten erhoben:

1. die Zahl der bei den jeweiligen Anstellungskörperschaften beschäftigten Frauen und Männer einschließlich der Beurlaubten getrennt nach Geschlecht, Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen sowie nach Berufsgruppen,

2. die Zahl der mit Teilzeitbeschäftigten besetzten Personalstellen, getrennt nach Geschlecht, Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen sowie nach Berufsgruppen,
3. die Zahl der Frauen und Männer bei Bewerbungen sowie ihre Berücksichtigung bei Einstellung, beruflichem Aufstieg und Fortbildung,
4. die Zahl der gestellten und genehmigten Anträge auf Reduzierung der im Arbeitsvertrag festgelegten regelmäßigen Arbeitszeit und der Maßnahmen zum personellen Ausgleich sowie der genehmigten Anträge auf Aufstockung der Arbeitszeit und Beurlaubung.

Die Daten nach Satz 2 Nr. 1 und 2 werden für Pfarrerrinnen und Pfarrer von der Anstellungskörperschaft erhoben, bei der sie tätig sind.

(3) Der Förderplan muß die Situation der weiblichen Beschäftigten beschreiben und vorhandene Unterschiede im Vergleich der Anteile von Frauen und Männern bei Bewerbung, Einstellung, beruflichem Aufstieg und Fortbildung in den einzelnen Bereichen aufzeigen und begründen. Der Förderplan enthält Maßnahmen und Kriterien zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Bewertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen. Der Förderplan hat auch festzulegen, mit welchen organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen das Ziel dieses Kirchengesetzes gefördert werden soll.

(4) Der Förderplan ist den Beschäftigten in geeigneter Weise bekanntzugeben. Förderpläne von Kirchengemeinden und Verbänden von Kirchengemeinden sind dem Kreissynodalvorstand vorzulegen.

## § 10

### Gleichstellungsbeauftragte

(1) Jede Anstellungskörperschaft mit mehr als 30 Beschäftigten bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Wird für mehrere Anstellungskörperschaften gemeinsam ein Förderplan nach § 9 Abs. 1 aufgestellt, so wird für diese gemeinsam eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt.

(2) Zur Gleichstellungsbeauftragten darf nur eine Frau bestellt werden. Sie muß die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzen. Sie soll in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Anstellungskörperschaft stehen; ein Interessenwiderstreit mit ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben ist auszuschließen. In Kirchengemeinden kann die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten von einer Presbyterin übernommen werden, die von der Gleichstellungsbeauftragten des Kirchenkreises in sachlichen Fragen beraten wird.

(3) Die Beauftragung für die Gleichstellung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Die Verlängerung ist möglich.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, den Vollzug dieses Kirchengesetzes zu begleiten und zu fördern. Sie wirkt bei allen Maßnahmen ihrer Anstellungskörperschaft beratend mit, die Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Verbesserung der beruflichen Situation der bei der Anstellungskörperschaft beschäftigten Frauen betreffen. Sie ist frühzeitig zu beteiligen, insbesondere

1. in Personalangelegenheiten bei Vorstellung, Einstellung, Umsetzung mit einer Dauer von mehr als drei Monaten, Versetzung, Fortbildung, beruflichem Aufstieg und vorzeitiger Beendigung der Beschäftigung,
2. in sozialen und organisatorischen Angelegenheiten.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte fördert zusätzlich mit eigenen Initiativen die Durchführung dieses Kirchengesetzes und die Verbesserung der Situation von Frauen sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und



Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei beruflicher Förderung und Beseitigung von Benachteiligung.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihr sind die hierfür erforderlichen Unterlagen frühzeitig vorzulegen und die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Sie hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Leitung der Anstellungskörperschaft, kann mit ihrem Einvernehmen Versammlungen einberufen und leiten und wird von ihr bei der Durchführung der Aufgaben unterstützt.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte darf bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit in ihrer beruflichen Entwicklung nicht benachteiligt werden. Vor Kündigung, Versetzung und Abordnung ist sie, ungeachtet der unterschiedlichen Aufgabenstellung, in gleicher Weise geschützt wie die Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

(8) Verstöße der Anstellungskörperschaft gegen den Förderplan, dieses Kirchengesetz insgesamt oder andere Vorschriften über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern kann die Gleichstellungsbeauftragte gegenüber der Leitung der Anstellungskörperschaft beanstanden. Sie hat eine Frist von einer Woche nach ihrer Unterrichtung einzuhalten, soweit sie auf die beanstandete Maßnahme noch einwirken will.

Über die Beanstandung entscheidet die Leitung der Anstellungskörperschaft. Sie soll die beanstandete Maßnahme und ihre Durchführung bis dahin aufschieben. Hält sie die Beanstandung für begründet, sind die Maßnahme und ihre Folgen soweit wie möglich zu berichtigen sowie die Ergebnisse der Beanstandung für Wiederholungsfälle zu berücksichtigen. Anderenfalls hat die Leitung der Anstellungskörperschaft gegenüber der Gleichstellungsbeauftragten die Ablehnung der Beanstandung zu begründen.

(9) Die Gleichstellungsbeauftragte wird grundsätzlich unmittelbar der Leitung der Anstellungskörperschaft zugeordnet. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei. Sie wird von anderweitigen dienstlichen Tätigkeiten so weit freigestellt, wie es nach Art und Umfang der Anstellungskörperschaft zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist; bei einem entsprechend umfangreichen Aufgabenkreis ist die vollständige Freistellung der Gleichstellungsbeauftragten notwendig. Ihr ist die notwendige sachliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört die Regelung der Vertretung.

#### § 11

##### Berichtspflicht

Die Kirchenleitung legt der Landessynode in jeder Synodalperiode einmal einen Erfahrungsbericht über die Situation der beschäftigten Frauen und die Anwendung dieses Kirchengesetzes vor.

#### § 12

##### Durchführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz durch Rechtsverordnung erlassen.

#### § 13

##### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bielefeld, 30. November 1996

**Evangelische Kirche von Westfalen**

Die Kirchenleitung

S o r g

## Nr. 69 Verordnung zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (DSVO-KH).

Vom 10. Oktober 1996. (KABl. S. 324)

Aufgrund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505) erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle kirchlichen Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

(2) Sie gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Patientinnen und Patienten eines Krankenhauses, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (Patientendaten), unabhängig von der Form ihrer Erhebung, der Art ihrer Verarbeitung und Nutzung. Als Patientendaten gelten auch personenbezogene Daten Dritter, die dem Krankenhaus, der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung im Zusammenhang mit der Behandlung und Pflege bekannt werden.

(3) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten das Kirchengesetz über den Datenschutz und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften. Weitergehende Rechtsvorschriften, insbesondere die der ärztlichen Schweigepflicht, bleiben unberührt.

#### § 2

##### Umfang der Datenverarbeitung

(1) Patientendaten dürfen nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 DSG-EKD im Krankenhaus nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit

1. dies im Rahmen des Behandlungsverhältnisses einschließlich der verwaltungsmäßigen Abwicklung und Leistungsberechnung, zur Erfüllung der mit der Behandlung im Zusammenhang stehenden Dokumentationspflichten oder eines damit zusammenhängenden Rechtsstreits erforderlich ist,
2. eine Rechtsvorschrift dies vorschreibt oder erlaubt oder
3. die Patientin oder der Patient eingewilligt hat.

(2) Die Einwilligung gem. Abs. 1 Nr. 3 bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung wegen besonderer Umstände nur mündlich erteilt, so ist dies schriftlich in den Unterlagen zu vermerken. Wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(3) Auch mit Einwilligung dürfen unzumutbare oder sachfremde Angaben weder erhoben noch gespeichert werden.

#### § 3

##### Übermittlung und Nutzung von Patientendaten im Krankenhaus

(1) Die Übermittlung und Nutzung von Patientendaten im Krankenhaus einschließlich des Sozialdienstes ist nur zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Behandlung und Pflege, der sozialen Betreuung und der Krankenhausseelsorge erforderlich ist.

(2) Für die Übermittlung von Patientendaten zwischen Behandlungseinrichtungen verschiedener Fachrichtungen in einem Krankenhaus (Fachabteilungen) gelten, sofern diese

Organisationseinheiten (Fachabteilungen) nicht unmittelbar mit Untersuchung oder Behandlung und Pflege befaßt sind, die §§ 4 und 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Für die Qualitätssicherung einschließlich Leistungsauswertung und -entwicklung im Krankenhaus und die Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist der Zugriff auf Patientendaten nur insoweit zulässig, als diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können.

#### § 4

##### Übermittlung von Patientendaten an Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses und deren Nutzung

(1) Die Übermittlung von Patientendaten an Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses und deren Nutzung ist neben der Erfüllung von Pflichten aufgrund bestehender Rechtsvorschriften nur zulässig, soweit dies erforderlich ist zur

1. Behandlung einschließlich der Mit-, Weiter- und Nachbehandlung, wenn die Patientin oder der Patient nach Hinweis auf die beabsichtigte Übermittlung nicht etwas anderes bestimmt hat.
2. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit der Patientin oder des Patienten oder Dritter.
3. Abrechnung und Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund der Behandlung, sowie zur Rechnungsprüfung und zur Pflegesatzprüfung.
4. Unterrichtung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der für die Patientin oder den Patienten zuständigen Gemeinde, sofern die Patientin oder der Patient der Übermittlung nicht widersprochen hat oder Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine Übermittlung nicht angebracht ist. Die Patientin oder der Patient ist bei der Aufnahme darauf hinzuweisen, daß der Übermittlung widersprochen werden kann.
5. Unterrichtung von Angehörigen, soweit es zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich ist, schutzwürdige Belange der Patientin oder des Patienten nicht beeinträchtigt werden und die Einholung der Einwilligung für die Patientin oder den Patienten gesundheitlich nachteilig wäre oder nicht möglich ist.

(2) Personen oder Stellen, an die Patientendaten weitergegeben worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen übermittelt wurden. Sie haben diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheimzuhalten wie das Krankenhaus selbst.

#### § 5

##### Löschung und Sperrung von Daten

(1) Patientendaten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind und die vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Gespeichert bleiben darf ein Datensatz, der für das Auffinden der Behandlungsdokumentation erforderlich ist.

(2) Bei Daten, die im automatisierten Verfahren mit der Möglichkeit des Direktabrufs gespeichert sind, ist die Möglichkeit des Direktabrufs zu sperren, sobald die Behandlung der Patientin oder des Patienten im Krankenhaus abgeschlossen ist, die damit zusammenhängenden Zahlungsverfahren abgewickelt sind und das Krankenhaus den Bericht über die Behandlung erstellt hat.

#### § 6

##### Datenverarbeitung im Auftrag

Das Krankenhaus darf sich zur Verarbeitung von Patientendaten anderer Personen und Stellen nur dann bedienen, wenn die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und der Geheimhaltungspflichten nach § 203 StGB gewährleistet ist.

#### § 7

##### Patientendaten und Forschung

(1) Patientendaten, die innerhalb des Krankenhauses gespeichert sind, dürfen für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben nur von den dort beschäftigten Personen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Patientendaten dürfen zum Zwecke einer bestimmten wissenschaftlichen Forschung nur dann an Dritte übermittelt, durch diese verarbeitet oder genutzt werden, wenn der Zweck des Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise erreicht werden kann sowie

1. das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse der Patientin oder des Patienten erheblich überwiegt und
2. es entweder nicht möglich oder für die Patientin oder den Patienten aufgrund des derzeitigen Gesundheitszustandes nicht zumutbar ist, eine Einwilligung einzuholen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen der Patientin oder des Patienten verletzt werden.

(3) Sobald es der Forschungszweck gestattet, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug wieder hergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern; sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck es erlaubt.

(4) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen dürfen keinen Rückschluß auf die Personen zulassen, deren Daten verarbeitet wurden, es sei denn, die Patientin oder der Patient hat in die Veröffentlichung ausdrücklich eingewilligt.

(5) Für die Erhebung und Übermittlung von Daten für das Krebsregister gelten die jeweiligen bundes- bzw. landesrechtlichen Regelungen entsprechend.

(6) Soweit die Bestimmungen dieser Verordnung auf die Empfängerinnen und Empfänger keine Anwendung finden, dürfen Patientendaten nur übermittelt werden, wenn diese sich verpflichten

1. die Daten nur für das von ihnen genannte Forschungsvorhaben zu verwenden,
2. die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 einzuhalten,
3. die Vorschriften der §§ 4, 6 und 8 einzuhalten,
4. der oder dem Beauftragten für den Datenschutz auf Verlangen Einsicht und Auskunft zu gewähren.

Die Empfängerinnen und Empfänger müssen nachweisen, daß die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Erfüllung der Verpflichtung nach Nummer 2 vorliegen.

#### § 8

##### Aufzeichnung und Auskunftserteilung

(1) In allen Fällen des § 4 Abs. 1 hat die übermittelnde Stelle die Empfängerinnen und Empfänger, die Art der übermittelten Daten und die betroffenen Patientinnen und Patienten aufzuzeichnen. Gleiches gilt für die Fälle des § 7

Abs. 2 mit der Maßgabe, daß auch das von den Empfängerinnen und Empfängern genannte Forschungsvorhaben aufzuzeichnen ist.

(2) Der Patientin oder dem Patienten ist auf Verlangen unentgeltlich

1. Auskunft über die zu ihrer oder seiner Person gespeicherten Daten sowie über die Personen und Stellen zu erteilen, an die personenbezogene Daten weitergegeben wurden – hierbei auch der Umfang der weitergegebenen Daten – und
2. Einsicht in die Behandlungsdokumentation zu gewähren.

(3) Das Krankenhaus soll die Auskunft über die die Patientin oder den Patienten betreffenden ärztlichen Daten und die Einsicht in die Behandlungsdokumentation nur durch eine Ärztin oder einen Arzt vermitteln lassen.

(4) Ein Anspruch auf Auskunft oder Einsichtnahme steht der Patientin oder dem Patienten nicht zu, soweit berechnete Geheimhaltungsinteressen Dritter, deren Daten zusammen mit denen der Patientin oder des Patienten aufgezeichnet sind, überwiegen.

#### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern (KHDSVO) vom 22. November 1988 außer Kraft.

Bielefeld, den 10. Oktober 1996

**Evangelische Kirche von Westfalen**

Die Kirchenleitung

Demmer

Winterhoff

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

### Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nachstehend wird das Siegel des Verwaltungsgerichtes für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland (VerwG.EKD) bekanntgegeben.



Hannover, den 7. Januar 1997

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

von Campenhausen

Präsident

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

### Auslandsdienst

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Namibia (DELK) sucht für ihre Gemeinden in **Swakopmund** und **Walvis Bay**, Küsten- und Ferienorte Namibias,

#### eine Pfarrerin oder einen Pfarrer

zum 15. November 1997.

Die Gemeinden haben eine Pfarrstelle. Die Predigtstellen dieser Gemeinden sind in Swakopmund und Walvis Bay.

Die Gemeinden suchen eine(n) Pfarrer/in, der/die auf der Grundlage des biblischen Zeugnisses und der lutherischen Bekenntnisschriften in Teamarbeit mit der Diakonin und Mitarbeiter/innen folgende Aufgabenbereiche wahrnimmt:

- Verkündigung des Evangeliums
- Mitarbeit im Gemeindeaufbau
- Haus- und Krankenbesuche
- Ökumenische Kontakte

Sie wünschen sich eine(n) Pfarrer/in, der/die mehrjährige Gemeindeerfahrung mitbringt, gerne im Team arbeitet und seelsorgerliche Gaben hat.

Die Verkündigungssprache ist Deutsch. Die Kenntnis der offiziellen Landessprache Englisch ist für die Wahrnehmung ökumenischer Beziehungen erforderlich. Kenntnisse in Afrikaans oder die Bereitschaft, sie zu erwerben, sind wünschenswert.

Deutsche Schulen sind vor Ort. Ein geräumiges Pfarrhaus und ein Dienstwagen sind vorhanden. Führerschein und Fahrpraxis werden vorausgesetzt.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindewahl besetzt.

Bewerbungen werden bis zum 4. April 1997 erbeten.

Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD  
Herrenhäuser Straße 12  
30419 Hannover  
Telefon (05 11) 27 96 - 2 13  
Telefax (05 11) 27 96 - 7 22  
E-mail: ekd @ ekd.de



## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 50\* Rahmenvereinbarung der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland über die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr im Bereich der neuen Bundesländer. Vom 12. Juni 1996. ... 101
- Nr. 51\* Bekanntmachung der Innerkirchlichen Vereinbarung über die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern. .... 102
- Nr. 52\* Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die kirchliche Altersversorgung (OKAV). Vom 11. Dezember 1996. .... 104
- Nr. 53\* Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Vom 11. Dezember 1996. .... 107
- Nr. 54\* 11. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 20. Januar 1997. .... 108
- Nr. 55\* Bekanntmachung der Satzung der Evangelischen Schulstiftung in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 21. Juni 1995. 108

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

- Nr. 56 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Einführung des Datenschutzes. Vom 23. Oktober 1996. (ABl. VELKD Bd. VII S. 26) ..... 110

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 57 Verwaltungsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz (Datenschutzverordnung-DSVO). Vom 12. November 1996. (ABl. 1997 S. 16) ... 111

#### Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 58 Neubekanntmachung des Pfarrerdienstgesetzes und des Erprobungsgesetzes. Vom 13. Dezember 1996. (KABl. S. 192) ..... 113

#### Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Nr. 59 Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 27. November 1996. (ABl. S. 246) ..... 130
- Nr. 60 Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 28. November 1996. (ABl. S. 278) ..... 142

#### Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

- Nr. 61 Vereinbarung über die Wahrnehmung der evangelischen Seelsorge und des berufsethischen Unterrichts in der Polizei des Freistaats Thüringen. Vom 8. Juni 1995. (ABl. 1996 S. 113) ..... 142
- Nr. 62 Vereinbarung des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen über den kirchlichen Dienst in der Polizei. Vom 30. September 1996. (ABl. S. 114) ..... 143
- Nr. 63 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs und der Pröpste. Vom 25. November 1996. (ABl. S. 154) ..... 145
- Nr. 64 Vertrag zwischen dem Land Brandenburg und den Evangelischen Landeskirchen in Brandenburg (Evangelischer Kirchenvertrag Brandenburg). Vom 8. November 1996. (ABl. S. 164) ..... 146
- Nr. 65 Ausführungsgesetz zum Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPFDG). Vom 14. November 1996. (KABl. S. 291) ..... 152
- Nr. 66 Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (AGDiszG). Vom 14. November 1996. (KABl. S. 297) ..... 153

- Nr. 67 38. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 15. November 1996. (KABl. S. 305) ..... 154
- Nr. 68 Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Gleichstellungsgesetz – GlelStG). Vom 14. November 1996. (KABl. S. 306) 155
- Nr. 69 Verordnung zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (DSVO-KH). Vom 10. Oktober 1996. (KABl. S. 324) ..... 157

#### D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

#### E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

#### F. Mitteilungen

- Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels..... 160
- Auslandsdienst ..... 160

**H 1204****Verlag des Amtsblattes der EKD  
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

---

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:  
Oberkirchenrat Dr. Linnewedel, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der  
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.  
Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)  
Druck: Scherrer · Druck · Neue Medien GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0